

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Hausratversicherung an. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen der Zerstörung, der Beschädigung oder des Abhandenkommens Ihres Hausrats infolge eines Versicherungsfalls.



Was ist versichert?

Versichert ist der Hausrat Ihrer Wohnung. Dazu zählen alle Sachen, die dem Haushalt zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen. Dazu zählen beispielsweise auch:

- ✓ Möbel, Teppiche, Bekleidung
- ✓ Elektrische und elektronische Haushaltsgeräte (z. B. Waschmaschine, TV, Computer)
- ✓ Antennen und Markisen, die zu Ihrer Wohnung gehören
- ✓ Bargeld und andere Wertsachen (z. B. Schmuck) bis zu 40 % der Versicherungssumme
- ✓ Sofern besonders vereinbart, kann Ihr Versicherungsschutz erweitert werden um z. B. den zusätzlichen Einschluss von Fahrraddiebstahlschäden oder FahrradSchutz+, der SorglosUnterwegs+, des Haftungspaketes Aktiv50+ und/oder des Haus- und Wohnungsschutzbriefes SorglosWohnen+.
- ✓ Grobe Fahrlässigkeit bis zur Versicherungssumme
- ✓ Diebstahl aus Kraftfahrzeugen und Gepäckboxen inkl. Navis und Handys bis 2.500 € bzw. 1 % der Versicherungssumme

Versicherte Gefahren

- ✓ Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung
- ✓ Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat
- ✓ Leitungswasser
- ✓ Naturgefahren wie Sturm, Hagel
- ✓ Weitere Naturgefahren, soweit diese gesondert vereinbart sind. Das sind die Elementargefahren Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch.

Versicherte Schäden

- ✓ Sachschaden infolge von Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen der versicherten Sachen infolge eines Versicherungsfalls.



Was ist nicht versichert?

Dazu zählen beispielsweise:

- ✗ Vom Gebäudeeigentümer eingebrachte Sachen, für die dieser die Gefahr trägt
- ✗ Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger
- ✗ Luft- und Wasserfahrzeuge



Gibt es Einschränkungen beim Versicherungsschutz?

Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann. In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:

- ! Krieg
- ! Kernenergie
- ! Schwamm
- ! Sturmflut
- ! Schäden, die Sie vorsätzlich herbeigeführt haben



Versicherte Kosten

Versichert sind die infolge des Versicherungsfalls notwendigen und tatsächlich angefallenen

- ✓ Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten
- ✓ Aufräumungskosten
- ✓ Bewegungs- und Schutzkosten
- ✓ Hotelkosten
- ✓ Transport- und Lagerkosten
- ✓ Schlossänderungskosten
- ✓ Bewachungskosten
- ✓ Kosten für provisorische Maßnahmen
- ✓ Reparaturkosten für Nässeschäden
- ✓ Reparaturkosten für Gebäudeschäden

Versicherungssumme und Versicherungswert

- ✓ Die Versicherungssumme ist der vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert entsprechen soll. Ist das nicht der Fall, können Nachteile bei der Entschädigungsberechnung entstehen.



Wo habe ich Versicherungsschutz?

- ✓ Ihr Hausrat ist in der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung versichert. Aber auch, wenn sich der Hausrat vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befindet, ist er zeitweise versichert.



Welche Pflichten habe ich?

- ✓ Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten, auch die Fragen zu früheren Verträgen und früheren Versicherungsfällen.
- ✓ Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- ✓ Im Versicherungsfall müssen Sie uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- ✓ Sie müssen die Kosten des Schadens gering halten.
- ✓ Wenn sich Ihre vorhandenen Risikoumstände während der Vertragslaufzeit wesentlich ändern, müssen Sie uns ansprechen, damit der Vertrag ggf. angepasst werden kann.



Wann und wie muss ich bezahlen?

- ✓ Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, die Beiträge von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

- ✓ Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben.
- ✓ Die Versicherung gilt zunächst für die vereinbarte Dauer. Wenn nicht anders vereinbart, verlängert sie sich danach automatisch um ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir sie nicht kündigen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- ✓ Sie können den Vertrag ebenso wie wir zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit geschehen).
- ✓ Daneben können Sie und wir den Vertrag vorzeitig kündigen. Das ist z. B. nach einem Schadenfall möglich. Weitere Kündigungsmöglichkeiten können sich auch durch endgültiges Wegfallen Ihres Versicherungsrisikos – etwa durch die endgültige Auflösung Ihres Haushaltes – ergeben.

Öffentliche Sachversicherung Braunschweig

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Glasversicherung an. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen der Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Sachen.



Was ist versichert?

Versichert ist Glas in Form von beispielsweise:

- ✓ Fertig eingesetzten oder montierten Scheiben, Platten und Spiegeln aus Glas
- ✓ Künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und -spiegel

Versicherte Gefahren und Schäden

- ✓ Die Zerstörung oder Beschädigung durch Bruch der versicherten Sachen

Versicherte Kosten

- ✓ Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen).
- ✓ Versichert ist das Abfahren von versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz sowie das Entsorgen der versicherten Sachen (Entsorgungskosten).

Versicherungssumme

- ✓ Die Tarifierung erfolgt auf Basis der Wohnfläche in Quadratmetern.



Was ist nicht versichert?

Dazu zählen beispielsweise:

- ✗ Hohlgläser
- ✗ Photovoltaikanlagen
- ✗ Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind
- ✗ Optische Gläser
- ✗ Geschirr
- ✗ Beleuchtungskörper und Handspiegel
- ✗ Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z. B. Bildschirme von Fernsehgeräten, Computer-Displays).



Gibt es Einschränkungen beim Versicherungsschutz?

Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann. In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:

- ! Krieg
- ! Innere Unruhen
- ! Kernenergie
- ! Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Muschelausbrüche)
- ! Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-/Isolierverglasungen



Wo habe ich Versicherungsschutz?

- ✓ Versicherungsort sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden. Bewegliche Sachen sind innerhalb des Versicherungsortes versichert.



Welche Pflichten habe ich?

- ✓ Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten, auch die Fragen zu früheren Verträgen und früheren Versicherungsfällen.
- ✓ Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- ✓ Im Versicherungsfall müssen Sie uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- ✓ Sie müssen die Kosten des Schadens gering halten.
- ✓ Wenn sich Ihre vorhandenen Risikoumstände während der Vertragslaufzeit wesentlich ändern, müssen Sie uns ansprechen, damit der Vertrag ggf. angepasst werden kann.



Wann und wie muss ich bezahlen?

- ✓ Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, die Beiträge von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

- ✓ Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben.
- ✓ Die Versicherung gilt zunächst für die vereinbarte Dauer. Wenn nicht anders vereinbart, verlängert sie sich danach automatisch um ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir sie nicht kündigen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- ✓ Sie können den Vertrag ebenso wie wir, zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen (dies muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit geschehen).
- ✓ Daneben können Sie und wir den Vertrag vorzeitig kündigen. Das ist z. B. nach einem Schadenfall möglich. Weitere Kündigungsmöglichkeiten können sich auch durch endgültiges Wegfallen Ihres Versicherungsrisikos ergeben.

Leistungen in der Produktvariante Premium

Allgemeine Erweiterungen		
Blindgängerschäden	✓	
Genereller Unterversicherungsverzicht für Schäden bis 2.500 Euro	✓	
Verzicht auf Einrede der groben Fahrlässigkeit	✓	
Verzicht auf Einrede der groben Fahrlässigkeit bei Verletzung von Obliegenheiten und Sicherheitsvorschriften	bis 2.500 Euro	NEU
Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit	bis 12 Monate	NEU
Schäden bei vorübergehendem Unbewohntsein	bis 180 Tage	
Schäden durch Innere Unruhen, böswillige Beschädigung inklusive Graffiti (bis 2.500 Euro bzw. 1 % VS), Streik und Aussperrung	✓	+
Beschädigungen an versicherten Sachen durch Marder und Waschbären	bis 2.500 Euro bzw. 1 % VS	+
Inhalt von Paketkästen	bis 1.000 Euro bzw. 1 % VS	+
Schäden am Gefriergut bei Stromausfall und technischem Versagen, z. B. Tiefkühltruhe	✓	
Transportmittelunfall	bis 2.500 Euro bzw. 1 % VS	NEU
Versicherungsschutz bei unklarem Zeitpunkt des Versicherungsfalles nach Versichererwechsel	✓	NEU
Außenversicherung (weltweite Deckung) einschl. unselbstständigem Hausstand während Ausbildung, Studium und Freiwilligendiensten	bis zu 12 Monaten; bis 30 % VS, max. 50.000 Euro	+
Ständige Außenversicherung für Arbeitsgeräte am Arbeitsplatz und für Sportausrüstungen	✓	
Inhalt von Kundenschießfächern bei Geldinstituten	bis 20 % VS, max. 50.000 Euro	+
Hausrat von Familienangehörigen in Betreuungseinrichtungen (subsidiär)	bis 5 % VS, max. 10.000 Euro Wertsachen bis 500 Euro	NEU
Hausrat in Räumen einer vermieteten Einliegerwohnung, die zu einem vom Versicherungsnehmer selbst bewohnten Wohnhaus gehört (subsidiär)	bis 5 % VS, max. 10.000 Euro	NEU
Ständige Außenversicherung für Hausrat in Wohnwagen, Wohnmobilheimen oder ähnlichen Kraftfahrzeugen bzw. Anhängern mit Wohneinrichtung, soweit diese auf Campinganlagen oder privaten Grundstücken fest und dauerhaft installiert sind (subsidiär)	bis 2.500 Euro bzw. 1 % VS	NEU
Ständige Außenversicherung für Hausrat in Gartenhäusern, -lauben auf Parzellen von Kleingartenanlagen (subsidiär)	bis 2.500 Euro bzw. 1 % VS	NEU
Hausrat von gewerblich genutzten Räumen, die zur versicherten Wohnung gehören (über 50 % Wohnfläche)	bis 20.000 Euro bzw. 20 % VS	+
Handelswaren, Musterkollektionen und selbst hergestellte Sachen	bis 20.000 Euro bzw. 5 % VS	NEU
Vorsorge	bis 25 % der VS	+
Haushaltsneugründung von Kindern (im Rahmen der Vorsorge)	bis zu 6 Monate; 20 % der VS, max. 30.000 Euro	+
Schäden an Außen-Whirlpools (festes Becken), einschl. bestimmungswidrigen Austritts von Wasser	bis 10.000 Euro	NEU
Leistungsverbesserungs-Garantie	✓	

✓ versichert ● versichert auf Anfrage – nicht versichert + Leistungsverbesserung gegenüber VHB 2014

Erweiterungen zu der Gefahrengruppe Feuer		
Nutzwärmeschäden	✓	
Induktionsschäden	✓	+
Überspannungsschäden durch Blitz	✓	
Schäden durch radioaktive Isotope	✓	
Schäden durch Verpuffung	✓	
Seng- und Schmorschäden zum Neuwert	✓	+
Schäden durch Rauch oder Ruß (ohne Feuerschaden)	✓	
Schäden durch Überschallknall	✓	
Schäden durch Fahrzeuganprall	✓	
Erweiterungen zu der Gefahrengruppe Einbruchdiebstahl		
Kartenmissbrauch nach Einbruchdiebstahl oder Raub	bis 2.500 Euro bzw. 1 % VS	+
Diebstahl aus Krankenzimmern – einschl. Wertsachen, wie z. B. Bargeld, Schmuck sowie Handys bis 250 Euro	bis 2.500 Euro bzw. 1 % VS	+
Diebstahl aus Kraftfahrzeugen und Gepäckboxen – einschl. mobiler Navigationsgeräte, Handys, Digitalkameras usw.	bis 2.500 Euro bzw. 1 % VS	+
Diebstahl aus Wasserfahrzeugen – einschl. mobiler Navigationsgeräte, Handys, Digitalkameras usw.	bis 2.500 Euro bzw. 1 % VS	+
Diebstahl aus Spinden – einschl. mobiler Navigationsgeräte, Handys, Digitalkameras usw. (ohne Wertsachen)	✓	
Diebstahl von Gartenmöbeln, -geräten, -inventar und Kinderwagen	✓	
Diebstahl von Kinderspielzeug und Kinderspielgeräten	✓	
Diebstahl von Wäsche und Bekleidung	✓	
Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern aus Gemeinschaftsräumen	✓	
Diebstahl am Arbeitsplatz – einschließlich Wertsachen, wie z.B. Bargeld, Schmuck sowie Handys bis 250 Euro	bis 2.500 Euro bzw. 1 % VS	+
Diebstahl in Schulen – einschließlich Wertsachen, wie z. B. Bargeld, Schmuck sowie Handys bis 250 Euro	bis 2.500 Euro bzw. 1 % VS	+
Diebstahl durch Hausangestellte und Pflegepersonal – einschließlich Wertsachen, wie z. B. Bargeld, Schmuck bis 250 Euro	bis 2.500 Euro bzw. 1 % VS	+
Einbruchdiebstahl aus Kabinen von Kreuzfahrtschiffen und Schlafwagenabteilen – einschl. Wertsachen, wie z. B. Bargeld, Schmuck (bis 500 Euro)	✓	+
Schäden durch Phishing bei Online-Banking	bis 2.500 Euro bzw. 1 % VS	+
Vandalismus nach Einschleichen	✓	+
Räuberische Erpressung	✓	
Erweiterungen zu der Gefahrengruppe Leitungswasser		
Nässeschäden aufgrund undichter Fugen oder Fliesen	✓	+

Erweiterung zu der Gefahrengruppe Sturm / Hagel		
Schäden an Hausrat im Freien	bis 2.500 Euro bzw. 1 % VS	+
Erweiterungen zu der Gefahrengruppe weitere Naturgefahren (Elementar)		
Leistungen bei Schäden durch Überschwemmung und Rückstau infolge Ausuferung von oberirdischen Gewässern oder Witterungsniederschlägen sowie durch Erdbeben, Erdfall, Erdrutsch, Schneedruck und Lawinen	●	
Eindringen von Niederschlägen durch nicht durch Sturm, Hagel oder weitere Naturgefahren geschaffene Gebäudeöffnungen	bis 2.500 Euro bzw. 1 % VS	+
Schäden durch gleitende oder rutschende Schnee- und / oder Eismassen (Dachlawinen)	bis 2.500 Euro bzw. 1 % VS	+
Erweiterungen speziell für Mieter		
Bruch von Gasleitungen innerhalb des Gebäudes	✓	
Medienverlust (Frischwasser und Gas)	✓	
Einschluss von Armaturen	bis 1.000 Euro bzw. 1 % VS	+
Sturmschäden an fest mit dem Gebäude verbundenen Sachen, z. B. Briefkasten	✓	
Schäden an Außenschwimmb Becken (fest mit dem Erdreich verbunden, gemauert, aus Beton- oder Kunststoffguss), einschl. bestimmungswidrigem Austritt von Wasser	bis 10.000 Euro	+
Erweiterungen zu den versicherten Kosten		
Bei Totalschaden leisten wir zusätzlich für versicherte Kosten	bis 100 % der VS	
Aufräumungs- und Abbruchkosten	✓	
Bewegungs- und Schutzkosten	✓	
Hotelkosten einschl. Nebenkosten	bis 200 Euro bzw. 2 ‰ VS je Tag; max. 360 Tage	+
Transport- und Lagerkosten	bis 360 Tage	+
Schlossänderungskosten	✓	
Schlossänderungskosten infolge einfachen Diebstahls	bis 1.000 Euro bzw. 1 % VS	+
Schlossänderungskosten für Gemeinschaftstüren	bis 1.000 Euro bzw. 1 % VS	+
Bewachungskosten, z. B. nach Aufbruch der Wohnungstür	✓	
Reparaturkosten für Gebäudeschäden	✓	
Reparaturkosten durch vorsätzliche Beschädigung an Einbruchmeldeanlagen	bis 2.500 Euro bzw. 1 % VS	+
Reparaturkosten für Nässeschäden in Wohnungen	✓	
Kosten für provisorische Maßnahmen	✓	
Feuerlöschkosten	✓	+

Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen	✓	+
Beschädigung nach Fehlalarm durch Rauchmelder	✓	+
Kosten für die Beseitigung von Aufbruchschäden zur Rettung von Menschenleben im Versicherungsfall	✓	+
Mehrkosten durch Technologiefortschritt	✓	
Mehrkosten durch Preissteigerungen	✓	+
Umzugskosten nach ersatzpflichtigem Schaden	✓	
Umzugskosten nach Einbruchdiebstahl infolge psychischer Belastung	✓	+
Stornokosten bei schadenbedingtem Reisetorno	bis 2.500 Euro bzw. 1 % VS	+
Rückreisekosten aus dem Urlaub ab 5.000 Euro Schadenhöhe	✓	
Kosten für die Wiederherstellung von privaten Daten und Programmen	bis 1.000 Euro bzw. 1 % VS	+
Downloadkosten für Schäden an legal aus dem Internet geladenen Musikstücken und / oder Videos	bis 1.000 Euro bzw. 1 % VS	+
Mehrkosten für Modernisierung von Haushaltsgeräten, z. B. für strom- oder wassersparende Geräte	bis 1.000 Euro bzw. 1 % VS	+
Anmietungskosten für dringend benötigte Haushaltsgeräte	bis 1.000 Euro bzw. 1 % VS	+
Telefonmissbrauch nach einem Einbruchdiebstahl	✓	
Sachverständigenkosten (neu: Übernahme Anteil des VN ab 15.000 Euro Schaden)	✓	+
Wertsachen		
Entschädigungsgrenze über alle Wertsachengruppen insgesamt	40 %	+
Entschädigungsgrenze für die Wertsachengruppe 1 – außerhalb eines anerkannten Wertschutzschranke –		
Bargeld, auf Geldkarten geladene Beträge bis 3.000 Euro	✓	+
Bargeld, auf Geldkarten geladene Beträge, Urkunden einschl. Sparbücher, sonstige Wertpapiere, Gold, Schmuck, Münzen etc. bis 50.000 Euro	✓	+
Entschädigungsgrenze für die Wertsachengruppe 1 – innerhalb eines anerkannten Wertschutzschranke –		
Bargeld, auf Geldkarten geladene Beträge bis 10.000 Euro	✓	+
Bargeld, auf Geldkarten geladene Beträge, Urkunden einschl. Sparbücher, sonstige Wertpapiere, Gold, Schmuck, Münzen etc. bis 100.000 Euro	✓	+
Höchstentschädigungsgrenze insgesamt für innerhalb und außerhalb eines anerkannten Wertschutzschranke für die Wertsachengruppe 1 (Bargeld, auf Geldkarten geladene Beträge, Urkunden einschl. Sparbücher, sonstige Wertpapiere, Gold, Schmuck, Münzen etc.)	bis 150.000 Euro	+
zuzüglich der Werte aus der Wertsachengruppe 2 (Pelze, handgeknüpfte Teppiche, Gobelins und Kunstgegenstände, Sachen aus Silber sowie Antiquitäten, die über 100 Jahre alt sind, mit Ausnahme von Möbelstücken) bis zur Entschädigungsgrenze über alle Wertsachengruppen		

Zusatzpaket SorglosWohnen+		
Beistandsleistungen bei unerwarteten Notfällen	●	
1. durch Organisation und Kostenübernahme mit folgenden Leistungen:		
Türöffnungsservice / Schlüsseldienst	✓	
Rohrreinigungsservice	✓	
Sanitär-Installateurservice	✓	
Elektro-Installateurservice (Stromausfall)	✓	
Heizungs-Installateurservice	✓	
Notheizung / Leihgeräte	✓	
Schädlingsbekämpfung	bis 500 Euro	
Entfernung von Wespen-, Bienen- und Hornissennestern	bis 500 Euro	+
Unterbringung von Haustieren im Notfall	bis 500 Euro	
Betreuung von Angehörigen im Notfall	bis 500 Euro	
Psychologische Erstberatung nach Feuer- oder Einbruchdiebstahlschaden	bis 300 Euro	+
2. durch Organisation ohne Kostenübernahme mit folgenden Leistungen:		
Hotelreservierungsservice	✓	+
Wachdienst	✓	+
Alle vorgenannten Leistungen sind begrenzt je Versicherungsjahr	bis 1.500 Euro	
3. Dokumentenservice	bis 500 Euro	
Zusatzpaket Aktiv50+		
Versicherungsschutz für Personen im Haushalt des Versicherungsnehmers, die das 50. Lebensjahr vollendet haben	●	+
Trickdiebstahl innerhalb der Wohnung des Versicherungsnehmers	bis 2.500 Euro bzw. 1 % VS	+
Trickbetrug auf dem Versicherungsgrundstück (z. B. Enkeltrick)	bis 2.500 Euro bzw. 1 % VS	+
Taschendiebstahl innerhalb der Bundesrepublik Deutschland (Diebstahl aus Taschen)	bis 1.000 Euro bzw. 1 % VS	+
Unerwartetes Entreißen von Taschen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland	bis 1.000 Euro bzw. 1 % VS	+
Diebstahl von Gebissen, Zähnen, Hör- und Sehhilfen	bis 2.500 Euro bzw. 1 % VS	+
Unterbringungskosten für Haustiere	bis 2.500 Euro bzw. 1 % VS für 100 Tage	+
Diebstahlschäden von medizinischen Fahrhilfen	bis 2.500 Euro bzw. 1 % VS	+
Diebstahl und Zerstörung oder böswillige Beschädigung inklusive Graffiti auf Friedhöfen	bis 1.000 Euro bzw. 1 % VS	+

Zusatzpaket SorglosUnterwegs+		
Versichert ist das Reisegepäck	●	
ohne Campingrisiko	✓	
mit Campingrisiko	●	
Geltungsbereich	weltweit	
Erweiterter Domizilschutz (Gänge, Fahrten und damit verbundene Aufenthalte innerhalb des ständigen Wohnortes der versicherten Person gelten als Reise)	✓	
Versicherungswert des Reisegepäcks	Zeitwert	
Filme, Bild-, Ton- und Datenträger	Materialwert	
Ausweise (Personalausweis, Reisepass und Kfz-Papiere)	amtliche Gebühren für die Wiederbeschaffung	
Entschädigungsgrenzen		
Schmuck, Wertsachen und Gegenstände aus Edelmetall, Foto-, Film- und Videoapparate – jeweils mit Zubehör – sowie Pelze	bis zu 50 % der VS für Reisegepäck	
Brillen und Kontaktlinsen	bis zu 10 % der VS für Reisegepäck, max. 250 Euro	
EDV-Geräte, Mobiltelefone und mobile Unterhaltungselektronik, jeweils mit Zubehör (auch Software)	bis zu 10 % der VS für Reisegepäck, max. 500 Euro	+
Schäden durch Verlieren	bis zu 10 % der VS für Reisegepäck, max. 500 Euro	+
Geschenke und Reiseandenken, die auf der Reise erworben worden	bis zu 10 % der VS für Reisegepäck, max. 500 Euro	
Aufwendungen für die Wiedererlangung des Gepäcks und für Ersatzbeschaffungen	bis zu 10 % der VS für Reisegepäck, max. 500 Euro	
Selbstbeteiligung je Schadenfall	50 Euro	
Zusatzpaket Fahrraddiebstahl und FahrradSchutz+		
Fahrraddiebstahlversicherung einschl. fest verbundener Teile	●	
Fahrradschutz+: Ergänzend zur Fahrraddiebstahlversicherung ist hier auch die unvorhergesehene, unmittelbar eingetretene Beschädigung oder Zerstörung des Fahrrads durch Unfall oder Sturz – einschl. nicht fest mit dem Rad verbundener Teile und zusätzlich erworbenem Zubehör – versichert.	●	

Zusatzpaket HaushaltGlas+		
Bruch von Gebäude- und Mobiliarverglasung der versicherten Wohnung	●	
Mitversicherung von privaten Garagen und Gartenhäusern auf dem Versicherungsgrundstück	✓	+
Einschluss von Kleingewächshäusern zur privaten Nutzung auf dem Versicherungsgrundstück über 3.000 Euro kann vereinbart werden	●	
Einschluss von sonstigen Sachen (z. B. Schwimmbadüberdachungen zur privaten Nutzung auf dem Versicherungsgrundstück) kann vereinbart werden	●	
Zusatzpaket Premium+ (Unbenannte Gefahren)		
Allgefahrendeckung: Unvorhergesehene Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch nicht näher benannte Gefahren (Jahreshöchstentschädigung 50.000 Euro)	●	250 Euro Selbstbehalt +
Optional: Diebstahl von Hausrat aus dem KFZ während Einsatz oder Übung für aktive Mitglieder von Freiwilligen Feuerwehren		

Hinweise: Diese Übersicht stellt lediglich eine Kurzbeschreibung der versicherten Leistungen dar. Die rechtsverbindliche Beschreibung des Versicherungsschutzes ergibt sich ausschließlich aus den beantragten und von uns im Versicherungsschein dokumentierten Leistungen sowie aus den vereinbarten Versicherungsbedingungen.

Damit Sie Ihre Schäfchen immer im Trockenen haben

Eingriffe in die Natur zeigen zunehmend katastrophale Folgen. Noch nie gab es so viele „Jahrhundert-Unwetter“ wie in den letzten Jahren. Klimaforscher warnen: „Unwetter dieser Art treten immer häufiger auf und sind Folge der globalen Erderwärmung. Und das Weltklima verändert sich weiter.“

Über lange Zeit hinweg galten Hochwasser-Katastrophen bei uns als nahezu ausgeschlossen. Die letzten Jahre haben allerdings gezeigt, dass auch Gegenden in unserer Region davon nicht mehr verschont bleiben.

Schäden durch Naturkatastrophen sind enorm. Binnen weniger Augenblicke kann zerstört werden, was Sie ein ganzes Leben lang aufgebaut haben. Glücklicherweise können Sie Ihr Gebäude und Ihren Hausrat vor bestimmten Naturgewalten schützen.

Die Naturgefahren-Versicherung können Sie als Ergänzung zu Ihrer Gebäude- und/oder Hausratversicherung abschließen.

Damit erhalten Sie Leistungen bei Schäden durch:

- Überschwemmungen infolge Ausuferung von oberirdischen Gewässern oder Starkregen
- Rückstau
- Schneedruck
- Erdbeben
- Erdrutsch
- Erdsenkung
- Lawinen
- Vulkanausbruch

Mitversichert in den Produktvarianten Komfort und Premium:

- Eindringen von Niederschlägen (z. B. durch Regen-, Tau- oder Schmelzwasser) durch nicht durch Sturm, Hagel oder weitere Naturgefahren geschaffene Gebäudeöffnungen
- Dachlawinen durch rutschende Schnee- oder Eismassen

Wichtig: Grundwasserschäden sind nur dann versichert, wenn das Grundwasser das Grundstück überschwemmt und in das Haus eindringt. Dringt das Wasser durch Boden oder Wände, z. B. in den Kellerbereich ein, ist dies kein versicherter Schaden.



Ergänzen Sie Ihren Versicherungsschutz sinnvoll mit unserer Naturgefahren-Versicherung, damit Sie in Zukunft auch bei Naturkatastrophen auf der sicheren Seite sind.

Haben Sie noch Fragen? Dann rufen Sie uns einfach an – wir beraten Sie umfassend.

Haushalt Plus: unsere Zusatzpakete

SorglosWohnen+

Sie haben sich versehentlich aus der Wohnung ausgesperrt? Die Heizung streikt am Wochenende? Ein Schädlingsbefall hält Sie in Atem? Mit dem Schutzbrief SorglosWohnen+ erhalten Sie praktische und finanzielle Hilfe rund um die Uhr. Die perfekte Ergänzung zu Ihrer Hausratversicherung.

Wir erbringen folgende Serviceleistungen durch Organisation mit Kostenübernahme bei einem unerwarteten Notfall in Ihrer Wohnung bzw. Ihrem Einfamilienhaus:

- Türöffnungsservice / Schlüsseldienst
- Rohrreinigungsservice
- Sanitär-Installateurservice
- Elektro-Installateurservice (Stromausfall)
- Notheizung / Leihgeräte
- Schädlingsbekämpfung
- Entfernung von Wespen-, Bienen- und Hornissen-nestern
- Unterbringung von Haustieren
- Betreuung von Angehörigen
- Dokumentenservice
- Psychologische Erstberatung nach einem Notfall

Für folgende Serviceleistungen übernehmen wir zudem die Organisation:

- Organisation einer Ersatzunterkunft
- Organisation eines Bewachungsservice



HaushaltGlas+

Eine Unachtsamkeit, ein Missgeschick oder ein Unwetter – eine Glasscheibe geht schnell zu Bruch. Unsere Glasversicherung ersetzt Schäden an Ihrer Gebäude- und Mobiliarverglasung.

Mitversichert sind zum Beispiel

- Scheiben oder Platten aus Glas oder Kunststoff
- Platten aus Glaskeramik
- Glasbausteine und Profilbaugläser
- Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff
- Scheiben von Sonnenkollektoren einschließlich Rahmen
- Aquarien oder Terrarien
- Keramikkochfelder
- Verglasungen von Duschkabinen oder Möbeln
- Verglasungen von Gartenhäusern und Garagen
- Kosten für Notverglasungen, Entsorgung, Kräne, Gerüste uvm.

Aktiv50+

Mit dem Zusatzbaustein Aktiv50+ bieten wir Personen im Haushalt des Versicherungsnehmers, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, für viele Alltagssituationen einen erweiterten Versicherungsschutz.

Versichert sind zum Beispiel

- Trickdiebstahl innerhalb der Wohnung des Versicherungsnehmers
- Trickbetrug auf dem Versicherungsgrundstück (z. B. Enkeltrick)
- Taschendiebstahl innerhalb der Bundesrepublik Deutschland (Diebstahl aus Taschen)
- Unerwartetes Entreißen von Taschen
- Diebstahl von Gebissen, Hör- und Sehhilfen
- Unterbringungskosten für Haustiere nach einem Schaden
- Diebstahlschäden von medizinischen Fahrhilfen
- Diebstahl und böswillige Zerstörung oder Beschädigung inklusive Graffiti von Grabsteinen, baulichen Grabeinfassungen, Kreuzen, Statuen, Denkmälern und Bänken auf Friedhöfen

SorglosUnterwegs+

Sie sind am Urlaubsort angekommen und endlich können Sie entspannen. Doch was ist, wenn Ihr Gepäck gestohlen, vom Hotelpersonal verloren oder bei einem Brand zerstört wurde? Dann kommen wir mit unserer Reisegepäckversicherung für den finanziellen Schaden bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf. Der Versicherungsschutz gilt weltweit und schließt auch das Gepäck mitreisender Familienmitglieder ein.

Versichert sind sämtliche Sachen des persönlichen Reisebedarfs, die während einer Reise mitgeführt, am Körper oder in der Kleidung getragen oder durch ein übliches Transportmittel befördert werden – einschließlich Geschenken und Reiseandenken.

Wir leisten bei

- Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberischer Erpressung, Mut- oder Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung)
- Verlust – jedoch nicht, wenn Sie Ihr Gepäck liegen-, stehen- oder hängenlassen
- Unfall des Transportmittels oder Unfall eines Versicherten
- Schäden durch bestimmungswidrig einwirkendes Wasser einschließlich Regen und Schnee
- Schäden durch Sturm, Brand, Blitzschlag oder Explosion
- Schäden durch höhere Gewalt
- aufgegebenem Gepäck im Fall von Abhandenkommen, Zerstörung und Beschädigung
- Reisegepäck in unbeaufsichtigten Kraftfahrzeugen / Wassersportfahrzeugen und - wenn beantragt - während des Zeltens / Campings mit Einschränkungen.

Für besonders gefährdete Sachen, wie bspw. Wertsachen, Schmuck, Pelze, Mobiltelefone, Unterhaltungselektronik gelten Entschädigungsgrenzen.

Besonderheiten:

- Bei Urlaubsreisen ab 4 Tagen erhöht sich die vereinbarte Versicherungssumme um 100 %
- Im Rahmen des erweiterten Domizil-Schutzes gelten Gänge, Fahrten und damit verbundene Aufenthalte innerhalb des ständigen Wohnortes als Reise

Selbstbeteiligung:

Je Schadenfall gilt ein Selbstbehalt von 50 Euro.

Fahrraddiebstahl

Sie sind gern mit dem Fahrrad unterwegs, doch was ist, wenn das Schloss geknackt wird? Zwar ist das Fahrrad über Ihre Hausratversicherung mit abgesichert, doch nur am Versicherungsort. Mit unserer Fahrrad-diebstahlversicherung gehen Sie auf Nummer Sicher. Der Versicherungsschutz gilt rund um die Uhr und weltweit. Fahrräder sind bis zur gewünschten Höhe (max. 10.000 Euro) gegen Diebstahl versichert – einschließlich fest verbundenem Zubehör. Versichert sind auch Zweiradanhänger und medizinische Fahrhilfen.

FahrradSchutz+

Ergänzend zum Fahrraddiebstahl ist hier auch die unvorhergesehene, unmittelbar eingetretene Beschädigung oder Zerstörung des Fahrrads durch Unfall oder Sturz - einschließlich auch nicht fest mit dem Rad verbundener Teile und zusätzlich erworbenem Zubehör wie bspw. Kindersitze, Tachos, Beleuchtung, Werkzeug, Fahrradkörbe, Akkus von Pedelecs usw. versichert.

Premium+ (Unbenannte Gefahren)

Diese Erweiterung, kommt für Schäden auf, die durch eine Gefahr entstanden sind, die nicht ausgeschlossen und unter Umständen bislang noch nie vorgekommen ist.

Unbenannte Gefahren sind alle Schadenursachen,

- die nicht nach den geltenden Versicherungsbedingungen – einschl. möglicher Ergänzungen – zur Hausratversicherung versicherbar sind,
- bei denen versicherte Sachen durch ein unvorhersehbares Ereignis zerstört oder beschädigt werden
- und die nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind, sowohl in den benannten Gefahren (einschließlich möglicher Ergänzungen) als auch in Premium+.

Wir leisten für Schäden an versicherten Sachen bspw. durch Luftbewegungen unter Windstärke 8, durch abgebrannte Feuerwerksraketen oder als Folge von Erschütterungen usw.

Versichert sind Schadenfälle bis zur Höhe der Versicherungssumme, max. 25.000 Euro (50.000 Euro im Jahr).

Je Schadenfall gilt ein Selbstbehalt von 250 Euro.



Allgemeine Hausrat-Versicherungsbedingungen für Bedingungen
die Produktvariante Premium (VHB Premium 2022)

Präambel zu den Allgemeinen Hausrat Versicherungsbedingungen für die Produktvariante Premium (VHB Premium 2022)

Die Verbundene Hausratversicherung schützt Sie vor den finanziellen Folgen von Sachschäden an Ihrem Hausrat. Versichert sind Schäden durch die in diesen Versicherungsbedingungen zusammengefassten (verbundenen) Gefahren. Wird der Hausrat zerstört oder beschädigt, entschädigen wir Sie nach den untenstehenden Bestimmungen. In der Regel vereinbaren wir mit Ihnen die Wiederbeschaffung in gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand. Wir berechnen Ihre Entschädigung nach dem Neuwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Der Neuwert des zu versichernden Hausrats ist die Grundlage für die Versicherungssumme.

Wir übernehmen auch eine Reihe von Folgekosten (z. B. Schlossänderungskosten, Hotelkosten), die durch ein Schadenereignis entstehen.

Die "Allgemeinen Hausrat Versicherungsbedingungen für die Produktvariante Premium" sind die Vertragsgrundlage für Ihre Verbundene Hausratversicherung.

Auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichten wir. Personenbezogene Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Ihrem besseren Verständnis dieser Versicherungsbedingungen dienen folgende rechtlich unverbindliche Begriffserläuterungen:

Versicherungsnehmer: Das sind Sie als unser Vertragspartner und Käufer des Versicherungsschutzes.

Versicherungsfall: Der Versicherungsfall ist das Ereignis, für das wir Entschädigung leisten.

Ausschlüsse: Ein Ausschluss beschreibt eine Gefahr, eine Schadenart oder eine Sache, für die kein Versicherungsschutz besteht. Ausschlüsse dienen der Abgrenzung des Leistungsversprechens und gewährleisten, dass der Versicherungsschutz kalkulierbar bleibt. Sie finden sie in den Bedingungen entweder als generelle Ausschlüsse (z. B. Krieg) oder in Bestimmungen zu einzelnen Gefahren und Schäden sowie bei der Beschreibung der versicherten Sachen.

Versicherungswert: Der Versicherungswert ist der Wert Ihres Hausrats, nach dem wir im Schadenfall entschädigen. Da die Hausratversicherung im Regelfall zum Neuwert entschädigt, ist dies der Betrag, den Sie aufwenden müssten, um Sachen neu wiederzubeschaffen. Für Kunstgegenstände und Antiquitäten ist es der Betrag, den Sie aufwenden müssten, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen. Bei in Ihrem Haushalt nicht mehr zweckgemäß verwendbaren Sachen, ist es der erzielbare Verkaufspreis.

Ausreichende Versicherungssumme und Vorsorge: Die Versicherungssumme ist ausreichend, wenn Sie dem Wert Ihres Hausrats entspricht. Die Versicherungssumme ist maßgeblich für die Höhe des Beitrags. Oftmals erhöht sich der Wert des Hausrats während der Vertragslaufzeit, z. B. durch Neuanschaffungen. Deshalb stellen wir für Sie im Schadenfall noch eine zusätzliche Vorsorgeversicherungssumme in der Höhe von 25 Prozent zur Verfügung. Die Versicherungssumme und die Vorsorge zusammen definieren die Höchstleistung im Schadenfall. Damit reduziert sich für Sie das Risiko, nicht ausreichend versichert zu sein.

Unterversicherung: Eine Unterversicherung liegt vor, wenn der tatsächliche Wert des gesamten Hausrats die vereinbarte Versicherungssumme einschließlich des Vorsorgebetrags übersteigt. Im Versicherungsfall kann die Entschädigung dann gekürzt werden. Die Entschädigung kann auch dann gekürzt werden, wenn nur Teile des Hausrats vom Schaden betroffen sind. Die Kürzung erfolgt dann in dem Verhältnis wie Versicherungssumme und der tatsächliche Wert des Hausrats zueinanderstehen. Eine Unterversicherung kann leicht entstehen. Entweder, weil Sie nicht alle versicherten Sachen bei der Wertermittlung des Hausrats berücksichtigt, oder Sie deren Zeitwert angesetzt haben. Wenn Sie eine ausreichende Versicherungssumme pro Quadratmeter Wohnfläche wählen, vereinbaren wir in der Regel einen Unterversicherungsverzicht mit Ihnen. Im Schadenfall sehen wir dann von den zuvor beschriebenen Kürzungen ab. Ist Ihr Hausrat mehr wert, sollten Sie eine höhere Versicherungssumme mit uns vereinbaren. Bei einem Totalschaden wären Sie ansonsten auch mit einem Unterversicherungsverzicht nicht ausreichend versichert.

Summenanpassung: Die Entschädigung zum Neuwert erfordert eine laufende Aktualisierung Ihrer Versicherungssumme. Die Anpassung der Versicherungssumme richtet sich nach dem Prozentsatz, um den sich der Preisindex für Ihren Hausrat verändert. Das soll Sie im Schadenfall vor einer Unterversicherung durch Preissteigerungen schützen.

Obliegenheiten: Das sind Ihre Verhaltenspflichten vor, während und nach dem Versicherungsfall. Zum Beispiel müssen Sie zur Vermeidung von Frostschäden Ihre Wohnung der kalten Jahreszeit ausreichend beheizen. Wenn Sie Obliegenheiten verletzen, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines Informationsblatt zur Hausratversicherung	4
Teil A: Besonderer Teil für die Hausratversicherung	6
Teil B: Allgemeiner Teil für die Hausratversicherung	57
Teil C: Besondere Bestimmungen und Ergänzungen des Versicherungsumfangs für die Hausratversicherung	76

Allgemeines Informationsblatt zur Hausratversicherung

Angaben zu Ihrem Antrag nach der Informationspflichtenverordnung

Sie erhalten mit dieser Übersicht eine vereinfachte Darstellung der wichtigsten Grundlagen zu Ihrem Versicherungsantrag. Sie sollen nicht die detaillierten Unterlagen ersetzen, die Sie bis zum Versicherungsabschluss von uns erhalten. Bitte gehen Sie bei Fragen unmittelbar auf Ihren Ansprechpartner zu.

Allgemeine Informationen zur Öffentlichen Sachversicherung Braunschweig

Adresse der Öffentlichen	Theodor-Heuss-Straße 10 · 38122 Braunschweig · T 05 31 / 20 20 · F 05 31 / 2 02 15 00 · service@oeffentliche.de Vorstand: Marc Knackstedt (Vors.), Nina Hajetschek, Dr. Alexander Tourneau Vorsitzender des Aufsichtsrates: Christoph Schulz Mitglied des Vorstandes der Norddeutschen Landesbank Girozentrale
Rechtsform	Anstalt des öffentlichen Rechts
Sitz	Braunschweig
Handelsregister	Registernummer 8875
Hauptgeschäftstätigkeit	Betrieb von Schaden- und Unfallversicherungen
Aufsichtsbehörde	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung · Friedrichswall 1 · 30159 Hannover · T 05 11 / 12 00 · F 05 11 / 1 20 57 70 poststelle@mw.niedersachsen.de

Bedingungen und Umfang des Versicherungsschutzes

Allgemeine Versicherungsbedingungen	Allgemeine Hausrat-Versicherungsbedingungen für die Produktvariante Premium (VHB Premium 2022) (Formular Nr. HUS BHP 2024-12) mit dem besonderen Teil für die Hausratversicherung.
Anwendbares Recht	Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung
Merkmale der Versicherungsleistung	Die wesentlichen Merkmale Ihres Versicherungsvertrags entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag. Für das Versicherungsverhältnis gelten die Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen für die Produktvariante Premium (VHB Premium 2022) (Formular Nr. HUS BHP 2024-04) mit dem besonderen Teil für die Hausratversicherung.
Beitrag	Den Gesamtbeitrag der Versicherung entnehmen Sie bitte dem Antrag. Dieser gilt für die vereinbarte Zahlungsweise, enthält die gesetzliche Versicherungssteuer und ggf. den Ratenzahlungszuschlag. Sofern Sie einzelne, selbstständige Verträge abgeschlossen haben, werden die Jahresbeiträge hierfür im Versicherungsschein gesondert ausgewiesen.
Mahngebühren	Im Falle einer Mahnung bei Zahlungsverzug erheben wir eine Gebühr von zurzeit 5 Euro.
Zahlungsweise	Die Zahlungsweise/ Fälligkeit entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag. Die Beiträge können per Lastschriftverfahren oder per Überweisung (außer bei monatlicher Zahlungsweise) beglichen werden. Die Fälligkeit richtet sich nach dem von Ihnen gewählten Versicherungsbeginn und der Zahlungsweise Ihrer Versicherung.

Gültigkeitsdauer befristeter Angebote

Wir sind an unsere Angebote 14 Tage gebunden. Sollten Sie sich später dafür entscheiden, erstellen wir Ihnen gern ein neues Angebot. Die angegebenen Leistungen und Beiträge setzen voraus, dass wir den Antrag anhand Ihrer Angaben – und eventuell weiterer von Ihnen autorisierter Informationswege – geprüft haben und annehmen können.

Wie kommt der Vertrag zustande und wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Vertrag kommt zustande, sofern wir Ihren Antrag annehmen. Die Versicherung beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen, Besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung, bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Monat, innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen,
- diese Belehrung,
- als Verbraucher das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Öffentliche Sachversicherung Braunschweig · Theodor-Heuss-Str. 10 · 38122 Braunschweig
F 0531 / 2 02 15 00 · service@oeffentliche.de.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag um 1/360 des im Versicherungsschein unter „Beitragsberechnung“ ausgewiesenen Gesamtbeitrags. Zahlen Sie halbjährlich, ist dies 1/180 des ausgewiesenen Gesamtbeitrags, bei vierteljährlicher Zahlungsperiode 1/90 des ausgewiesenen Gesamtbeitrags und bei monatlicher Zahlungsperiode 1/30 des ausgewiesenen Gesamtbeitrags.

Zahlen Sie hingegen einen Einmalbeitrag, entspricht der einzubehaltende Beitrag dem ausgewiesenen Gesamtbeitrag dividiert durch die Vertragslaufzeit in Tagen multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestand.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Wenn Sie den Beitrag bis zum Widerruf noch nicht gezahlt haben, führt dies dazu, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Aufzählung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten

Wir haben Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; angegeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Beiträge einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbstständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;

8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsinformationen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Laufzeit und Kündigung des Vertrags

Den Vertragsbeginn und die Laufzeit entnehmen Sie bitte dem Antrag. Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich stillschweigend mit dem Ablauf der Vertragslaufzeit um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn nicht Sie in Textform oder wir in Schriftform den Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag, z. B. dem 1. Januar eines jeden Jahres, beginnen zu lassen. Ist eine Vertragslaufzeit von weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zum Ablauftermin automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Des Weiteren existieren außerordentliche Kündigungsrechte (z. B. nach einer Obliegenheitsverletzung) und Sonderkündigungsrechte (z. B. nach einer Beitragserhöhung). Die konkrete Ausgestaltung können Sie Teil B 3.2 und B 3.3 der VHB Premium 2022 entnehmen.

Kündigungen müssen in Textform (z. B. Brief, Fax, Mail) erfolgen.

Anwendbares Recht

Es findet auf das gesamte Vertragsverhältnis, auch vor dem Abschluss, das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach Teil B 4.5 der VHB Premium 2022.

Sprache

Die Vertragsbedingungen und alle Informationen sind deutsch geschrieben. Die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags erfolgt nur in deutscher Sprache.

Was können Sie tun, wenn Sie mit uns einmal unzufrieden sind?

Falls Sie einmal mit uns unzufrieden sein sollten, wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Berater im Außendienst. Selbstverständlich stehen Ihnen auch die Mitarbeiter der Direktion in Braunschweig zur Verfügung.

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Im Falle von Beschwerden können Sie sich als Verbraucher an den Ombudsmann wenden. Die Adresse lautet: Versicherungsombudsmann e.V. · Leipziger Straße 121 · 10117 Berlin · Postfach 08 06 32 · 10006 Berlin · T 08 00 / 3 69 60 00 (Diese Telefonnummer ist aus dem gesamten deutschen Telefonnetz kostenfrei erreichbar) · F 08 00 / 3 69 90 00 (Diese Faxnummer ist aus dem gesamten deutschen Telefonnetz kostenfrei erreichbar) · beschwerde@versicherungsombudsmann.de.

Auch nach Inanspruchnahme des kostenlosen, außergerichtlichen Streitschlichtungsverfahrens können Sie weitere Rechtswege begehren. Wir haben uns hingegen verpflichtet, die Entscheidungen des Ombudsmanns zu akzeptieren.

Sie haben weiterhin die Möglichkeit, sich an die Aufsichtsbehörde zu wenden: Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung · Friedrichswall 1 · 30159 Hannover · T 05 11 / 12 00 · F 05 11 / 1 20 57 70 poststelle@mw.niedersachsen.de

Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

Teil A: Besonderer Teil für die Hausratversicherung

- A 1 Welche Gefahren sind versichert? Welche Gefahren sind zusätzlich versicherbar? Welche Schäden sind versichert?**
- A 2 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?**
- A 3 Was ist unter Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?**
- A 4 Was ist unter Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?**
- A 5 Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?**
- A 6 Was ist unter Naturgefahren zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind hier nicht versichert?**
- A 7 Welche Erweiterungen sind versichert?**
- A 8 Welche Sachen sind versichert?**
- A 9 Was gehört zum Hausrat?**
- A 10 Was gehört nicht zum Hausrat?**
- A 11 Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen?**
- A 12 Was gilt für Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen im Versicherungsvertrag?**
- A 13 Was ist unter der Außenversicherung zu verstehen? Was beinhaltet sie?**
- A 14 Welche Kosten sind versichert?**
- A 15 Was ist der Versicherungswert und die Versicherungssumme? Was sind die Grundlagen der Anpassung der Versicherungssumme? Was ist der Unterversicherungsverzicht?**
- A 16 Was sind die Grundlagen der Berechnung und Anpassung des Beitrags?**
- A 17 Was gilt bei einem Wohnungswechsel?**
- A 18 Wie wird die Entschädigung ermittelt? Was gilt bei einer Unterversicherung?**
- A 19 Was sind Wertsachen? Was sind Wertschutzschränke? Welche Entschädigungsgrenzen gelten für Wertsachen?**
- A 20 Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?**
- A 21 Wann wird die Entschädigung gezahlt und wie wird sie verzinst?**
- A 22 Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten) hat der Versicherungsnehmer vor dem Versicherungsfall zu erfüllen?**
- A 23 Welche besondere Obliegenheit hat der Versicherungsnehmer nach dem Versicherungsfall zu erfüllen?**
- A 24 Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?**

- A 25 Was gilt für wiederherbeigeschaffte Sachen?**
- A 26 Was ist unter der Bedingungsanpassungsklausel zu verstehen?**
- A 27 Was ist unter der Leistungsverbesserungs-Garantie zu verstehen?**

Teil A

A 1 Welche Gefahren sind versichert? Welche Gefahren sind zusätzlich versicherbar? Welche Schäden sind versichert?

Der Versicherer entschädigt für versicherte Sachen, die durch folgende Ereignisse (Gefahren) zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ereignisse abhandenkommen:

A 1.1 Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung

A.1.2 Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat

A 1.3 Leitungswasser

A 1.4 Naturgefahren

A 1.4.1 Sturm, Hagel;

A 1.4.2 Weitere Naturgefahren (Elementargefahren) - soweit vereinbart;

Weitere Naturgefahren (Elementargefahren) nach A 1.4.2 können ausschließlich in Verbindung mit den unter A 1.4.1 genannten Gefahren (Sturm, Hagel) versichert werden.

A 2 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?

A 2.1 Ausschluss Krieg

A 2.1.1 Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Verfügung von hoher Hand. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

A 2.1.2 Besondere Vereinbarung

Der Ausschluss von Schäden durch Kriegsereignisse erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch Kampfmittel aus dem 1. oder 2. Weltkrieg entstehen.

Kontaminationsschäden durch die Wirkung oder Freisetzung chemischer oder biologischer Substanzen bleiben ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen ausgeschlossen.

A 2.2 Ausschluss Innere Unruhen

Nicht versichert sind Schäden durch Innere Unruhen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

A 2.3 Ausschluss Kernenergie

Nicht versichert sind Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

A 2.4 Ausschluss Terrorakte

A 2.4.1 Nicht versichert sind Schäden durch Terrorakte. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer

oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch Einfluss auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung zu nehmen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

A 2.4.2 Besondere Vereinbarung

Schäden durch Terrorakte sind mitversichert, sofern die Versicherungssumme 10.000.000 Euro nicht übersteigt.

Die Versicherung von Schäden durch Terrorakte kann vom Versicherer jederzeit ohne Einhalten einer Frist schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam. Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Einhalten einer Frist oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform kündigen.

A 3 Was ist unter Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

A 3.1 Brand

A 3.1.1 Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

A 3.1.2 Mitversichert sind Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden. Dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

A 3.2 Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Auch Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten können Blitzschlagschäden sein. Das ist der Fall, wenn über diese Schäden hinaus auf dem Grundstück des Versicherungsorts der Einschlag eines Blitzes zumindest durch Spuren nachweisbar ist.

A 3.3 Überspannung durch Blitz

Überspannung durch Blitz ist ein Schaden, der durch Überspannung, Überstrom oder Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten entsteht.

A 3.4 Explosion

A 3.4.1 Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht.

A 3.4.2 Die Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur unter besonderen Voraussetzungen vor. Die Wandung muss in einem solchen Umfang zerrissen werden, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Reaktion hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

A 3.5 Implosion

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.

A 3.6 Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung

Versichert ist der Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs. Gleiches gilt für den Anprall oder Absturz seiner Teile oder seiner Ladung.

Darüber hinaus mitversichert:

A 3.7 Induktionsschäden

Der Versicherer ersetzt auch Überspannungsschäden durch Induktion an versicherten Sachen.

A 3.8 Verpuffung

Verpuffung ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen und Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

A 3.9 Rauch und Ruß

A 3.9.1 Als Schaden durch Rauch und Ruß gilt jede plötzliche unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung durch Rauch und Ruß, der bestimmungswidrig aus Feuerungs-, Heizungs-, Koch- und Trockenanlagen austritt, die sich auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück befinden.

A 3.9.2 Davon ausgenommen bleiben Schäden durch Emissionen, die beim ordnungsgemäßen Gebrauch dieser Anlagen entstehen.

A 3.10 Seng- und Schmorschäden

Ein Seng- oder Schmorschaden liegt vor, wenn eine Sache unter der Einwirkung einer Wärmequelle beschädigt wird, ohne dass es dabei zu einer Flammenbildung und selbstständigen Ausbreitung der Schadstelle kommt und es sich somit nicht um einen Brandschaden handelt.

A 3.11 Schäden durch radioaktive Isotope

Eingeschlossen sind Schäden an versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

A 3.12 Überschallknall

Als Schaden durch Überschallknall gilt die unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen, die direkt auf der durch den Überschallknall eines Flugzeugs entstehenden Druckwelle beruht.

A 3.13 Fahrzeuganprall

A 3.13.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen (siehe A 9), die durch Fahrzeuganprall zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

A 3.13.2 Anprall von Fahrzeugen ist jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen durch die Berührung von Fahrzeugen, ihrer Teile oder ihrer Ladung.

A 3.13.3 Nicht versichert sind Schäden an Sachen, die sich außerhalb der versicherten Wohnung befinden sowie Schäden, die durch Fahrzeuge entstehen, die vom Versicherungsnehmer oder von einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person betrieben werden.

A 3.14 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

A 3.14.1 Schäden durch Erdbeben. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

A 3.14.2 Schäden an Verbrennungsmotoren durch die im Verbrennungsraum der Maschine auftretenden Explosionen. Ferner Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern entstehen, und zwar durch den in ihnen auftretenden Gasdruck. Versicherungsschutz besteht aber, wenn diese Schäden Folge eines versicherten Schadenereignisses nach A 3.1 sind.

A 4 Was ist unter Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

A 4.1 Einbruchdiebstahl ist in folgenden Fällen gegeben:

A 4.1.1 Unberechtigtes Eindringen in einen Raum eines Gebäudes

Das liegt vor, wenn der Dieb in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt, mit falschem Schlüssel oder mit Hilfe von anderen Werkzeugen eindringt.

Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde.

Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.

A 4.1.2 Aufbrechen eines Behältnisses in einem Raum eines Gebäudes

Das liegt vor, wenn der Dieb das in einem Raum befindliche Behältnis aufbricht. Das gilt auch, wenn er das Behältnis mit falschem Schlüssel oder mit Hilfe von anderen Werkzeugen öffnet.

Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde.

Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.

A 4.1.3 Einschleichen oder Verborgenen halten

Das liegt vor, wenn der Dieb Sachen aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes entwendet, in das er sich zuvor eingeschlichen oder in dem er sich verborgen gehalten hatte.

A 4.1.4 Gewaltsame Sicherung des Diebesgutes

Der Dieb wird in einem Raum eines Gebäudes auf frischer Tat angetroffen und wendet Gewalt an, um sich den Besitz gestohlener Sachen zu erhalten. Eine Androhung von Gewalt mit Gefahr für Leib oder Leben ist der Anwendung von Gewalt gleichzusetzen.

A 4.1.5 Unberechtigtes Eindringen mit richtigem Schlüssel

Dies liegt in folgenden Fällen vor:

- A 4.1.5.1 Der Dieb dringt in den Raum eines Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel ein oder öffnet dort damit ein Behältnis. Den richtigen Schlüssel hat sich der Dieb vorher durch Einbruchdiebstahl oder Raub nach A 4.3 beschafft. Der Einbruchdiebstahl oder Raub dieses Schlüssels kann auch außerhalb des Versicherungsorts erfolgt sein.
- A 4.1.5.2 Der Dieb dringt in einen Raum eines Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel ein. Den richtigen Schlüssel hat sich der Dieb vorher durch Diebstahl beschafft. Dabei hat weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht. Der Diebstahl dieses Schlüssels kann auch außerhalb des Versicherungsorts erfolgt sein.

A 4.2 Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter wie in A 4.1.1 oder A 4.1.5 beschrieben in den Versicherungsort eindringt und dort versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

A 4.3 Raub

Raub ist in folgenden Fällen gegeben:

A 4.3.1 Anwendung von Gewalt

Der Räuber wendet gegen den Versicherungsnehmer Gewalt an, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.

Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl / Trickdiebstahl).

A 4.3.2 Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben

Der Versicherungsnehmer gibt Sachen heraus oder lässt sie sich wegnehmen, weil der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben androht. Dabei soll die angedrohte Gewalttat innerhalb des Versicherungsorts verübt werden. Bei mehreren Versicherungsorten ist der Versicherungsort maßgeblich, an dem die Drohung ausgesprochen wird.

A 4.3.3 Wegnahme nach Verlust der Widerstandskraft

Dem Versicherungsnehmer werden versicherte Sachen weggenommen, weil seine Widerstandskraft ausgeschaltet war. Der Verlust der Widerstandskraft muss seine Ursache in einer Beeinträchtigung des körperlichen Zustands des Versicherungsnehmers haben. Diese Beeinträchtigung muss unmittelbar vor der Wegnahme bestanden haben und durch einen Unfall oder eine sonstige nicht verschuldete Ursache wie z. B. eine Ohnmacht oder ein Herzinfarkt entstanden sein.

Dem Versicherungsnehmer stehen Personen gleich, die mit seiner Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.

Darüber hinaus mitversichert:

A 4.4 Erweiterungen zu Einbruchdiebstahl

A 4.4.1 Kartenmissbrauch nach Einbruchdiebstahl und Raub

A 4.4.1.1 Werden nach einem Einbruchdiebstahl (siehe A 4.1) in die versicherte Wohnung bzw. durch Raub (siehe A 4.3) dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person Kunden-, Scheck-, Bank- oder Kreditkarten entwendet, so leistet der Versicherer auch für den infolge des Missbrauchs dieser Karten entstandenen Schaden.

A 4.4.1.2 Ersetzt wird der unmittelbar aus dem Missbrauch resultierende Vermögensschaden.

Dabei gelten sämtliche Abbuchungen, die der unbefugte Dritte mit den entwendeten Kunden-, Scheck-, Bank- oder Kreditkarten durchgeführt hat, als ein Versicherungsfall.

A 4.4.1.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 Euro bzw. 1 % der Versicherungssumme begrenzt. Maßgeblich ist der höhere Betrag.

A 4.4.1.4 Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag bzw. der kontoführenden Bank beansprucht werden kann.

A 4.4.2 Diebstahl

Diebstahl liegt vor, wenn ein Dieb versicherte Sachen entwendet, die Eigentum des Versicherungsnehmers sind oder ihm zum Gebrauch dienen. Dies gilt auch für Sachen der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.

Soweit Versicherungsschutz durch Diebstahl auf dem eingefriedeten Versicherungsgrundstück des Versicherungsnehmers besteht, gilt hierfür folgende Definition:

Als Einfriedung (auch Einfriedigung, Umfriedung oder Befriedung genannt) bezeichnet man allgemein die Eingrenzung eines Terrains, das nur durch ein Tor, eine Schranke oder eine vergleichbare Einrichtung betretbar ist. Der Begriff wird im Speziellen meistens für die Einfriedung, die Abgrenzung eines Grundstücks durch einen Zaun, eine freistehende Mauer oder eine Hecke genutzt; Ketten, Stahlseile, Seile, Bänder oder ähnliches gehören nicht dazu.

Hinweis:

Der Versicherungsnehmer hat Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen (siehe Teil B 3.3.2.2). Das gilt insbesondere auch für Schäden nach A 4.4 bis A 4.7.

Versichert ist Diebstahl in folgenden Fällen:

A 4.4.2.1 Diebstahl von Wäsche und Bekleidung

Für Wäsche und Bekleidung, die sich außerhalb der Versicherungsräume auf dem eingefriedeten Versicherungsgrundstück befinden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Entwendung durch Diebstahl.

A 4.4.2.2

Diebstahl von Garteninventar und Kinderwagen

Diebstahl von Gartenmöbeln, Gartengeräten und Kinderwagen

Für Gartenmöbel, Gartengeräte und Kinderwagen, die sich außerhalb der Versicherungsräume auf dem eingefriedeten Versicherungsgrundstück befinden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Entwendung durch Diebstahl.

Diebstahl von sonstigem Garteninventar

Für sonstiges Garteninventar (Sachen, die für die Nutzung im Garten hergestellt wurden und dauerhaft im Garten stehen oder dort genutzt werden wie z. B. Grills, Heizstrahler, Skulpturen, Wäschespinnen), das sich außerhalb der Versicherungsräume auf dem eingefriedeten Versicherungsgrundstück befindet, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Entwendung durch Diebstahl.

Keine Entschädigung wird für jegliche Art von

- Wassertieren und Wasserpflanzen sowie
- gärtnerischen Anlagen (z. B. Gartenbäume, -pflanzen, -blumen, Schwimmbecken und Teiche)

geleistet.

A 4.4.2.3

Diebstahl von Kinderspielzeugen und Kinderspielgeräten

Für Kinderspielzeuge sowie Kinderspielgeräte, die sich außerhalb der Versicherungsräume auf dem eingefriedeten Versicherungsgrundstück befinden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Entwendung durch Diebstahl.

A 4.4.2.4

Diebstahl von Hausrat aus Kraftfahrzeugen einschließlich Gepäckboxen

Für versicherte Sachen gemäß A 9, wird auch Entschädigung geleistet, wenn sie sich

- vorübergehend außerhalb der versicherten Wohnung (siehe A 11) befinden und
- innerhalb Europas durch Aufbrechen verschlossener Kraftfahrzeuge oder mit dem Fahrzeug fest verbundener verschlossener Dachgepäckboxen oder Motorradkoffer (keine Kraftfahrzeuganhänger) entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden.

Dem Aufbrechen steht gleich, wenn zum Öffnen der Türen oder Behältnisse des Fahrzeugs falsche Schlüssel oder andere zum ordnungsgemäßen Öffnen nicht bestimmter Werkzeuge verwendet werden.

Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen gemäß A 19.1.

Foto-, Film-, Video-, EDV- und optische Geräte, Ton- und Datenträger jeglicher Art, Multimedia- und Navigationsgeräte sowie Mobiltelefone, jeweils

einschließlich Zubehör sind nur versichert, sofern sie von außen nicht sichtbar im Kofferraum oder Handschuhfach verstaut sind.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 Euro bzw. 1 % der Versicherungssumme begrenzt. Maßgeblich ist der höhere Betrag.

A 4.4.2.5 Einbruchdiebstahlschäden aus verschlossenen Kabinen von Kreuzfahrtschiffen und Schlafwagenabteilen

Der Versicherer leistet auch im Falle der Entwendung durch Diebstahl Entschädigung für versicherte Sachen gemäß A 9, wenn sie sich vorübergehend außerhalb der versicherten Wohnung (siehe A 11) befinden und durch Aufbrechen einer verschlossenen Kabine eines Kreuzfahrtschiffes oder Schlafwagenabteils entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden.

Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel oder anderer zum ordnungsgemäßen Öffnen nicht bestimmter Werkzeuge zum Öffnen der Kabinentür gleich.

Für Wertsachen gemäß A 19.1 ist die Entschädigung begrenzt auf 500 Euro.

A 4.4.2.6 Diebstahl von Hausrat aus Wasserfahrzeugen

Für versicherte Sachen gemäß A 9 wird auch Entschädigung geleistet, wenn sie sich

- vorübergehend außerhalb der versicherten Wohnung (siehe A 11) befinden und
- innerhalb Europas durch Aufbrechen eines fest umschlossenen und durch ein Sicherheitsschloss gesicherten Innenraums oder Behältnisses (Kajüte, Backskiste o. ä.) eines Wasserfahrzeugs entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden.

Dem Aufbrechen steht gleich, wenn zum Öffnen der Türen oder Behältnisse des Wasserfahrzeugs falsche Schlüssel oder andere zum ordnungsgemäßen Öffnen nicht bestimmter Werkzeuge verwendet werden. Planen, Persennings o. ä. gelten nicht als fest umschließend.

Mitversichert sind von außen nicht sichtbar im Innenraum befindliche Foto-, Film-, Video-, EDV- und optische Geräte, Ton- und Datenträger jeglicher Art, Multimedia- und Navigationsgeräte sowie Mobiltelefone, jeweils einschließlich Zubehör.

Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen gemäß A 19.1.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 Euro bzw. 1 % der Versicherungssumme begrenzt. Maßgeblich ist der höhere Betrag.

A 4.4.2.7 Diebstahl von Hausrat am Arbeitsplatz

Der Versicherer ersetzt versicherte Sachen gemäß A 9 auch im Falle des Abhandenkommens durch Diebstahl am Arbeitsplatz.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 Euro bzw. 1 % der Versicherungssumme begrenzt. Maßgeblich ist der höhere Betrag.

Für Wertsachen gemäß A 19.1, Foto-, Film-, Video-, EDV- und optische Geräte sowie Mobiltelefone, jeweils einschließlich Zubehör, ist die Entschädigung zusätzlich auf 250 Euro begrenzt.

A 4.4.2.8 Diebstahl von Hausrat in Schulen

Der Versicherer ersetzt versicherte Sachen gemäß A 9 von Kindern während des von der Schule veranlassten Aufenthaltes in einer allgemeinen oder berufsbildenden Schule sowie bei schulischen Veranstaltungen durch Diebstahl abhandenkommen. Fachhochschulen und Universitäten sind der Schule gleichgestellt

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 Euro bzw. 1 % der Versicherungssumme begrenzt. Maßgeblich ist der höhere Betrag.

Für Wertsachen gemäß A 19.1, Foto-, Film-, Video-, EDV- und optische Geräte sowie Mobiltelefone, jeweils einschließlich Zubehör, ist die Entschädigung zusätzlich auf 250 Euro begrenzt.

A 4.4.2.9 Diebstahl aus dem Krankenhauszimmer

Für versicherte Sachen gemäß A 9, die sich bei einem stationären Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Krankenhauszimmer (einschließlich Zimmer von Rehabilitationseinrichtungen, Kuranstalten, Pflege- oder Altenheimen) befinden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Entwendung durch Diebstahl.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 Euro bzw. 1 % der Versicherungssumme begrenzt. Maßgeblich ist der höhere Betrag.

Für Wertsachen gemäß A 19.1, Foto-, Film-, Video-, EDV- und optische Geräte sowie Mobiltelefone, jeweils einschließlich Zubehör, ist die Entschädigung zusätzlich auf 250 Euro begrenzt.

A 4.4.2.10 Diebstahl von Hausrat aus verschlossenen Spinden

Der Versicherer leistet auch im Falle der Entwendung durch Diebstahl Entschädigung für versicherte Sachen gemäß A 9, die außerhalb des Grundstücks, auf dem die versicherte Wohnung liegt, sich in einem verschlossenen Spind außerhalb von Gebäuden befinden.

Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel oder anderer zum ordnungsgemäßen Öffnen nicht bestimmter Werkzeuge zum Öffnen des Spindes gleich.

Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen gemäß A 19.1.

A 4.4.2.11 Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern aus Gemeinschaftsräumen

Der Versicherer leistet auch im Falle der Entwendung durch Diebstahl Entschädigung für Waschmaschinen und Wäschetrockner, die aus Räumen

entwendet werden, die der Versicherungsnehmer gemeinsam mit anderen Hausbewohnern nutzt.

A 4.4.2.12 Diebstahl durch Hausangestellte und Pflegepersonal

Der Versicherer leistet auch im Falle der Entwendung durch Diebstahl von Hausangestellten Entschädigung für versicherte Sachen gemäß A 9.

Als Hausangestellte gelten alle Personen, für die eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vorliegt.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 Euro bzw. 1 % der Versicherungssumme begrenzt. Maßgeblich ist der höhere Betrag.

Für Wertsachen gemäß A 19.1 ist die Entschädigung auf 250 Euro begrenzt.

A 4.5 Erweiterungen zu Vandalismus

A 4.5.1 Vandalismus nach Einschleichen

Vandalismus nach Einschleichen liegt vor, wenn der Dieb nach A 4.1.3 in den Versicherungsort eindringt und dort versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

A 4.6 Erweiterungen zu Raub

A 4.6.1 Kartenmissbrauch nach Einbruchdiebstahl und Raub

Siehe A 4.4.1

A 4.6.2 Räuberische Erpressung

Abweichend von A 4.8.2 und A 13.4 besteht auch Versicherungsschutz für versicherte Sachen, die der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person erst auf Verlangen des Täters unter Anwendung (siehe A 4.3.1) oder Androhung (siehe A 4.3.2) von Gewalt heranschafft.

A 4.7 Sonstige Erweiterungen

A 4.7.1 Schäden durch Phishing bei Online-Banking

Versicherungsschutz besteht, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person, durch gefälschte E-Mails oder Kurznachrichten getäuscht wird und für das Online-Banking erforderliche Zugangs- und Identifikationsdaten der privaten Bankkonten an unbefugte Dritte übermittelt, die damit unberechtigte Online-Überweisungen durchführen.

Ersetzt wird der unmittelbar aus den Überweisungen resultierende Vermögensschaden, höchstens jedoch je Versicherungsfall 2.500 Euro bzw. 1 % der Versicherungssumme. Maßgeblich ist der höhere Betrag.

Dabei gelten sämtliche Überweisungen, die der unbefugte Dritte mit den abgefragten Daten durchgeführt hat, als ein Versicherungsfall.

Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag bzw. der kontoführenden Bank beansprucht werden kann.

A 4.8 Nicht versicherte Schäden

A 4.8.1 Nicht versicherte Schäden bei Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub

Versicherungsschutz besteht nicht für Schäden, die durch weitere Naturgefahren (Elementargefahren: Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch) verursacht werden.

Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

A 4.8.2 Nicht versicherte Schäden bei Raub

Sachen, die erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, sind nicht versichert. Geschieht dies allerdings innerhalb des Versicherungsorts an dem die Tathandlungen nach A 4.4.1 bis A 4.4.3 verübt werden, sind diese Sachen versichert.

A 5 Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

A 5.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Unter die Gefahr Leitungswasser fallen:

A 5.1.1 Leitungswasserschäden;

A 5.1.2 Bruchschäden.

A 5.2 Leitungswasserschäden

Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus:

A 5.2.1 Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen;

A 5.2.2 den mit diesen Rohren bzw. Schläuchen verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen;

A 5.2.3 Heizungs-, Klima-, Solarheizungsanlagen oder Wärmepumpen;

A 5.2.4 Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen;

A 5.2.5 Wasserbetten oder Aquarien;

A 5.2.6 im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren;

A 5.2.7 im Gebäude befindlichen Rohren und sonstigen Einrichtungen von Zisternenanlagen;

A 5.2.8 Wassersäulen oder Zimmerbrunnen.

Als Leitungswasser gelten auch Betriebsflüssigkeiten aus Heizungs- oder Klimaanlage sowie Wasserdampf. Ausgenommen davon sind die Flüssigkeiten, die zur Energieerzeugung bestimmt sind.

A 5.3 Bruchschäden

Soweit die folgenden Rohre und Installationen zum versicherten Hausrat gehören, sind folgende Bruchschäden innerhalb von Gebäuden versichert:

A 5.3.1 frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren

- A 5.3.1.1 der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen oder Entlüftung) oder den damit verbundenen Schläuchen;
- A 5.3.1.2 Heizungs-, Klima-, Solarheizungsanlagen oder Wärmepumpen;
- A 5.3.1.3 von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen;
- A 5.3.1.4 von Regenfallrohren;
- A 5.3.1.5 von Zisternenanlagen.

Das setzt voraus, dass diese Rohre nach A 5.3.1 kein Bauteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.

A 5.3.2 frostbedingte Bruchschäden an folgenden Installationen:

- A 5.3.2.1 Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlusschläuche;
- A 5.3.2.2 Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Heizungs-, Klima-, Solarheizungsanlagen oder Wärmepumpen,

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

Darüber hinaus mitversichert:

A 5.4 Nässeschäden aufgrund undichter Fugen oder Fliesen

Versichert sind Schäden durch bestimmungswidrigen Wasseraustritt aus einem verfugten und verfliesen Bereich, der unmittelbar an eine mit dem Rohrsystem verbundene Einrichtung angrenzt.

A 5.5 Erweiterungen speziell für Mieter

Folgende Vereinbarungen gelten nur für Versicherungsnehmer als Mieter, soweit keine Entschädigung durch einen anderen Versicherungsvertrag oder den Eigentümer oder Vermieter beansprucht werden kann.

A 5.5.1 Bruch von Gasleitungen innerhalb des versicherten Gebäudes

In der versicherten Wohnung mitversichert sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Gasrohren, soweit der Versicherungsnehmer als Mieter dafür die Gefahr trägt.

A 5.5.2 Medienverlust (Frischwasser und Gas)

Der Versicherer ersetzt den Mehrverbrauch von Frischwasser und Gas, der infolge eines Versicherungsfalles entsteht und den das Wasser- bzw. Gasversorgungsunternehmen dem Versicherungsnehmer als Mieter in Rechnung stellt.

Als Bemessungsgrundlage dient der Wasser- bzw. Gasverbrauch der letzten 2 Jahre vor Eintritt des Versicherungsfalles.

A 5.5.3 Einschluss von Armaturen

Der Versicherer ersetzt auch sonstige Bruchschäden an Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse), sofern der Versicherungsnehmer als Mieter hierfür die Gefahr trägt.

Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.

Weiterhin ersetzt der Versicherer die Kosten für den Austausch der zuvor genannten Armaturen, soweit dieser Austausch infolge eines Versicherungsfalles gemäß A 5.2 im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig ist.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 Euro bzw. 1 % der Versicherungssumme begrenzt. Maßgeblich ist der höhere Betrag.

A 5.6 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen - es sei denn, im Folgenden sind solche genannt - Schäden durch

- A 5.6.1 Plansch- oder Reinigungswasser;
- A 5.6.2 Schwamm;
- A 5.6.3 Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
- A 5.6.4 Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch;
- A 5.6.5 Erdsenkung oder Erdrutsch, es sei denn, dass Leitungswasser nach A 5.2 die Erdsenkung oder den Erdrutsch verursacht hat;
- A 5.6.6 Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Wasserlösch- oder Berieselungsanlage.
- A 5.6.7 Schimmel, es sei denn, sie werden als unmittelbare Folge des versicherten Schadens nachgewiesen;
- A 5.6.8 Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder sonstigen mobilen Behältnissen.
- A 5.6.9 Nicht versichert sind Schäden an
 - A 5.6.9.1 Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.
 - A 5.6.9.2 dem Inhalt eines Aquariums, die dadurch entstehen, dass Wasser aus dem Aquarium ausgetreten ist.

A 6 Was ist unter Naturgefahren (Sturm, Hagel und weitere Naturgefahren) zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

A 6.1 Sturm

Ein Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach der Beaufortskala (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km pro Stunde).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, wird Sturm unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:

- A 6.1.1 Die Luftbewegung hat in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.
- A 6.1.2 Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein. Das gilt auch für Gebäude, die baulich mit dem versicherten Gebäude verbunden sind.

A 6.2 Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

A 6.3 Versicherte Sturm-/ Hagelereignisse

Versichert sind nur Schäden, die wie folgt entstehen:

- A 6.3.1 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude ein, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.
- A 6.3.2 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.
- A 6.3.3 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.
- A 6.3.4 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.
- A 6.3.5 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.
- A 6.3.6 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

Darüber hinaus mitversichert:

A 6.4 Schäden durch Sturm/ Hagel an Hausrat im Freien

Abweichend von A 6.9.6.2 wird für versicherte Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden, aber auf dem Versicherungsgrundstück befinden, Entschädigung geleistet.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 Euro bzw. 1 % der Versicherungssumme begrenzt. Maßgeblich ist der höhere Betrag.

A 6.5 Erweiterungen speziell für Mieter

Folgende Vereinbarungen gelten nur für Versicherungsnehmer als Mieter, soweit keine Entschädigung durch einen anderen Versicherungsvertrag oder den Eigentümer oder Vermieter beansprucht werden kann.

A.6.5.1 Sturmschäden an fest mit dem Gebäude verbundenen Sachen

Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden durch Sturm und Hagel gemäß A 6 an versicherten Sachen, die dem Versicherungsnehmer als Mieter gehören und fest mit dem Gebäude verbunden sind.

Nicht versichert sind Sachen, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

A 6.6 Weitere Naturgefahren (Elementargefahren)

A 6.6.1 Selbstbehalt

A 6.6.1.1 Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Die Höhe des Selbstbehaltes richtet sich nach der Anzahl der bereits eingetretenen, auch nicht versicherten Schäden, der letzten 10 Jahre sowie nach der überschwemmungsgefährdeten Lage des versicherten Gebäudes (in Abhängigkeit des ZÜRS-Zonierungssystems):

	Vorschäden: 0 Selbstbehalt in Euro	Vorschäden: 1 Selbstbehalt in Euro	Vorschäden: 2 Selbstbehalt in Euro
Gefährdungsklasse 1	250	750	1.250
Gefährdungsklasse 2	750	1.250	2.500
Gefährdungsklasse 3	1.250	2.500	5.000
Gefährdungsklasse 4	*	*	*

* individuelle Risikobegutachtung und -kalkulation durch den Versicherer

A 6.6.1.2 Nach Eintritt eines Versicherungsfalles während der Vertragslaufzeit wird der Selbstbehalt entsprechend der vorstehenden Regelung erhöht und gilt dann sofort für den nächsten ersatzpflichtigen Schaden.

A 6.6.2 Überschwemmung

Überschwemmung ist die Überflutung von Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser. Dies gilt nur, wenn

A 6.6.2.1 eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,

A 6.6.2.2 Witterungsniederschläge

oder

A 6.6.2.3 ein Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche als Folge von A 6.6.2.1 oder A 6.6.2.2

die Überflutung verursacht haben.

A 6.6.3 Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt. Dies gilt nur, wenn

A 6.6.3.1 eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern

oder

A 6.6.3.2 Witterungsniederschläge

den Rückstau verursacht haben.

A 6.6.4 Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:

A 6.6.4.1 Die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens hat in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.

A 6.6.4.2 Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein.

A 6.6.5 Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

A 6.6.6 Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

A 6.6.7 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

A 6.6.8 Lawinen

Lawinen sind Schnee- oder Eismassen, die an Berghängen niedergehen, einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.

A 6.6.9 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und von Gasen.

Darüber hinaus mitversichert:

A 6.7 Eindringen von Niederschlägen durch nicht durch Sturm, Hagel oder weitere Naturgefahren (Elementargefahren) geschaffene Gebäudeöffnungen

A 6.7.1 Abweichend von A 6.9.2 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch das Eindringen von Niederschlägen (z. B. durch Regen-, Tau- oder Schmelzwasser) durch nicht durch Sturm, Hagel oder weitere Naturgefahren geschaffene Öffnungen am versicherten Gebäude zerstört oder beschädigt werden.

A 6.7.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch

- bekannte Baumängel oder bereits bekannte mangelhafte Instandhaltung an versicherten Gebäuden;
- nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen;
- allmähliche Einwirkung von Witterungseinflüssen;
- Schwamm;
- Grund- und Bodenwasser;
- Ausuferung von Gewässern und Sturmflut;
- Schimmel, es sei denn, sie werden als unmittelbare Folge des versicherten Schadens nachgewiesen.

A 6.7.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 Euro bzw. 1 % der Versicherungssumme begrenzt. Maßgeblich ist der höhere Betrag.

A 6.7.4 Die Regelungen zum Selbstbehalt unter A 6.6.1 finden keine Anwendung.

A 6.8 Gleitende oder rutschende Schnee- und/ oder Eismassen (sog. Dachlawinen)

A 6.8.1 Versichert sind Schäden an versicherten Sachen durch vom Dach abgleitende oder abrutschende Schnee- oder Eismassen.

A 6.8.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 Euro bzw. 1 % der Versicherungssumme begrenzt. Maßgeblich ist der höhere Betrag.

A 6.8.3 Die Regelungen zum Selbstbehalt unter A 6.6.1 finden keine Anwendung.

A 6.9 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen - es sei denn, im Folgenden sind solche genannt - Schäden durch

A 6.9.1 Sturmflut;

A 6.9.2 Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen. Dies gilt nicht, wenn diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;

A 6.9.3 Grundwasser, soweit nicht infolge von Witterungsniederschlägen oder Ausuferung von oberirdischen Gewässern an die Erdoberfläche gedrungen;

A 6.9.4 Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung; dies gilt nicht, soweit diese Gefahren durch ein versichertes Erdbeben ausgelöst wurden;

A 6.9.5 Trockenheit oder Austrocknung.

A 6.9.6 Nicht versichert sind Schäden an

A 6.9.6.1 Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.

- A 6.9.6.2 Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden. Ausgenommen hiervon sind Antennenanlagen und Markisen nach A 9.3.3 sowie mit dem Gebäude oder dem Grundstück fest verbundene Ladestationen nach A 9.3.5.2.

A 6.10 Kündigung

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung weiterer Naturgefahren (Elementargefahren) in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

A 6.11 Wartezeit

Der Versicherungsschutz für Schäden durch Überschwemmung (A 6.6.2) und Rückstau (A 6.6.3) beginnt mit dem Ablauf von vierzehn Tagen nach Versicherungsbeginn (Wartezeit).

Diese Regelung entfällt, wenn

- A 6.11.1 Versicherungsschutz gegen Überschwemmung und Rückstau über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird oder
- A 6.11.2 zwischen der Antragstellung und dem zukünftigen Versicherungsbeginn mehr als vierzehn Tage liegen.

A 7 Welche Erweiterungen sind versichert?

A 7.1 Genereller Unterversicherungsverzicht für Schäden bis 2.500 Euro

Die Bestimmungen über Unterversicherung gemäß A 15.4 sind nicht anzuwenden, wenn der Schaden 2.500 Euro nicht übersteigt.

A 7.2 Verzicht auf Einrede der groben Fahrlässigkeit

- A 7.2.1 Der Versicherer verzichtet unabhängig von der Höhe des Schadens bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles auf eine Kürzung des Entschädigungsbetrages.
- A 7.2.2 Der Verzicht gilt nicht bei Verletzung der Sicherheitsvorschriften (siehe A 22) oder anderer Obliegenheiten (siehe Teil B 3.3).

A 7.3 Verzicht auf Einrede der groben Fahrlässigkeit bei Verletzung von Obliegenheiten und Sicherheitsvorschriften

- A 7.3.1 Der Versicherer verzichtet abweichend von Teil B 3.3.3.1 bei grob fahrlässiger Verletzung von Obliegenheiten und Sicherheitsvorschriften gemäß A 22 und Teil B 3.3 bis zu einer Schadenhöhe von 2.500 Euro auf eine Kürzung des Entschädigungsbetrages.
- A 7.3.2 Bei einer Versicherungsleistung, die 2.500 Euro übersteigt, wird die über diese Summe hinausgehende Versicherungsleistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis gekürzt.
- A 7.3.3 Der Verzicht gilt nicht für Schäden, die der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant vorsätzlich herbeiführen (siehe B 4.12.1.1 und B 4.13).

A 7.4 Was gilt für Ihren Beitrag bei Arbeitslosigkeit?

- A 7.4.1 Werden Sie unfreiwillig arbeitslos, befreien wir Sie für die Dauer der Arbeitslosigkeit, längstens jedoch für einen Zeitraum von 12 Monaten, von der Beitragszahlung für diesen Vertrag.
- A 7.4.2 Die Befreiung von der Beitragszahlung setzt voraus, dass Sie vor Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens zwei Jahre ununterbrochen in einem sozialversicherungspflichtigen und bei Beginn des Versicherungsvertrages ungekündigten und nicht befristeten Arbeitsverhältnis standen. Eine geringfügige Beschäftigung gilt nicht als sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis.
- A 7.4.3 Die unfreiwillige Arbeitslosigkeit ist durch eine Bescheinigung der Agentur für Arbeit und durch das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers nachzuweisen.
- A 7.4.4 Die Beitragsbefreiung wird monatlich festgelegt. Sie beginnt mit dem auf den Eintritt der Arbeitslosigkeit beginnenden Monat und endet mit dem Monat, in dem die Arbeitslosigkeit endet. Bereits im Voraus bezahlte Beiträge erstatten wir anteilig.

A 7.5 Innere Unruhen, böswillige Beschädigungen inklusive Graffiti, Streik und Aussperrung

- A 7.5.1 Innere Unruhen
- A 7.5.1.1 Abweichend von A 2.2 sind auch Schäden versichert, die entstehen durch
- Zerstörung oder Beschädigung unmittelbar durch
Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen
oder
 - Abhandenkommen in unmittelbarem Zusammenhang mit
Inneren Unruhen.
- A 7.5.1.2 Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.
- A 7.5.2 Böswillige Beschädigung inklusive Graffiti
- A 7.5.2.1 Versichert ist jede vorsätzliche, unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen (böswillige Beschädigung) sowie deren Verunstaltung durch Farben oder Lacke durch fremde Personen. Fremde Personen sind alle Personen, die keine berechnete Verfügungsgewalt der versicherten Sache haben.
- A 7.5.2.2 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden
- durch Abhandenkommen versicherter Sachen;
 - die im Zusammenhang mit Diebstahl, einem Einbruch oder Einbruchversuch entstehen;
 - durch Glasbruch.
- A 7.5.2.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 Euro bzw. 1 % der Versicherungssumme begrenzt. Maßgeblich ist der höhere Betrag.

- A 7.5.2.4 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden dem Versicherer und der Polizei unverzüglich anzuzeigen.
- A 7.5.3 Streik, Aussperrung
- A 7.5.3.1 Versichert sind Schäden, die entstehen durch
- Zerstörung oder Beschädigung unmittelbar durch Streik oder Aussperrung
- oder
- Abhandenkommen in unmittelbarem Zusammenhang mit Streik oder Aussperrung.
- A 7.5.3.2 Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
- A 7.5.3.3 Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
- A 7.5.4 Öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche
- Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.
- A 7.5.5 Besonderes Kündigungsrecht
- A 7.5.5.1 Versicherungsnehmer und Versicherer können die Gefahr Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung inkl. Graffiti jederzeit kündigen. Die Kündigung wird 1 Woche nach Zugang wirksam.
- A 7.5.5.2 Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

A 7.6 Beschädigungen durch Marder und Waschbären

- A 7.6.1 Versichert sind innerhalb der versicherten Wohnung (siehe A 11) Schäden an versicherten Sachen gemäß A 9, die durch die unmittelbare Einwirkung von Mardern und Waschbären entstehen.
- A 7.6.2 Nicht versichert sind Schäden durch die unmittelbare Einwirkung von Mardern und Waschbären, die bereits vor Versicherungsbeginn vorhanden waren.
- A 7.6.3 Folgeschäden aller Art, z. B. durch Fehlen elektrischer Spannung, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.
- A 7.6.4 Bei Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer unverzüglich für die Vertreibung und dauerhafte Fernhaltung (Vergrämung) des Marders bzw. Waschbären durch eine Fachfirma zu sorgen. Bei Verletzung dieser Obliegenheit gilt B 3.3.3.
- A 7.6.5 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 Euro bzw. 1 % der Versicherungssumme begrenzt. Maßgeblich ist der höhere Betrag.

A 7.7 Inhalt von Paketkästen

- A 7.7.1 Mitversichert ist der Inhalt von Paketkästen auf dem Versicherungsgrundstück, wenn hierfür keine Leistungen aus einem anderen Versicherungsvertrag oder einer besonderen Dienstleistungsvereinbarung geltend gemacht werden können.
- A 7.7.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 Euro bzw. 1 % der Versicherungssumme begrenzt. Maßgeblich ist der höhere Betrag.

A 7.8 Gefriergutschäden

Für Gefriergut in Tiefkühlschränken oder -fächern, das dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehört, leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden, die infolge unvorhersehbarer Unterbrechung der Energiezufuhr oder durch technisches Versagen der Geräte entstehen.

A 7.9 Transportmittelunfall

- A 7.9.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen gemäß A 9, die unmittelbar durch einen Unfall eines Kraft- oder Schienenfahrzeugs, in dem diese befördert werden, zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.
- A 7.9.2 Starkes Bremsen sowie Reifenpannen und sonstige Betriebsschäden, soweit diese Ereignisse nicht zu einem Unfall führen, gelten nicht als Transportmittelunfall.
- A 7.9.3 Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag oder aus einem Anspruch gegenüber einem Dritten beansprucht werden kann.
- A 7.9.4 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 Euro bzw. 1 % der Versicherungssumme begrenzt. Maßgeblich ist der höhere Betrag.
- A 7.9.5 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden dem Versicherer und der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

A 7.10 Versicherungsschutz bei unklarem Zeitpunkt des Versicherungsfalls nach Versichererwechsel

Ist der Zeitpunkt des Eintritts eines Versicherungsfalls nach einem Versichererwechsel unklar, besteht in Erweiterung zu B 1.1 Versicherungsschutz aus diesem Vertrag im vereinbarten Umfang.

Dies setzt voraus, dass

- der Versicherungsnehmer nicht nachweisen kann, ob der Versicherungsfall während der Laufzeit dieses Vertrages oder einer Vorversicherung eingetreten ist und
- ohne Unterbrechung Versicherungsschutz für die betroffene Gefahr nach Teil A 1 besteht und
- der Versicherungsnehmer bei Antragstellung keine Kenntnis von dem Versicherungsfall hatte.

Der Versicherungsnehmer hat die Entschädigung zurückzuzahlen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Versicherungsfall während der Laufzeit der Vorversicherung eingetreten ist.

A 7.11 Haushaltsneugründung von Kindern

A 7.11.1 Ziehen mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Kinder (leibliche Kinder, Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder – auch des Lebenspartners) erstmalig in eine eigene Wohnung um, besteht während des Wohnungswechsels in beiden Wohnungen Versicherungsschutz.

Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.

A 7.11.2 Der Versicherungsschutz erlischt, wenn für die neue Wohnung eine eigene Hausratversicherung abgeschlossen wird, spätestens sechs Monate nach Umzugsbeginn.

A 7.11.3 Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag oder aus einem Anspruch gegenüber einem Dritten beansprucht werden kann.

A 7.11.4 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 20 Prozent der Versicherungssumme, höchstens 30.000 Euro.

A 7.12 Hausrat von Familienangehörigen in Betreuungseinrichtungen

A 7.12.1 Mitversichert ist der Hausrat in Alten- und Pflegeheimen oder ähnlichen Betreuungseinrichtungen von mit dem Versicherungsnehmer vor Bezug der Einrichtung in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen oder Angehörigen.

A 7.12.2 Die Mitversicherung gilt für folgenden Personenkreis:

- Ehepartner, Partner in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft oder Lebenspartnerschaft,
- Eltern, Kinder, Adoptiveltern und –kinder,
- Großeltern und Enkel,
- Geschwister sowie Pflegeeltern und –kinder,
- Personen, für die der Versicherungsnehmer eine Vormundschaft übernommen hat.

A 7.12.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 5 % der Versicherungssumme, höchstens 10.000 Euro.

Für Wertsachen gemäß Abschnitt A 19.1 ist die Entschädigung zusätzlich auf 500 Euro begrenzt.

A 7.12.4 Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag oder aus einem Anspruch gegenüber einem Dritten beansprucht werden kann.

A 7.13 Hausrat in Räumen einer vermieteten Einliegerwohnung, die zu einem vom Versicherungsnehmer selbst bewohnten Wohnhaus gehört.

A 7.13.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen gemäß A 9, welche einem Mieter zur Nutzung in einer vermieteten Einliegerwohnung des vom Versicherungsnehmer selbst bewohnten Wohnhauses zum Gebrauch überlassen wurden.

- A 7.13.2 Nicht versichert ist der Hausrat der Mieter.
- A 7.13.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 5 % der Versicherungssumme, höchstens 10.000 Euro.
Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen gemäß A 19.1.
- A 7.13.4 Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag oder aus einem Anspruch gegenüber einem Dritten beansprucht werden kann.

A 7.14 Ständige Außenversicherung für Hausrat in Wohnwagen, Wohnmobilheimen oder ähnlichen Kraftfahrzeugen beziehungsweise Anhängern mit Wohneinrichtung

- A 7.14.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen gemäß A 9, die sich ständig außerhalb der versicherten Wohnung des Versicherungsnehmers in Wohnwagen, Wohnmobilheimen oder ähnlichen Kraftfahrzeuge beziehungsweise Anhängern mit Wohneinrichtung befinden, sofern diese auf Campinganlagen oder privaten Grundstücken innerhalb der Bundesrepublik Deutschland stehen.
- A 7.14.2 Entschädigung wird nur geleistet,
- soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag oder aus einem Anspruch gegenüber einem Dritten beansprucht werden kann;
 - sofern die Nutzung ausschließlich vom Versicherungsnehmer und mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebender Personen oder Angehöriger erfolgt;
 - sofern zum Schutz gegen Einbruchdiebstahl Zugangstüren, Fenster und sonstige Öffnungen verschlossen gehalten werden.
- A 7.14.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 Euro bzw. 1 % der Versicherungssumme begrenzt. Maßgeblich ist der höhere Betrag.
- A 7.14.4 Keine Entschädigung wird geleistet
- für Wertsachen gemäß A 19.1, sowie Foto-, Film-, Video-, EDV- und optische Geräte sowie Mobiltelefone, jeweils einschließlich Zubehör;
 - für Sachen in Zelten, Vorzelten;
 - für böswillige Beschädigung inklusive Graffiti;
 - für Reparaturkosten, die am Fahrzeug beziehungsweise am Anhänger durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat oder innerhalb des Fahrzeugs beziehungsweise Anhängers durch Vandalismus nach einem Einbruch oder einer Beraubung entstanden sind;
 - bei Entwendung des gesamten Fahrzeugs beziehungsweise Anhängers;
 - für Schäden durch Diebstahl gemäß A 4.4.2.

A 7.15 Ständige Außenversicherung für Hausrat in Gartenhäusern

- A 7.15.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen gemäß A 9, die sich ständig außerhalb der versicherten Wohnung des Versicherungsnehmers in Gartenhäusern auf Parzellen von Kleingartenanlagen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland befinden.

- A 7.15.2 Als versicherte Gartenhäuser gelten allseitig geschlossene Gebäude mit fester Bauhülle (keine Container, Zelte, fahrbare Einrichtungen, Bauten mit teilweise offenen oder provisorisch verschlossenen Außenwänden bzw. Öffnungen).
- A 7.15.3 Entschädigung wird nur geleistet,
- soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag oder aus einem Anspruch gegenüber einem Dritten beansprucht werden kann;
 - sofern die Nutzung ausschließlich vom Versicherungsnehmer und mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebender Personen oder Angehöriger erfolgt;
 - sofern zum Schutz gegen Einbruchdiebstahl Zugangstüren, Fenster und sonstige Öffnungen verschlossen gehalten werden.
- A 7.15.4 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 Euro bzw. 1 % der Versicherungssumme begrenzt. Maßgeblich ist der höhere Betrag.
- A 7.15.5 Keine Entschädigung wird geleistet
- für Wertsachen gemäß A 19.1, sowie Foto-, Film-, Video-, EDV- und optische Geräte sowie Mobiltelefone, jeweils einschließlich Zubehör;
 - für böswillige Beschädigung inklusive Graffiti;
 - für Reparaturkosten, die am Gartenhaus durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat oder innerhalb des Gartenhauses durch Vandalismus nach einem Einbruch oder einer Beraubung entstanden sind;
 - für Schäden durch Diebstahl gemäß A 4.4.2.

A 7.16 Ständige Außenversicherung für Arbeitsgeräte am Arbeitsplatz und für Sportausrüstungen

Mitversichert sind dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehörende Arbeitsgeräte am Arbeitsplatz sowie Sportausrüstungen, wenn sie sich ständig außerhalb der versicherten Wohnung (siehe A 11) befinden.

A 7.17 Inhalt von Kundenschießfächern bei Geldinstituten

Mitversichert ist der Inhalt von Kundenschießfächern in Tresorräumen von Geldinstituten bis 20 Prozent der Versicherungssumme für den Hausrat, höchstens 50.000 Euro, wenn hierfür keine besondere Versicherung besteht.

A 7.18 Gewerblich genutzte Räume

- A 7.18.1 Mitversichert sind Räume, die zur versicherten Wohnung gehören und ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, sofern die Wohnfläche mindestens 50 Prozent der Gesamtwohn- und -nutzfläche der versicherten Wohnung beträgt.
- A 7.18.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 20.000 Euro bzw. 20 % der Versicherungssumme begrenzt. Maßgeblich ist der höhere Betrag.
- A 7.18.3 Nicht versichert sind Wertsachen des Gewerbebetriebes.

A 7.19 Handelsware und Musterkollektionen

- A 7.19.1 Abweichend von A 9.3.8 sind Handelswaren, Musterkollektionen und selbst hergestellte Sachen, die dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers

oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen mitversichert, soweit keine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

A 7.19.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 20.000 Euro bzw. 5 % der Versicherungssumme begrenzt. Maßgeblich ist der höhere Betrag.

A 7.20 Außen-Whirlpools (Jacuzzis)

A 7.20.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für auf dem Versicherungsgrundstück aufgestellte Außen-Whirlpools (Jacuzzis) einschließlich Zu- und Ableitungsrohren, fest verbundener Technik und fest verbundener Abdeckungen.

A 7.20.2 Entschädigung wird nur geleistet,

A 7.20.2.1 soweit der Außen-Whirlpool (Jacuzzi) dauerhaft und mit festem Becken (nicht aufblasbar) aufgestellt wird;

A 7.20.2.2 soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag oder aus einem Anspruch gegenüber einem Dritten beansprucht werden kann;

A 7.20.2.3 sofern die Nutzung ausschließlich vom Versicherungsnehmer und mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebender Personen oder Angehöriger zu privaten Zwecken erfolgt.

A 7.20.3 Wasser, das bestimmungswidrig aus Außen-Whirlpools (Jacuzzis) austritt gilt als mitversichertes Leitungswasser gemäß A 5.2.

A 7.20.3.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die hierdurch zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhandenkommen.

A 7.20.3.2 Nicht versichert ist die allmähliche Einwirkung des Wassers.

A 7.20.4 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf insgesamt 10.000 Euro begrenzt.

A 7.21 Außenschwimmbecken

A 7.21.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für auf dem Versicherungsgrundstück befindliche Außenschwimmbecken einschließlich Zu- und Ableitungsrohren, Technik und fest installierter Abdeckungen.

A 7.21.2 Entschädigung wird nur geleistet,

A 7.21.2.1 soweit das Außenschwimmbecken von einem Mieter oder Pächter auf eigene Kosten beschafft oder übernommen wurde und er die Gefahr für das Schwimmbecken trägt;

A 7.21.2.2 soweit das Außenschwimmbecken fest mit dem Erdreich verbunden ist und gemauert oder aus Beton- oder Kunststoffguss hergestellt wurde;

A 7.21.2.3 soweit das Außenschwimmbecken ausschließlich vom Versicherungsnehmer und mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebender Personen oder Angehöriger zu privaten Zwecken genutzt wird.

A 7.21.3 Wasser, das bestimmungswidrig aus Außenschwimmbecken austritt gilt als mitversichertes Leitungswasser gemäß A 5.2.

A 7.21.3.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die hierdurch zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhandenkommen.

A 7.21.3.2 Nicht versichert ist die allmähliche Einwirkung des Wassers.

A 7.21.4 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf insgesamt 10.000 Euro begrenzt.

A 8 Welche Sachen sind versichert?

Versichert ist der gesamte Hausrat innerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsorts.

Hausrat, der anlässlich eines - auch unmittelbar bevorstehenden - Versicherungsfalls aus dem Versicherungsort entfernt und bei dieser Gelegenheit zerstört oder beschädigt wird oder abhandenkommt, ist versichert.

Hausrat außerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsorts ist nur im Rahmen der Außenversicherung nach A 13 versichert. Er ist auch versichert, soweit dies zusätzlich vereinbart ist.

A 9 Was gehört zum Hausrat?

A 9.1 Zum Hausrat gehören alle Sachen, die dem Haushalt des Versicherungsnehmers zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen.

A 9.2 Wertsachen und Bargeld gehören ebenfalls zum Hausrat. Hierfür gelten besondere Voraussetzungen und Entschädigungsgrenzen nach A 19.

A 9.3 Ferner gehören zum Hausrat

A 9.3.1 alle in das Gebäude eingefügten Sachen (z. B. Einbaumöbel, Einbauküchen und alle Smart-Home-Komponenten). Dies gilt aber nur, wenn der Versicherungsnehmer diese als Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat. Er muss aufgrund dessen hierfür die Gefahr tragen.

A 9.3.2 Anbaumöbel und Anbauküchen, die serienmäßig vorgefertigt und lediglich mit geringem Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind.

A 9.3.3 privat genutzte Antennenanlagen und Markisen, die ausschließlich der versicherten Wohnung nach A 11 dienen. Diese müssen sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt.

A 9.3.4 selbstfahrende Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Go-Karts, Modell- und Spielfahrzeuge, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind.

A 9.3.5 Ladestationen für Elektrofahrzeuge.

A 9.3.5.1 Mobile Ladestationen für Elektrofahrzeuge;

A 9.3.5.2 Mit dem Gebäude oder dem Grundstück auf dem die versicherte Wohnung liegt, fest verbundene Ladestationen für Elektrofahrzeuge,

- die dem privaten Gebrauch dienen;
- die der Versicherungsnehmer als Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt;

- soweit eine Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

Dazu gehören auch Ladestationen, die fest mit Garagen nach A 11.4 verbunden sind.

- A 9.3.6 Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte.
- A 9.3.7 Fall- und Gleitschirme, nicht motorisierte Flugdrachen und nicht kennzeichnungspflichtige Drohnen.
- A 9.3.8 Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die ausschließlich dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen.
Handelswaren und Musterkollektionen sind hiervon ausgeschlossen.
- A 9.3.9 Haustiere, d. h. Tiere, die regelmäßig artgerecht in Wohnungen nach A 11.1 gehalten werden (z. B. Fische, Katzen, Vögel).
- A 9.3.10 Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern, soweit eine Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.
- A 9.3.11 Technische, optische und akustische Anlagen, die zur Sicherung des versicherten Hausrates dienen, soweit eine Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.
Diese Anlagen müssen sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt.
- A 9.3.12 privat genutzte Balkonkraftwerke (sogenannte Steckersolaranlagen, steckerfertige Kleinstphotovoltaikanlagen) bis zur gesetzlich festgelegten Einspeiseleistung, soweit eine Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.
Diese Anlagen müssen sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt.
- A 9.4 Zum Hausrat gehört auch fremdes Eigentum nach A 9.1 bis A 9.3, das sich im Haushalt des Versicherungsnehmers befindet. Das gilt nicht für Sachen von Mietern bzw. Untermietern des Versicherungsnehmers nach A 10.1.5.

A 10 Was gehört nicht zum Hausrat?

A.10.1 Nicht zum Hausrat gehören

- A 10.1.1 Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in A 9.3.1 genannt.
- A 10.1.2 vom Gebäudeeigentümer eingebrachte oder in sein Eigentum übergegangene Sachen, für die er die Gefahr trägt.
Sofern diese Sachen danach durch den Mieter oder Wohnungseigentümer ersetzt werden, sind diese ebenfalls nicht versichert.
- A 10.1.3 Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, unabhängig von deren Versicherungspflicht, soweit nicht unter A 9.3.4 genannt.

- A 10.1.4 Luft- und Wasserfahrzeuge, unabhängig von deren Versicherungspflicht einschließlich nicht eingebauter Teile, soweit nicht unter A 9.3.4, A 9.3.6 und A 9.3.7 genannt.
- A 10.1.5 Hausrat von Mietern und Untermietern in der Wohnung des Versicherungsnehmers, es sei denn, dieser wurde ihnen vom Versicherungsnehmer überlassen.
- A 10.1.6 Sachen im Privatbesitz, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag (z. B. für Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente bzw. Jagd- und Sportwaffen) versichert sind.
- A 10.1.7 elektronisch gespeicherte Daten und Programme. Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten und Programme sind nur versichert, soweit dies zusätzlich vereinbart ist.
- A 10.1.8 Hausrat außerhalb der ständig bewohnten Wohnung oder ständig bewohnten Zweitwohnung
- Abweichend von A 8 und A 9 sind außerhalb ständig bewohnter Wohnungen oder ständig bewohnter Zweitwohnungen nicht versichert:
- A 10.1.8.1 Hausrat in nicht ständig bewohnten Wohnungen in von Dritten nicht ständig bewohnten Gebäuden wie z. B. In Wochenend-, Ferien-, Land-, Jagd-, Garten- oder Weinberghäuser:
- Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Silber, Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Grafiken oder Plastiken), Schusswaffen, Foto- und optische Apparate sowie sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.
- A 10.1.8.2 Hausrat in nicht ständig bewohnten Wohnungen in von Dritten ständig bewohnten Gebäuden wie z. B. nicht gewerbliche Ferienwohnungen, sonstige privat genutzte Wohnungen:
- Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Silber, Gold oder Platin.
- A 10.1.8.3 Eingelagerte Hausratgegenstände:
- Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Silber, Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Grafiken oder Plastiken), Schusswaffen, Foto- oder optische Apparate sowie sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.

A 11 Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen?

Versicherungsort ist die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung. Zur Wohnung gehören

A 11.1 diejenigen Räume, die Wohnzwecken dienen und eine selbständige Lebensführung ermöglichen. Dies sind die ausschließlich vom Versicherungsnehmer privat genutzten Flächen eines Gebäudes.

Der Nutzung durch den Versicherungsnehmer steht eine Nutzung durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, gleich.

Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, gehören nicht zur Wohnung. Davon ausgenommen sind Räume, die ausschließlich über die Wohnung zu betreten sind (sog. Arbeitszimmer in der Wohnung).

A 11.2 Loggien, Balkone sowie an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen. Gleiches gilt für ausschließlich vom Versicherungsnehmer zu privaten Zwecken genutzte Räume in Nebengebäuden einschließlich Garagen. Diese müssen sich auf dem Grundstück befinden, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet. Der Nutzung durch den Versicherungsnehmer steht eine Nutzung durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, gleich.

A 11.3 gemeinschaftlich genutzte, verschließbare Räume, in dem Hausrat bestimmungsgemäß vorgehalten wird (z. B. ausgewiesene Stellflächen in Fluren, Fahrradkeller, Waschkeller). Diese müssen sich auf demselben Grundstück befinden, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.

A 11.4 privat genutzte Garagen, soweit sich diese innerhalb des gleichen Postleitzahlgebietes befinden.

A 12 Was gilt für Selbstbehalt und Entschädigungsgrenzen im Versicherungsvertrag?

Ein Selbstbehalt ist der Anteil der Entschädigung oder der Betrag, den der Versicherungsnehmer je Versicherungsfall selbst zu tragen hat. Eine Entschädigungsgrenze begrenzt die Entschädigungshöhe je Versicherungsfall nach oben.

Selbstbehalte und Entschädigungsgrenzen können individuell vereinbart werden. Sie können sich je nach versicherter Gefahr und Versicherungsleistung voneinander unterscheiden.

A 13 Was ist unter der Außenversicherung zu verstehen? Was beinhaltet sie?

A 13.1 Begriff und Geltungsdauer der Außenversicherung

Außerhalb des Versicherungsorts besteht für versicherte Sachen weltweit Versicherungsschutz unter folgenden Voraussetzungen:

A 13.1.1 Die Sachen sind Eigentum oder dienen dem Gebrauch des Versicherungsnehmers. Dies gilt auch für Sachen der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.

A 13.1.2 Die Sachen befinden sich nur vorübergehend außerhalb des Versicherungsorts. Zeiträume von mehr als 12 Monaten gelten nicht als vorübergehend.

A 13.2 Unselbständiger Hausstand während Ausbildung, Studium und Freiwilligendiensten

Hält sich der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person länger außerhalb der Wohnung auf, besteht Versicherungsschutz während:

A 13.2.1 der Ausbildung;

- A 13.2.2 des Studiums;
- A 13.2.3 einem freiwilligen Wehrdienst;
- A 13.2.4 einem sonstigen gesetzlichen Freiwilligendienst (z. B. Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst).

Das gilt unabhängig von der Dauer des Aufenthalts, solange die Person keinen eigenen Hausstand gründet.

A 13.3 Besonderheit bei Einbruchdiebstahl

Für Schäden durch Einbruchdiebstahl müssen die Voraussetzungen nach A 4.1 erfüllt sein.

A 13.4 Besonderheit bei Raub

Droht der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben nach A 4.3.2 an, besteht Außenversicherungsschutz nur unter folgender Voraussetzung:

Die angedrohte Gewalttat soll an Ort und Stelle verübt werden.

Dies gilt auch, wenn der Raub an Personen begangen wird, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben.

Sachen, die erst auf Verlangen des Räubers herangeschafft werden, sind nicht versichert.

A 13.5 Besonderheit bei Naturgefahren (Sturm, Hagel und weitere Naturgefahren (Elementargefahren))

Für Schäden durch Naturgefahren besteht Versicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden.

A 13.6 Selbstbeteiligung und Entschädigungsgrenzen

- A 13.6.1 Die Entschädigung im Rahmen der Außenversicherung ist insgesamt auf 30 Prozent der Versicherungssumme, höchstens auf 50.000 Euro, begrenzt.
- A 13.6.2 Für Wertsachen (auch Bargeld) gelten zusätzlich Entschädigungsgrenzen (siehe A 19.3)

A 14 Welche Kosten sind versichert?

A 14.1 Versicherte Kosten

Der Versicherer ersetzt folgende Kosten, die infolge eines Versicherungsfalles erforderlich und tatsächlich angefallen sind, soweit eine Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.:

- Aufräumungskosten
- Bewegungs- und Schutzkosten
- Hotelkosten einschließlich Nebenkosten
- Transport- und Lagerkosten
- Schlossänderungskosten
- Schlossänderungskosten infolge einfachen Diebstahls
- Schlossänderungskosten für Gemeinschaftstüren

Bewachungskosten
Reparaturkosten für Gebäudeschäden
Reparaturkosten durch vorsätzliche Beschädigung an Einbruchmeldeanlagen
Reparaturkosten für Leitungswasserschäden in Wohnungen
Kosten für provisorische Maßnahmen
Feuerlöschkosten
Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen
Beschädigungen nach Fehlalarm durch Rauchmelder
Kosten für die Beseitigung von Aufbruchschäden zur Rettung von Menschenleben im Versicherungsfall
Mehrkosten durch Technologiefortschritt
Mehrkosten durch Preissteigerungen
Umzugskosten nach ersatzpflichtigem Schaden
Umzugskosten nach Einbruchdiebstahl infolge psychischer Belastung
Stornokosten bei schadenbedingtem Reisestorno
Rückreisekosten aus dem Urlaub
Datenrettungskosten für private Computerdaten
Downloadkosten
Mehrkosten für energetische Modernisierung von Haushaltsgeräten
Anmietungskosten für dringend benötigte Haushaltsgeräte
Telefonmissbrauch nach einem Einbruchdiebstahl

A 14.2 Definition und Umfang der Kosten

A 14.2.1 Aufräumungskosten

Das sind Kosten, die entstehen, um versicherte Sachen aufzuräumen. Dies schließt Aufwendungen ein, um zerstörte und beschädigte Sachen wegzuräumen, zum nächsten Ablagerungsplatz abzutransportieren und sie zu vernichten.

A 14.2.2 Bewegungs- und Schutzkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um andere Sachen zu bewegen, zu verändern oder zu schützen. Voraussetzung ist, dass diese Maßnahmen dazu dienen, versicherte Sachen wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen.

A 14.2.3 Hotelkosten einschließlich Nebenkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um eine Hotel- oder ähnliche Unterbringung einschließlich Nebenkosten (z. B. Frühstück, Telefon, Internet) vorzunehmen. Voraussetzung ist, dass die ansonsten ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar

wurde und dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.

Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist. Dies gilt längstens für die Dauer von 360 Tagen.

Die Entschädigung ist pro Tag auf 200 Euro bzw. 2 Promille der Versicherungssumme begrenzt. Maßgeblich ist der höhere Betrag.

Die Kosten werden nur ersetzt, soweit nicht Ersatz aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. einem Gebäudeversicherungsvertrag) beansprucht wird.

Soweit durch den Vertrag eine nicht ständig bewohnte Wohnung versichert ist, sind Kosten für Hotel oder ähnliche Unterbringung nicht versichert.

A 14.2.4 Transport- und Lagerkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um versicherten Hausrat zu transportieren und zu lagern. Voraussetzung ist, dass die Wohnung unbenutzbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist.

Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist. Dies gilt längstens für die Dauer von 360 Tagen.

A 14.2.5 Schlossänderungskosten

Das sind Kosten, die entstehen, um Schlossänderungen vorzunehmen. Voraussetzung ist, dass Schlüssel für Türen der Wohnung oder für dort befindliche Wertschutzschränke durch einen Versicherungsfall abhandengekommen sind.

A 14.2.6 Schlossänderungskosten infolge Diebstahls

In Erweiterung von A 14.2.5 sind Schlossänderungskosten auch infolge Diebstahls versichert.

Voraussetzung ist, dass Schlüssel für Türen der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung durch Diebstahl abhandengekommen sind.

Nicht versichert sind Kosten für die Änderung weiterer Schlösser (zum Beispiel für Schließanlagen).

Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 Euro bzw. 1 % der Versicherungssumme begrenzt. Maßgeblich ist der höhere Betrag.

A 14.2.7 Schlossänderungskosten für Gemeinschaftstüren

Das sind Kosten, die entstehen, um Schlossänderungen von Gemeinschaftsräumen vorzunehmen.

Voraussetzung ist, dass Schlüssel für Türen von Gemeinschaftsräumen auf dem Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, durch einen Versicherungsfall abhandengekommen sind.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 Euro bzw. 1 % der Versicherungssumme begrenzt. Maßgeblich ist der höhere Betrag.

A 14.2.8 Bewachungskosten

Das sind Kosten, die entstehen, um versicherte Sachen zu bewachen, wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten.

Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind.

A 14.2.9 Reparaturkosten für Gebäudeschäden

Das sind Kosten, die entstehen, weil Gebäudeschäden im Bereich der Wohnung repariert werden müssen. Dies setzt voraus, dass die Schäden durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat entstanden sind.

Schäden innerhalb der Wohnung, die durch Vandalismus nach einem Einbruch oder einem Raub verursacht wurden, zählen ebenfalls dazu.

A 14.2.10 Reparaturkosten durch vorsätzliche Beschädigung an Einbruchmeldeanlagen

Das sind Kosten, die für die Beseitigung von Schäden durch vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung unbefugter Dritter an Einbruchmeldeanlagen entstehen. Das gilt auch für deren Teile, die Gebäudezubehör oder Gebäudebestandteile sind (zum Beispiel Außenkameras, Einbruchdiebstahlkomponenten einer Smart-Home-Anlage).

Voraussetzung ist, dass diese Anlagen

- der Sicherung des versicherten Hausrates dienen und
- sich diese Anlagen innerhalb der versicherten Wohnung befinden oder außen am Gebäude angebracht sind.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 Euro bzw. 1 % der Versicherungssumme begrenzt. Maßgeblich ist der höhere Betrag.

A 14.2.11 Reparaturkosten für Leitungswasserschäden in Wohnungen

Das sind Kosten, die entstehen, weil Leitungswasserschäden an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten repariert werden müssen. Dies setzt voraus, dass der Schaden in einer gemieteten oder in Sondereigentum befindlichen Wohnung entstanden ist.

A 14.2.12 Kosten für provisorische Maßnahmen

Das sind Kosten, die für provisorische Maßnahmen entstehen, um versicherte Sachen zu schützen.

A 14.2.13 Feuerlöschkosten

Das sind Kosten, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte, einschließlich Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen nicht im öffentlichen Interesse erbracht werden.

Dazu gehören auch freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandschutzbekämpfung eingesetzt haben. Sie werden nur ersetzt, wenn der Versicherer vorher zugestimmt hat.

A 14.2.14 Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen

Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen sind Kosten für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen, die infolge eines Versicherungsfalles nach A 3.11 durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen und soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.

A 14.2.15 Beschädigungen nach Fehlalarm durch Rauchmelder

Sofern ein Rauchmelder nach den anerkannten Regeln der Technik eingebaut wurde,

- sind die Kosten für die Beseitigung von Beschädigungen versicherter Sachen gemäß A 9, die durch Polizei- oder Feuerwehkräfte infolge eines Fehlalarms durch Brand- oder Rauchmelder verursacht werden, mitversichert;
- verzichtet der Versicherer auf mögliche Leistungsbeschränkungen gegenüber dem Versicherungsnehmer, sofern der Brand- oder Rauchmelder keinen fachgerechten Alarm auslöst.

Regressansprüche gegenüber Dritten bleiben davon unberührt.

A 14.2.16 Kosten für die Beseitigung von Aufbruchschäden zur Rettung von Menschenleben im Versicherungsfall

Das sind Kosten für die Beseitigung von Beschädigungen versicherter Sachen gemäß A 9, wenn sich die Polizei oder Feuerwehr zur Rettung von Menschenleben gewaltsam Zugang zur versicherten Wohnung (siehe A 11) verschafft hat und ein Versicherungsfall vorliegt. Das gilt auch dann, wenn die Wohnung nicht direkt vom Versicherungsfall betroffen ist.

Voraussetzung ist, dass diese Kosten infolge eines Versicherungsfalles erforderlich und tatsächlich angefallen sind.

A 14.2.17 Mehrkosten durch Technologiefortschritt

Das sind Kosten für Mehraufwendungen zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen durch Technologiefortschritt, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sache in derselben Art und Güte nicht oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, dass der vom Schaden betroffenen Sache möglichst nahekommt.

A 14.2.18 Mehrkosten durch Preissteigerungen

Das sind Kosten, für Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen.

A 14.2.19 Umzugskosten nach ersatzpflichtigem Schaden

Muss der Versicherungsnehmer wegen eines Versicherungsfalles (siehe A 1) umziehen, weil ein Totalschaden an der versicherten Wohnung eingetreten ist oder weil die versicherte Wohnung auf Dauer unbewohnbar geworden ist, so erstattet der Versicherer die anfallenden Umzugskosten.

A 14.2.20 Umzugskosten nach Einbruchdiebstahl infolge psychischer Belastung

Leidet der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person aufgrund eines Versicherungsfalles durch Einbruchdiebstahl (siehe A 4.1) an psychischer Belastung und Ängsten, in der Weise, dass nur noch ein Umzug zur Bewältigung dieser psychischen Belastung gesehen wird, so erstattet der Versicherer die anfallenden Umzugskosten.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die psychische Belastung durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

A 14.2.21 Stornokosten bei schadenbedingtem Reisestorno

Der Versicherer ersetzt die Stornokosten einer bereits gebuchten, mindestens 4-tägigen Urlaubsreise, wenn der Versicherungsnehmer und mitreisende Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, wegen eines erheblichen Versicherungsfalles eine Urlaubsreise stornieren müssen.

Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 Euro übersteigt.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Stornierung der Reise mit dem Versicherer Kontakt aufzunehmen und Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 Euro bzw. 1 % der Versicherungssumme begrenzt. Maßgeblich ist der höhere Betrag.

A 14.2.22 Rückreisekosten aus dem Urlaub

Der Versicherer ersetzt nachgewiesene Fahrtmehrkosten, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig seine Urlaubsreise abbricht und an den Schadenort reist.

Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 Euro übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig macht.

Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von maximal 6 Wochen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Reise an den Schadenort bei dem Versicherer Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten.

Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort.

A 14.2.23 Datenrettungskosten für private Computerdaten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung – und nicht der Wiederbeschaffung – von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme.

Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.

Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.

Ausschlüsse:

Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für

- Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. so genannte Raubkopien);
- Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhält.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzerwerbs.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 Euro bzw. 1 % der Versicherungssumme begrenzt. Maßgeblich ist der höhere Betrag.

A 14.2.24 Downloadkosten

Abweichend von A 10.1.7 sind Schäden an legal aus dem Internet geladenen Musikstücken und/oder Videos infolge einer versicherten Gefahr oder eines versicherten Schadens mitversichert.

Der Schadenaufwand ist durch Kauf- oder Zahlungsbelege nachzuweisen.

Ausgeschlossen sind Schäden, die auf dauernde Einwirkung beruhen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 Euro bzw. 1 % der Versicherungssumme begrenzt. Maßgeblich ist der höhere Betrag.

A 14.2.25 Mehrkosten für energetische Modernisierung von Haushaltsgeräten

Mitversichert sind Mehrkosten für nach einem ersatzpflichtigen Versicherungsfall neu zu beschaffende wasser- bzw. energiesparende Waschmaschinen, Kühlschränke, Trockner, Geschirrspüler und Gefrierschränke der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren höchsten Effizienzklasse.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 Euro bzw. 1 % der Versicherungssumme begrenzt. Maßgeblich ist der höhere Betrag.

A 14.2.26 Anmietungskosten für dringend benötigte Haushaltsgeräte

Mitversichert sind Kosten für die Anmietung von dringend benötigten Haushaltsgeräten gemäß A 14.2.25, die durch einen ersatzpflichtigen Versicherungsfall beschädigt oder zerstört wurden oder abhandengekommen sind und für die eine umgehende Reparatur und/oder Ersatzbeschaffung nicht möglich ist.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 Euro bzw. 1 % der Versicherungssumme begrenzt. Maßgeblich ist der höhere Betrag.

A 14.2.27 Telefonmissbrauch nach einem Einbruchdiebstahl

Wird nach einem Einbruch (siehe A 4.1) in die versicherte Wohnung das Telefon von dem Täter benutzt, so ersetzt der Versicherer die dadurch angefallenen Telefonkosten.

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer auf Verlangen einen Einzelgesprächsnachweis des Telekommunikationsunternehmens einzureichen.

Der Versicherungsnehmer muss den Einbruch unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzeigen.

A 15 Was ist der Versicherungswert und die Versicherungssumme? Was sind die Grundlagen der Anpassung der Versicherungssumme? Was ist der Unterversicherungsverzicht?

A 15.1 Versicherungswert

Der Versicherungswert bildet die Grundlage für die Berechnung der Entschädigung.

A 15.1.1 Versicherungswert ist der Neuwert. Das ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen.

A 15.1.2 Für Kunstgegenstände nach A 19.1.1.5 und Antiquitäten nach A 19.1.1.6 ist der Versicherungswert der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen.

A 15.1.3 Sind Sachen für ihren Zweck in dem versicherten Haushalt nicht mehr zu verwenden, ist der Versicherungswert der gemeine Wert. Das ist der Betrag, den der Versicherungsnehmer dafür bei einem Verkauf erzielen kann.

A 15.1.4 Ist die Entschädigung für Wertsachen auf bestimmte Beträge nach A 19.3 begrenzt, werden höchstens diese berücksichtigt.

A 15.2 Versicherungssumme

A 15.2.1 Die Versicherungssumme wird zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer vereinbart. Sie soll dem Versicherungswert nach A 15.1 entsprechen. Ist die Versicherungssumme zu niedrig gewählt, drohen Nachteile bei der Entschädigungsberechnung. Auch bei einem vereinbarten Unterversicherungsverzicht nach A 15.4 erhält der Versicherungsnehmer höchstens die vereinbarte Versicherungssumme (siehe A 18.3).

A 15.2.2 Die Versicherungssumme errechnet sich aus dem bei Vertragsabschluss vereinbarten Betrag pro Quadratmeter Wohnfläche multipliziert mit der im Versicherungsschein genannten Wohnfläche der versicherten Wohnung.

A 15.2.3 Die Versicherungssumme wird nach A 15.3 angepasst.

A 15.2.4 Die Versicherungssumme erhöht sich um einen Vorsorgebetrag von 25 Prozent.

A 15.3 Grundlagen der Anpassung von Versicherungssumme und Beitrag

Es gelten folgende Grundlagen:

A 15.3.1 Die Versicherung wird entsprechend der Entwicklung des Preisindex angepasst.

Die Versicherungssumme erhöht oder vermindert sich mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Preisindex für "Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise nicht in der Wohnung gelagerten Güter" - aus dem Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) - im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat. Maßgebend ist der jeweils für den Monat September vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index.

Der Veränderungsprozentsatz wird nur bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt.

Die neue Versicherungssumme wird auf volle hundert aufgerundet und dem Versicherungsnehmer bekanntgegeben.

A 15.3.2 Aus der neuen Versicherungssumme ergibt sich ein neuer Beitrag.

A 15.3.3 Der Versicherungsnehmer kann der Anpassung der Versicherungssumme durch Erklärung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) widersprechen. Dies muss innerhalb eines Monats geschehen, nachdem ihm die Mitteilung über die neue Versicherungssumme zugegangen ist. Um die Frist zu wahren, genügt es, den Widerspruch rechtzeitig abzusenden. Damit wird die Anpassung nicht wirksam.

Die möglichen Auswirkungen des Widerspruchs auf einen vereinbarten Unterversicherungsverzicht ergeben sich aus A 15.4.4.

A 15.4 Geltung und Umfang des Unterversicherungsverzichts

A 15.4.1 Unterversicherungsverzicht

Der Unterversicherungsverzicht bedeutet, dass der Versicherer im Schadenfall auf den Einwand einer Unterversicherung verzichtet.

Eine Unterversicherung besteht, wenn die vereinbarte Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls niedriger als der Versicherungswert (siehe A 15.1) ist. Das kann dazu führen, dass der Versicherer die Entschädigung wegen Unterversicherung nach A 18.4 kürzt. Mit dem Verzicht erfolgt bei der Entschädigungsberechnung nach A 18.3 kein Abzug.

A 15.4.2 Voraussetzungen

Der Versicherer verzichtet auf den Einwand einer Unterversicherung, wenn alle folgenden Voraussetzungen vorliegen:

A 15.4.2.1 Die Wohnfläche entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls der im Versicherungsschein genannten Wohnfläche.

A 15.4.2.2 Die Versicherungssumme wird auf folgende Weise ermittelt: Die Anzahl der Quadratmeter Wohnfläche wird mit mindestens dem Wert multipliziert, den der Versicherer vorsieht, um den Unterversicherungsverzicht vereinbaren zu können.

A 15.4.2.3 Es besteht kein weiterer Hausratversicherungsvertrag ohne Unterversicherungsverzicht für denselben Versicherungsort.

A 15.4.3 Wohnungswechsel

Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht ein bisher vereinbarter Unterversicherungsverzicht auf die neue Wohnung über.

Dies gilt dann, wenn die Voraussetzungen für den Unterversicherungsverzicht nach A 15.4.2 für die neue Wohnung vorliegen.

Vergrößert sich die Wohnfläche der neuen Wohnung gilt:

Der Unterversicherungsverzicht besteht bis zu zwei Monate nach Umzugsbeginn fort. In dieser Zeit muss der Vertrag an die tatsächliche Anzahl der Quadratmeter angepasst werden. Der Unterversicherungsverzicht entfällt nach Ablauf dieser Frist, wenn bis dahin keine Anpassung erfolgte.

A 15.4.4 Auswirkung eines Widerspruchs gegen die Anpassung der Versicherungssumme

Durch einen Widerspruch entfällt ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht.

Dies gilt aber nur, wenn dadurch der Betrag pro Quadratmeter Wohnfläche unterschritten wird, der zum Zeitpunkt der Anpassung vom Versicherer für den Unterversicherungsverzicht vorgegeben ist.

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer über den Wegfall des Unterversicherungsverzichts in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu informieren.

A 15.4.5 Kündigung

Versicherungsnehmer und Versicherer können den Unterversicherungsverzicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Versicherungsperiode in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) kündigen.

Kündigt der Versicherer, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ende der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Dafür hat er nach Zugang der Erklärung des Versicherers einen Monat Zeit.

A 16 Was sind die Grundlagen der Berechnung und Anpassung des Beitrags?

A 16.1 Grundsatz

Der Beitrag, auch soweit für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart, kann zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zur Anpassung des Beitragssatzes steigen oder sinken.

A 16.2 Beitragssatzanpassungsklausel

Eine Beitragssatzanpassung wird nicht vorgenommen.

A 17 Was gilt bei einem Wohnungswechsel?

A 17.1 Umzug in eine neue Wohnung

Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens 2 Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.

A 17.2 Mehrere Wohnungen

Bewohnt der Versicherungsnehmer neben der neuen weiterhin seine bisherige Wohnung (Doppelwohnsitz), geht der Versicherungsschutz nicht über. Für eine Übergangszeit von 2 Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.

A 17.3 Umzug ins Ausland

Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens 2 Monate nach Umzugsbeginn.

A 17.4 Anzeige der neuen Wohnung

- A 17.4.1 Ein Wohnungswechsel muss dem Versicherer spätestens bei Umzugsbeginn angezeigt werden. Dabei ist die neue Wohnfläche in Quadratmetern anzugeben.
- A 17.4.2 Waren für die bisherige Wohnung besondere Sicherungen vereinbart, ist dem Versicherer mitzuteilen, ob auch in der neuen Wohnung entsprechende Sicherungen vorhanden sind. Die Anzeige muss in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) erfolgen.
- A 17.4.3 Verändert sich nach dem Wohnungswechsel die Wohnfläche oder der Wert des Hausrats, kann das zu Unterversicherung führen, wenn der Versicherungsschutz nicht angepasst wird.

A 17.5 Festlegung des neuen Beitrags, Kündigungsrecht

- A 17.5.1 Mit Umzugsbeginn gelten die Tarifbestimmungen des Versicherers, die am Ort der neuen Wohnung gültig sind.
- A 17.5.2 Wenn sich der Beitrag aufgrund veränderter Beitragssätze erhöht, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn die Selbstbeteiligung erhöht wird.

Kündigt der Versicherungsnehmer, muss er das in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) tun. Dafür hat er einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung Zeit. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang beim Versicherer. Die Kündigung wird einen Monat, nachdem sie dem Versicherer zugegangen ist, wirksam.
- A 17.5.3 Dem Versicherer steht im Fall einer Kündigung der Beitrag nur in bisheriger Höhe und zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu.

A 17.6 Aufgabe einer gemeinsamen Ehwohnung

Im Fall einer Trennung von Ehegatten gilt Folgendes:

- A 17.6.1 Zieht der Versicherungsnehmer aus der gemeinsamen Ehwohnung aus und bleibt der Ehegatte dort zurück, gelten als Versicherungsort beide Wohnungen: Die bisherige Ehwohnung und die neue Wohnung des Versicherungsnehmers. Dies gilt so lange, bis der Versicherungsvertrag geändert wird, längstens bis zum Ablauf von 3 Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung des Versicherungsnehmers.
- A 17.6.2 Wenn beide Ehegatten Versicherungsnehmer sind und einer von ihnen aus der Ehwohnung auszieht, sind Versicherungsort ebenfalls beide Wohnungen: Die bisherige Ehwohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehegatten. Dies gilt so lange, bis der Versicherungsvertrag geändert wird, längstens bis zum Ablauf von 3

Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.

- A 17.6.3 Wenn beide Ehegatten Versicherungsnehmer sind und beide in neue Wohnungen ziehen, gilt A 17.6.2 entsprechend. Nach Ablauf der Frist von 3 Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.

A 17.7 Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften

A 17.6 gilt auch für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

A 18 Wie wird die Entschädigung ermittelt? Was gilt bei einer Unterversicherung?

A 18.1 Der Versicherer ersetzt

- A 18.1.1 bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen den Versicherungswert nach A 15.1 zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung angerechnet.
- A 18.1.2 bei beschädigten Sachen die erforderlichen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der Versicherer ersetzt außerdem eine Wertminderung, die durch die Reparatur nicht ausgeglichen wird. Ersetzt wird aber höchstens der Versicherungswert nach A 15.1 zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung angerechnet.
- A 18.1.3 bei beschädigten Sachen, deren Gebrauchsfähigkeit nicht beeinträchtigt ist (Schönheitsschaden), einen Betrag der dem Minderwert entspricht. Das setzt voraus, dass dem Versicherungsnehmer eine Nutzung dieser Sache ohne Reparatur zumutbar ist.

A 18.2 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist.

A 18.3 Gesamtentschädigung, Kosten auf Weisung des Versicherers

Die Gesamtentschädigung für versicherte Sachen einschließlich versicherter Kosten ist je Versicherungsfall auf die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls geltende Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag nach A 15.2.4 begrenzt.

Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf Weisung des Versicherers entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

Wird die vereinbarte Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag für die Entschädigung versicherter Sachen bereits vollständig ausgeschöpft, gilt Folgendes:

Versicherte Kosten nach A 14 werden darüber hinaus bis zu 100 Prozent der Versicherungssumme nach A 15.2.1 bis A 15.2.3 ersetzt.

A 18.4 Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls niedriger als der Versicherungswert nach A 15.1, besteht eine Unterversicherung. In diesem Fall kann die Entschädigung nach A 18.1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt werden. Es gilt folgende Berechnungsformel: Entschädigung =

Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

Die Erstattung von versicherten Kosten nach A 14 wird nach der gleichen Berechnungsformel in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt. Das schließt auch Schadenabwendungs-, Schadenminderungs- und Schadenermittlungskosten ein.

A 18.5 Kosten

Versicherte Kosten nach A 14 werden ersetzt, wenn sie nachweislich tatsächlich angefallen sind. Dabei werden die jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen berücksichtigt.

A 19 Was sind Wertsachen? Was sind Wertschutzschränke? Welche Entschädigungsgrenzen gelten für Wertsachen?

A 19.1 Wertsachen

A 19.1.1 Versicherte Wertsachen nach A 9.2 sind:

A 19.1.1.2 Bargeld sowie auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin;

A 19.1.1.3 Pelze, handgeknüpfte Teppiche, Gobelins und Kunstgegenstände sowie nicht in A 19.1.1.2 genannte Sachen aus Silber und Antiquitäten, die über 100 Jahre alt sind, mit Ausnahme von Möbelstücken.

A 19.2 Wertschutzschränke

A 19.2.1 Wertschutzschränke sind Sicherheitsbehältnisse, die durch die VdS Schadenverhütung GmbH (VdS), die European Certification Body GmbH (ECB) oder eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannt sind.

A 19.2.2 Zusätzlich gilt:

A 19.2.2.1 Wertschutzschränke müssen

- mit einem Widerstandsgrad mindestens der Klasse N nach VdS;
- mit einem Widerstandsgrad mindestens der Klasse 0 nach ECB;
- oder alternativ – in einem Wertschutzschrank alter Bauweise (Prüfung nach VDMA 24990) – mindestens der Sicherheitsstufe B anerkannt sein.

A 19.2.2.2 Freistehende Wertschutzschränke müssen ein Mindestgewicht von 200 kg aufweisen.

Bei geringerem Gewicht müssen sie nach den Herstellervorschriften fachmännisch verankert oder in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassen sein.

A 19.3 Entschädigungsgrenzen

A 19.3.1 Wertsachen werden je Versicherungsfall bis 40 Prozent der Versicherungssumme entschädigt, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

A 19.3.2 Für Wertsachen außerhalb eines verschlossenen Wertschutzschanks nach A 19.2 gelten folgende Entschädigungsgrenzen je Versicherungsfall, höchstens jedoch der jeweils vereinbarte Betrag:

A 19.3.2.1 50.000 Euro insgesamt für Bargeld sowie auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin.

Der Betrag für Bargeld sowie auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge ist hierbei begrenzt auf 3.000 Euro.

A 19.3.3 Für Wertsachen, die sich zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles innerhalb eines anerkannten und verschlossenen Wertschutzschanks gemäß A 19.2 befunden haben, gelten folgende Entschädigungsgrenzen je Versicherungsfall, höchstens jedoch der jeweils vereinbarte Betrag:

A 19.3.3.1 100.000 Euro insgesamt für Bargeld und auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin.

Der Betrag für Bargeld sowie auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge ist hierbei begrenzt auf 10.000 Euro.

A 19.3.4 Für Wertsachen nach A 19.3.2.1 und A 19.3.3.1 gilt eine Höchstentschädigungsgrenze von 150.000 Euro je Versicherungsfall, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

A 20 Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?

A 20.1 Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können der Versicherer und der Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

A 20.2 Weitere Feststellungen

Der Versicherungsnehmer und der Versicherer können vereinbaren, das Sachverständigenverfahren auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall auszudehnen.

A 20.3 Verfahren vor der Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

A 20.3.1 Jede Partei hat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere Partei in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Dabei muss sie den von ihrem benannten Sachverständigen angeben. Der zweite Sachverständige muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt werden. Wenn das nicht geschieht,

kann die auffordernde Partei den Sachverständigen durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In seiner Aufforderung muss der Versicherer den Versicherungsnehmer auf diese Folge hinweisen.

- A 20.3.2 Der Versicherer darf folgende Personen nicht als Sachverständigen benennen:
- A 20.3.2.1 Mitbewerber des Versicherungsnehmers,
 - A 20.3.2.2 Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in dauernder Geschäftsverbindung stehen,
 - A 20.3.2.3 Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern des Versicherungsnehmers angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.
- A 20.3.3 Beide Sachverständige benennen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung nach A 20.3.2 gilt auch für seine Benennung. Wenn sich die Sachverständigen nicht einigen, wird der Obmann durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt. Dies geschieht auf Antrag einer der beiden Parteien.

A 20.4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- A 20.4.1 ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, der zerstörten und der beschädigten versicherten Sachen mit den dazugehörigen Versicherungswerten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls,
- A 20.4.2 die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten,
- A 20.4.3 die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen,
- A 20.4.4 die versicherten Kosten.

Wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist, muss zudem der Versicherungswert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls enthalten sein.

A 20.5 Verfahren nach der Feststellung

Jeder Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die darin streitig gebliebenen Punkte. Die Feststellungen der Sachverständigen bilden dabei die Grenzen für den Entscheidungsspielraum des Obmanns. Seine Entscheidung übermittelt der Obmann beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen bzw. des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich. Sie sind unverbindlich, wenn nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

Aufgrund von verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung. Wenn die Feststellungen unverbindlich sind, trifft das Gericht eine verbindliche Feststellung.

Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

A 20.6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.

Der Versicherer ersetzt den Kostenanteil des Versicherungsnehmers, wenn die Entschädigung 15.000 Euro übersteigt.

A 20.7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

A 21 Wann wird die Entschädigung gezahlt und wie wird sie verzinst?

A 21.1 Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn der Versicherer den Anspruch dem Grund und der Höhe nach abschließend festgestellt hat.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist.

A 21.2 Verzinsung

Für die Verzinsung gelten folgende Regelungen, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

A 21.2.1 Entschädigung

Sie ist ab dem Tag der Schadenmeldung zu verzinsen. Dies gilt nicht, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats geleistet wurde.

A 21.2.2 Zinssatz

Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 247 BGB), mindestens aber bei 4 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.

Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

A 21.3 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen nach A 21.1 und A 21.2.1 gilt: Nicht zu berücksichtigen ist der Zeitraum, für den wegen Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

A 21.4 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

A 21.4.1 Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;

A 21.4.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

A 22 Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten) hat der Versicherungsnehmer vor dem Versicherungsfall zu erfüllen?

A 22.1 Sicherheitsvorschriften

Als vertraglich vereinbarte, zusätzliche Obliegenheiten gelten folgende Sicherheitsvorschriften:

- A 22.1.1 Der Versicherungsnehmer hat in der kalten Jahreszeit die Wohnung nach A 11 zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren.
Alternativ sind dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.
- A 22.1.2 Zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden hat der Versicherungsnehmer als Gebäudeeigentümer – oder als Mieter, wenn er nach dem Mietvertrag verpflichtet ist – wasserführende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück und Rückstausicherungen stets funktionsbereit zu halten.
- A 22.1.3 Der Versicherungsnehmer hat für die Zeit, in der sich niemand in der Wohnung aufhält, alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen zu betätigen und vereinbarte Einbruchmeldeanlagen einzuschalten. Dies gilt nicht, wenn die Wohnung nur für sehr kurze Zeit verlassen wird (z. B. Gang zum Briefkasten oder Mülleimer)
- A 22.1.4 Der Versicherungsnehmer hat alle Schließvorrichtungen, vereinbarte Sicherungen und vereinbarte Einbruchmeldeanlagen in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten; Störungen, Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.

A 22.2 Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in A 22.1 genannten Obliegenheiten, gilt unter den Voraussetzungen nach Teil B 3.3.1.2 und B 3.3.3 Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

A 23 Welche besondere Obliegenheit hat der Versicherungsnehmer nach dem Versicherungsfall zu erfüllen?

A 23.1 Besondere Obliegenheit bei Verlust von Wertpapieren und Urkunden

Der Versicherungsnehmer hat bei zerstörten oder abhanden gekommenen Wertpapieren und sonstigen Urkunden etwaige Rechte zu wahren.

Zum Beispiel muss er für aufgebotsfähige Wertpapiere und Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einleiten. Ebenso muss er Sparbücher sowie andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren lassen.

A 23.2 Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt unter den Voraussetzungen nach Teil B 3.3.3 Folgendes: Der Versicherer kann ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

A 24 Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?

A 24.1 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung nach Teil B 3.2 kann insbesondere in den folgenden Fällen vorliegen:

- A 24.1.1 Es ändert sich ein Umstand, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

- A 24.1.2 Anlässlich eines Wohnungswechsels nach A 17 ändert sich ein Umstand, nach dem im Antrag gefragt worden ist.
- A 24.1.3 Die ansonsten ständig bewohnte Wohnung bleibt länger als 180 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt.
Sie ist zudem auch nicht beaufsichtigt oder in geeigneter Weise gesichert.
Beaufsichtigt ist eine Wohnung z. B. dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnigte volljährige Person darin aufhält.
- A 24.1.4 Vereinbarte Sicherungen wurden beseitigt, vermindert oder sind in nicht gebrauchsfähigem Zustand. Das gilt auch bei einem Wohnungswechsel.

A 24.2 Folgen einer Gefahrerhöhung

Die Folgen einer Gefahrerhöhung sind in Teil B 3.2.3 bis B 3.2.5 geregelt.

A 25 Was gilt für wiederherbeigeschaffte Sachen?

A 25.1 Anzeigepflicht

Erlangt der Versicherer oder der Versicherungsnehmer Kenntnis über den Verbleib abhandengekommener Sachen, hat er dies dem Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen.

Die Anzeige muss in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) erfolgen.

A 25.2 Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache wiedererhalten, so gilt für die Entschädigung dieser Sache:

- A 25.2.1 Vor Zahlung der abschließenden Entschädigung
Der Versicherungsnehmer behält den Anspruch auf die Entschädigung.
Das setzt voraus, dass er dem Versicherer die Sache innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellt.
Andernfalls ist eine zwischenzeitlich geleistete Entschädigung für diese Sache zurückzuzahlen. Das gilt auch für eine anteilig geleistete Entschädigung.
- A 25.2.2 Nach Zahlung der abschließenden Entschädigung
Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer Aufforderung des Versicherers wählen, die Entschädigung zurückzuzahlen und die Sache zu behalten. Andernfalls gelten folgende Regelungen:
- A 25.2.2.1 Bei Entschädigung der Sache in voller Höhe des Versicherungswerts kann er dem Versicherer die Sache zur Verfügung stellen. Dieses Wahlrecht muss er innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung des Versicherers ausüben. Tut der Versicherungsnehmer das nicht, geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
- A 25.2.2.2 Bei Entschädigung der Sache in bedingungsgemäß anteiliger Höhe des Versicherungswerts muss er sie im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen lassen.

Der Versicherer erhält von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten höchstens den Anteil, den er bereits für die Sache entschädigt hat.

A 25.3 Beschädigte Sachen

Behält der Versicherungsnehmer wiederherbeigeschaffte Sachen und sind diese beschädigt worden, kann er auch die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten verlangen oder behalten.

A 25.4 Mögliche Rückerlangung

Ist es dem Versicherungsnehmer möglich, den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückzuerlangen, ohne dass er davon Gebrauch macht, gilt die Sache als zurückerhalten.

A 25.5 Übertragung der Rechte

Muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung stellen, gilt:

Er hat dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm an diesen Sachen zustehen.

A 25.6 Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten wie bei Zurückerlangung des Wertpapiers.

Er kann die Entschädigung jedoch behalten, soweit ihm bei der Rückabwicklung durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

A 26 Was ist unter der Bedingungsanpassungsklausel zu verstehen?

A 26.1 Einzelne Bedingungen können mit Wirkung für bestehende Versicherungsverträge geändert, ergänzt oder ersetzt werden,

A 26.1.1 wenn eine Rechtsvorschrift eingeführt oder geändert wird, die diese Bedingungen betrifft oder auf der diese beruhen,

A 26.1.2 bei einer diese Bedingungen unmittelbar betreffenden neuen oder geänderten höchstrichterlichen Rechtsprechung,

A 26.1.3 wenn ein Gericht einzelne Bedingungen rechtskräftig für unwirksam erklärt
oder

A 26.1.4 wenn die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht diese Bedingungen durch Verwaltungsakt als mit geltendem Recht nicht vereinbar beanstandet und die Öffentliche Sachversicherung Braunschweig zur Abänderung auffordert und dadurch eine durch gesetzliche Bestimmungen nicht zu schließende Vertragslücke entstanden ist und das Verhältnis Beitragsleistung und Versicherungsschutz in nicht unbedeutendem Maße gestört wird.

Dies gilt nur für Bedingungen, die folgende Bereiche betreffen:

A 26.1.5 Umfang des Versicherungsschutzes;

A 26.1.6 Deckungsausschlüsse

und

A 26.1.7 Pflichten des Versicherungsnehmers und der Versicherten.

A 26.2 Die geänderten Bedingungen dürfen den Versicherungsnehmer als einzelne Regelung und im Zusammenwirken mit anderen Bedingungen des Vertrags nicht schlechter stellen als die ursprüngliche Regelung.

A 26.3 Die geänderten, ergänzten oder ersetzten Bedingungen sind den Versicherungsnehmern schriftlich bekanntzugeben und Inhalt und Grund der Änderung zu erläutern. Sie gelten als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe in Textform widerspricht. Hierauf wird er bei der Bekanntgabe ausdrücklich hingewiesen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Bei fristgemäßem Widerspruch treten die Änderungen nicht in Kraft.

A 27 Was ist unter der Leistungsverbesserungs-Garantie zu verstehen?

Werden die diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Vertragsbestimmungen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag verbessert, so gelten diese Leistungsverbesserungen mit sofortiger Wirkung.

Teil B: Allgemeiner Teil für die Hausratversicherung

B 1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

- B 1.1 Beginn des Versicherungsschutzes
- B 1.2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode
- B 1.3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
- B 1.4 Folgebeitrag
- B 1.5 Lastschriftverfahren
- B 1.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

B 2 Dauer und Ende des Vertrages, Kündigung

- B 2.1 Dauer und Ende des Vertrages
- B 2.2 Kündigung nach Versicherungsfall

B 3 Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten

- B 3.1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss
- B 3.2 Gefahrerhöhung
- B 3.3 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

B 4 Weitere Regelungen

- B 4.1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung
- B 4.2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung
- B 4.3 Vollmacht des Versicherungsvertreters
- B 4.4 Verjährung
- B 4.5 Örtlich zuständiges Gericht
- B 4.6 Anzuwendendes Recht
- B 4.7 Embargobestimmung
- B 4.8 Überversicherung
- B 4.9 Versicherung für fremde Rechnung
- B 4.10 Aufwendungsersatz
- B 4.11 Übergang von Ersatzansprüchen
- B 4.12 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
- B 4.13 Repräsentanten

B 1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

B 1.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

B 1.2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode

B 1.2.1 Beitragszahlung

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag im Voraus gezahlt.

B 1.2.2 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

B 1.3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

B 1.3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

B 1.3.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach B 1.3.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht veranlasst ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

B 1.3.3 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach B 1.3.1 zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

B 1.4 Folgebeitrag

B 1.4.1 Fälligkeit

Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

B 1.4.2 Verzug und Schadensersatz

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

B 1.4.3 Mahnung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z. B. Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.

B 1.4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

B 1.4.5 Kündigung nach Mahnung

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit

Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

B 1.4.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach B 1.4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

B 1.5 Lastschriftverfahren

B 1.5.1 Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

B 1.5.2 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

B 1.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

B 1.6.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

B 1.6.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

B 1.6.2.1 Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs

und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

B 1.6.2.2 Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

B 1.6.2.3 Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

B 1.6.2.4 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

B 1.6.2.5 Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

B 2 Dauer und Ende des Vertrags, Kündigung

B 2.1 Dauer und Ende des Vertrags

B 2.1.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

B 2.1.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

B 2.1.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten

Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

B 2.1.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

B 2.1.5 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

B 2.1.5.1 Als Wegfall des versicherten Interesses gilt die vollständige und dauerhafte Auflösung des versicherten Hausrates

- a) nach Aufnahme des Versicherungsnehmers in eine stationäre Pflegeeinrichtung;
- b) nach Aufgabe einer Zweit- oder Ferienwohnung.

Wohnungswechsel gilt nicht als Wegfall des versicherten Interesses.

B 2.1.5.2 Das Versicherungsverhältnis endet bei Tod des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung des Versicherers über die vollständige und dauerhafte Haushaltsauflösung, spätestens jedoch zwei Monate nach dem Tod des Versicherungsnehmers, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein Erbe die Wohnung in derselben Weise nutzt wie der verstorbene Versicherungsnehmer.

B 2.2 Kündigung nach Versicherungsfall

B 2.2.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z. B. Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

B 2.2.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

B 2.2.3 Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

B 3 Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten

B 3.1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

B 3.1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und B 3.1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

B 3.1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

B 3.1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B 3.1.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

B 3.1.2.2 Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B 3.1.1 Absatz 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

B 3.1.2.3 Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B 3.1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

B 3.1.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

B 3.1.4 Hinweispflicht des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

B 3.1.5 Ausschluss von Rechten des Versicherers

Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

B 3.1.6 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

B 3.1.7 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

B 3.2 Gefahrerhöhung

B 3.2.1 Begriff der Gefahrerhöhung

- B 3.2.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
- B 3.2.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.
- B 3.2.1.3 Eine Gefahrerhöhung nach B 3.2.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll. Dies ist insbesondere der Fall, wenn auf dem Versicherungsgrundstück ein Gerüst für weniger als 12 Monate aufgestellt wird.

B 3.2.2 Pflichten des Versicherungsnehmers

- B 3.2.2.1 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- B 3.2.2.2 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- B 3.2.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

B 3.2.3 Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer

B 3.2.3.1 Kündigungsrecht

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach B 3.2.2.1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach B 3.2.2.2 und B 3.2.2.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

B 3.2.3.2 Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent

oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

B 3.2.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach B.3.2.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

B 3.2.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

B 3.2.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach B 3.2.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

B 3.2.5.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach B 3.2.2.2 und B 3.2.2.3 ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt B 3.2.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

B 3.2.5.3 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,

- a) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
- b) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
- c) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangt.

B 3.3 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

B 3.3.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

B 3.3.1.1 Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:

- a) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;

- b) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.

B 3.3.1.2 Rechtsfolgen

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

B 3.3.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

- B 3.3.2.1 Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

- B 3.3.2.2 zusätzlich zu B 3.3.2.1 gilt:

Der Versicherungsnehmer hat

- a) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
- b) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- c) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
- d) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
- e) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft in Textform (z. B. Mail, Telefax oder Brief) zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- f) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.

- g) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem anderen als dem Versicherungsnehmer zu, so hat dieser die Obliegenheiten nach B 3.3.2.1 und B 3.3.2.2 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

B 3.3.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

B 3.3.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach B 3.3.1 oder B 3.3.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

B 3.3.3.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

B 3.3.3.3 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

B 4 Weitere Regelungen

B 4.1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

B 4.1.1 Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

B 4.1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nach B 4.1.1.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in B 3.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

B 4.1.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

- a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
- b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für

den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

- c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

B 4.1.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

- a) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

- b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

B 4.2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

B 4.2.1 Form, zuständige Stelle

Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle

gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

B 4.2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.

B 4.2.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach B 4.2.2 entsprechend Anwendung.

B 4.3 Vollmacht des Versicherungsvertreters

B 4.3.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

B 4.3.2 Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

B 4.3.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

B 4.4 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden,

zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

B 4.5 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

Treten Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer auf, kann sich der Versicherungsnehmer jederzeit an die Beschwerdestelle des Versicherers wenden. Diese ist über das Kontaktformular "Anregung und Beschwerde" auf der Website des Versicherers zu erreichen.

Außerdem stehen dem Versicherungsnehmer insbesondere folgende weitere Beschwerdemöglichkeiten zu:

B 4.5.1 Versicherungsombudsmann

Wenn es sich beim Versicherungsnehmer um einen Verbraucher oder um eine Person handelt, die sich in verbraucherähnlicher Lage befindet, gilt:

Bei Streitigkeiten in Versicherungsangelegenheiten kann sich der Versicherungsnehmer an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
Telefon: 0800 3696000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Der Versicherer hat sich verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Versicherungsnehmer, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

B 4.5.2 Versicherungsaufsicht

Wenn der Versicherungsnehmer mit der Betreuung des Versicherers nicht zufrieden ist oder Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auftreten, kann er sich auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden. Der Versicherer unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Telefon: 0800 2 100 500

Hinweis: Die BaFin ist keine Schiedsstelle und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

B 4.5.3 Rechtsweg

Es besteht zudem die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

B 4.5.3.1 Örtlich zuständiges Gericht für Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

B 4.5.3.2 Örtlich zuständiges Gericht für Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

B 4.6 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

B 4.7 Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

B 4.8 Überversicherung

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe des Beitrags der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

B 4.9 Versicherung für fremde Rechnung

B 4.9.1 Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

B 4.9.2 Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

B 4.9.3 Kenntnis und Verhalten

B 4.9.3.1 Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.

Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

B 4.9.3.2 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.

B 4.9.3.3 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

B 4.10 Aufwendungsersatz

B 4.10.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

B 4.10.1.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei

Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

- B 4.10.1.2 Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.
- B 4.10.1.3 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach B 4.10.1.1 und B 4.10.1.2 entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- B 4.10.1.4 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- B 4.10.1.5 Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß B 4.10.1.1 erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
- B 4.10.1.6 Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

B 4.10.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

- B 4.10.2.1 Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.

- B 4.10.2.2 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach B 4.10.2.1 entsprechend kürzen.

B 4.11 Übergang von Ersatzansprüchen

B 4.11.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.

Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

B 4.11.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

B 4.12 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

B 4.12.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

B 4.12.1.1 Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

B 4.12.1.2 Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

B 4.12.1.3 Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles, unabhängig von der Höhe des Schadens.

Dieser Verzicht gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Obliegenheiten nach B 3.3 und nach Teil A 22 grob fahrlässig verletzt hat, wenn die Schadenhöhe den Betrag von 2.500 Euro nicht übersteigt.

B 4.12.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

B 4.13 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

Teil C: Besondere Bestimmungen und Ergänzungen des Versicherungsumfangs für die Hausratversicherung

- C 1 Besondere Bestimmungen**
- C 2 Tarif Öffentlicher Dienst**
- C 3 Finanzdienstleistungs-Tarif**
- C 4 Ausschluss von Gegenständen von besonderem Wert**
- C 5 Ausschluss von Arbeitsgeräten**
- C 6 Sachen mit gesondert vereinbarter Versicherungssumme**
- C 7 Erhöhte Entschädigungsgrenzen für Wertsachen**
- C 8 Mitversicherung Diebstahl von Hausrat aus dem KFZ während Einsatz / Übung für aktive Mitglieder von Freiwilligen Feuerwehren**
- C 9 Führung**
- C 10 Prozessführung**
- C 11 Makler**
- C 12 Inkassomakler**
- C 13 Ergänzungen des Versicherungsumfangs**
- C 14 HaushaltGlas+**
- C 15 SorglosWohnen+**
- C 16 Aktiv50+**
- C 17 SorglosUnterwegs+**
- C 18 Fahrraddiebstahl**
- C 19 Fahrradschutz+**
- C 20 Premium+ (Unbenannte Gefahren)**

Teil C

C 1 Besondere Bestimmungen

Die folgenden besonderen Bestimmungen sind gültig, sofern sie ausdrücklich im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen benannt sind.

Tarif Öffentlicher Dienst

Finanzdienstleistungs-Tarif

Ausschluss von Gegenständen von besonderem Wert

Ausschluss von Arbeitsgeräten

Sachen mit gesondert vereinbarter Versicherungssumme

Erhöhte Entschädigungsgrenzen für Wertsachen

Mitversicherung Diebstahl von Hausrat aus dem KFZ während Einsatz / Übung für aktive Mitglieder von Freiwilligen Feuerwehren

Führung

Prozessführung

Makler

Inkassomakler

C 2 Tarif Öffentlicher Dienst

C 2.1 Voraussetzungen

Die Beitragssätze/ Beiträge des Tarifes „Öffentlicher Dienst“ gelten für Versicherungsverträge von Versicherungsnehmern, die eine der nachstehenden Gegebenheiten erfüllen:

- C 2.1.1 Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts,
- C 2.1.2 juristischen Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden,
und
 - C 2.1.2.1 wenn an ihrem Grundkapital juristische Personen des deutschen öffentlichen Rechts mit mindestens 50 % beteiligt sind
oder
 - C 2.1.2.2 wenn sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 Bundeshaushaltsordnung [BHO] oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder),
- C 2.1.3 mildtätigen und kirchlichen Einrichtungen (§§ 53,54 Abgabenordnung [AO]),
- C 2.1.4 als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen (§ 52 AO), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege und Fürsorge, der Jugend- und Alterspflege dienen oder die im

Hauptzweck durch Förderungen der Wissenschaft, Kunst und Religion, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung dem allgemeinen Besten auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzen,

- C 2.1.5 Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes,
 - C 2.1.6 Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter der in C 2.1.1 bis C 2.1.5 genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden, sowie die bei diesen juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, ferner Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr (nicht Wehr- bzw. Zivildienstpflichtige und freiwillige Helfer),
 - C 2.1.7 Beamte, Angestellte und Arbeiter überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen; für sie gilt das Gleiche wie für die in C 2.1.6 genannten Beamten, Angestellten und Arbeiter, falls sie deutsche Staatsangehörige sind.
 - C 2.1.8 Ruheständler, die unmittelbar vor dem Eintritt in den Ruhestand die Voraussetzungen nach C 2.1.6 und C 2.1.7 erfüllt hatten,
 - C 2.1.9 Ehe- oder Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft mit einer Person, die die Voraussetzungen nach C 2.1.6 bis C 2.1.8 erfüllen
 - C 2.1.10 Witwen oder Witwer von Personen, die bei ihrem Tod die Voraussetzungen nach C 2.1.6 bis C 2.1.8 erfüllt hatten, bis zu einer Wiederverheiratung.
- C 2.2** Sobald die Voraussetzungen entfallen, endet die Anwendung des Tarifes für den öffentlichen Dienst. Der Vertrag wird bis zum Ende des Versicherungsjahres zum vereinbarten Beitrag fortgeführt. Anschließend ist der Beitrag zu entrichten, der sich aus dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Tarif für die Hausratversicherung ergibt.
- C 2.3** Der Versicherungsnehmer ist zur Anzeige verpflichtet.

C 3 Finanzdienstleistungs-Tarif

C 3.1 Voraussetzungen

Der Finanzdienstleistungs-Tarif kann für folgende Personen angewendet werden:

- C 3.1.1 Festangestellte Mitarbeiter des Innen- und Außendienstes oder Auszubildende von
 - C 3.1.1.1 Kreditinstituten, die nach dem Gesetz die Bezeichnung „Bank“, „Sparkasse“ oder „Spar- und Darlehenskasse“ führen dürfen;
 - C 3.1.1.2 Bausparkassen;
 - C 3.1.1.3 Versicherungen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes – nicht gesetzliche Sozialversicherungen –;
 - C 3.1.1.4 der Unternehmensgruppe Öffentliche Versicherung Braunschweig;
 - C 3.1.1.5 Verbundpartnern der Unternehmensgruppe Öffentliche Versicherung Braunschweig;

- C 3.1.2 Selbstständige Versicherungsvermittler nach § 84 Handelsgesetzbuch (HGB) und Versicherungsmakler nach § 93 Handelsgesetzbuch (HGB) sowie deren festangestellten Mitarbeiter, sofern diese einer nichtselbstständigen und der Lohnsteuer unterliegenden Tätigkeit von mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit nachgehen, oder deren Auszubildende;
- C 3.1.3 Ruheständler, die unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand die Voraussetzungen nach C 3.1.1 oder C 3.1.2 erfüllt hatten;
- C 3.1.4 Ehe- oder Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft mit Personen, die die Voraussetzungen nach C 3.1.1 bis C 3.1.3 erfüllen;
- C 3.1.5 Witwen oder Witwer von Personen, die bei ihrem Tod die Voraussetzungen nach C 3.1.1 bis C 3.1.3 erfüllten, bis zu einer Wiederverheiratung.

Die Anwendung des Finanzdienstleistungs-Tarifes ist nur möglich, wenn die Beitragszahlung per Lastschriftinzugsverfahren erfolgt.

- C 3.2** Sobald die Voraussetzungen entfallen, endet die Anwendung des Finanzdienstleistungs-Tarifes. Der Vertrag wird bis zum Ende des Versicherungsjahres zum vereinbarten Beitrag fortgeführt. Anschließend ist der Beitrag zu entrichten, der sich aus dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Tarif für die Hausratversicherung ergibt.
- C 3.3** Der Versicherungsnehmer ist zur Anzeige verpflichtet.

C 4 Ausschluss von Gegenständen von besonderem Wert

Abweichend von Teil A 9.2 sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gegenstände von besonderem Wert nicht mitversichert.

C 5 Ausschluss von Arbeitsgeräten

Abweichend von Teil A 9.3.8 sind Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die ausschließlich dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen, nicht mitversichert.

Diese Vereinbarung gilt auch für die ständige Außenversicherung von Arbeitsgeräten am Arbeitsplatz (siehe Teil A 7.16).

C 6 Sachen mit gesondert vereinbarter Versicherungssumme

- C 6.1 Sachen mit gesondert vereinbarter Versicherungssumme sind als besondere Gruppen (Positionen) versichert. Sie gelten abweichend von Teil A 8 und A 9 nicht als Teil des Hausrats.
- C 6.2 Teil A 18.3 ist auf die Versicherungssummen C 6.1 anzuwenden. Ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht gilt für diese Gruppen (Positionen) nicht, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.
- C 6.3 Die Versicherungssummen gemäß C 6.1 verändern sich entsprechend Teil A 15.3. Liegt die Versicherungssumme danach über der ursprünglich vereinbarten Versicherungssumme, so wird der Mehrbetrag zwischen alter und neuer Versicherungssumme für die Berechnung der Entschädigung verdoppelt.

- C 6.4 Der Beitragssatz verändert sich gemäß Teil A 15.3.
- C 6.5 Außenversicherungsschutz gemäß Teil A 13 besteht nicht.

C 7 Erhöhte Entschädigungsgrenzen für Wertsachen

Abweichend von Teil A 19.3 ist die Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall von 20 Prozent der Versicherungssumme für den Hausrat auf den im Versicherungsschein genannten Prozentsatz erhöht.

C 8 Mitversicherung Diebstahl von Hausrat aus dem KFZ während Einsatz / Übung für aktive Mitglieder von Freiwilligen Feuerwehren

C 8.1 Für versicherte Sachen (Teil A 9), die dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder deren persönlichen Gebrauch dienen, wird während eines Einsatzes bzw. einer Übung als aktives Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr auch Entschädigung geleistet, wenn sie sich

C 8.1.1 vorübergehend außerhalb der versicherten Wohnung (Teil A 11) befinden und

C 8.1.2 innerhalb Deutschlands durch Aufbrechen verschlossener Kraftfahrzeuge (keine Kraftfahrzeuganhänger) entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden.

Dem Aufbrechen steht gleich, wenn zum Öffnen der Türen oder Behältnisse des Fahrzeugs falsche Schlüssel oder andere zum ordnungsgemäßen Öffnen nicht bestimmter Werkzeuge verwendet werden.

C 8.2 Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen gemäß Teil A 19.1, Foto-, Film-, Video-, EDV- und optische Geräte sowie Mobiltelefone, jeweils einschließlich Zubehör.

Ausgenommen hiervon sind Funkmeldeempfänger (Pager, Pieper, Piepser, Melder), die im Rahmen eines Funkdienstes zu Alarmierungszwecken sowie zur Nachrichtenübermittlung an die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren eingesetzt werden.

C 8.3 Im Versicherungsfall ist ein entsprechender Nachweis des Einsatzes / der Übung vom jeweiligen Einsatzleiter vorzulegen.

C 8.4 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 Euro bzw. 1 % der Versicherungssumme begrenzt. Maßgeblich ist der höhere Betrag.

C 9 Führung

Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen.

C 10 Prozessführung

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:

C 10.1 Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.

C 10.2 Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an.

C 10.3 Falls der Anteil des führenden Versicherers den für die Zulässigkeit der Berufung notwendigen Wert des Beschwerdegegenstandes oder im Falle der Revision den Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwerde nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, falls erforderlich auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt C 10.2 nicht.

C 11 Makler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

C 12 Inkassomakler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

C 13 Ergänzungen des Versicherungsumfangs

Es gelten die Teile A und B der Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2022) (Hauptvertrag), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

Die folgenden Ergänzungen des Versicherungsumfangs sind gültig, sofern sie ausdrücklich im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen benannt sind.

Versicherungsnehmer können in Textform und Versicherer in Schriftform unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten eine oder mehrere der vereinbarten Ergänzungen des Versicherungsumfangs kündigen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird. Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrags erlischt auch die Versicherung für die vereinbarten Ergänzungen.

HaushaltGlas+

SorglosWohnen+

Aktiv50+

SorglosUnterwegs+

Fahrraddiebstahl

Fahrradschutz+

Premium+ (Unbenannte Gefahren)

C 14 HaushaltGlas+

C 14.1 Was ist der Versicherungsfall?

Entschädigt werden versicherte Sachen (siehe C 14.3), die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.

C 14.2 Welche Schäden und Gefahren sind nicht versichert?

C 14.2.1 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf

C 14.2.1.1 Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Kratzer, Muschelausbrüche);

C 14.2.1.2 Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen.

C 14.2.2 Nicht versichert sind Schäden, durch folgende Gefahren:

C 14.2.2.1 Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs oder unbemannter Flugkörper, deren Teile oder Ladung;

C 14.2.2.2 Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat;

C 14.2.2.3 Leitungswasser;

C 14.2.2.4 Sturm, Hagel;

C 14.2.2.5 weitere Naturgefahren (Elementargefahren) Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch.

C 14.2.3 Nicht versichert sind weiterhin Schäden für die anderweitig Versicherungsschutz besteht.

C 14.3 Wie ist der Versicherungsumfang? Welche Sachen sind versichert? Welche Sachen sind nicht versichert?

C 14.3.1 Versicherungsumfang

Versichert sind die fertig eingesetzten oder montierten Gebäudeverglasungen und die Mobiliarverglasungen der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung (siehe Teil A 11).

Versicherungsort von mitversicherten Kleingewächshäusern und Gartenhäusern (siehe C 14.3.2.3) ist das Versicherungsgrundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.

Versicherungsort von mitversicherten privaten Garagen ist das Grundstück, auf dem sich die Garage befindet, soweit sich das Grundstück innerhalb des gleichen Postleitzahlengbietes wie die versicherte Wohnung befindet (siehe Teil A 11.4).

Soweit Versicherungsschutz für bewegliche Sachen vereinbart ist, besteht dieser nur innerhalb des Versicherungsortes. Gebäudeverglasungen sind nur an ihrem bestimmungsgemäßen Platz versichert

C 14.3.2 Versicherte Sachen

Versichert sind

C 14.3.2.1 Gebäudeverglasungen

Gebäudeverglasungen sind Scheiben oder Platten aus Glas von Fenstern, Türen, Balkonen, Terrassen, Wänden, Wintergärten, Veranden, Loggien, Wetterschutzvorbauten, Dächern, Brüstungen, Treppen, Duschkabinen sowie Glasbausteine und Profilbaugläser.

C 14.3.2.2 Mobiliarverglasungen

Mobiliarverglasungen sind Scheiben, Platten oder Spiegel aus Glas von Bildern, Schränken, Tischplatten, Vitrinen, Öfen, Elektro- oder Gasherden, Kühlschränken, Wandspiegel aus Glas sowie Sichtfenster von Öfen, Elektro- oder Gasherden.

C 14.3.2.3 Mitversicherte Sachen

Mitversichert sind:

- Aquarien und Terrarien
- Scheiben, Platten oder Lichtkuppeln aus Kunststoff
- Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff
- Künstlerisch bearbeitete Scheiben, Platten oder Spiegel aus Glas
- Platten aus Glaskeramik (z. B. Glaskeramik-Kochfläche)
- Verglasungen von Duschkabinen und Waschbecken (auch aus runder Verglasung)
- Sonnenkollektoren einschließlich deren Rahmen
- versicherte Verglasungen gemäß C 14.3 von Kleingewächshäusern mit einem Neuwert bis 3.000 Euro
- Verglasungen von Gartenhäusern
- Verglasungen von privat genutzten Garagen
- sonstige Sachen, die im Versicherungsschein ausdrücklich benannt sind, sofern sie fertig eingesetzt oder montiert sind (z. B. Außenpoolverglasung)

C 14.3.3 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

C 14.3.3.1 optische Gläser, Hohlgläser, Geschirr, Beleuchtungskörper und Handspiegel;

C 14.3.3.2 Photovoltaikanlagen;

- C 14.3.3.3 Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind;
- C 14.3.3.4 Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton- Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z. B. Bildschirme von Fernsehgeräten, Computer-Displays);
- C 14.3.3.5 in einem Mehrfamilienhaus, die gemäß C 14.3 versicherten Verglasungen, soweit sie zu Räumen oder Gebäudeteilen gehören, die dem allgemeinen Gebrauch dienen (z. B. in Treppenhäusern, Gemeinschaftsräumen, von Windfängen oder Wetterschutzbauten).

C 14.4 Welche Kosten sind versichert?

Abweichend von Teil A 14 ersetzt der Versicherer folgende Kosten, die infolge eines Versicherungsfalls erforderlich und tatsächlich angefallen sind:

- C 14.4.1 das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschaltungen, Notverglasungen),
- C 14.4.2 das Abfahren von versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für die Entsorgung (Entsorgungskosten),
- C 14.4.3 zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z. B. Kran- oder Gerüstkosten),
- C 14.4.4 die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den versicherten Sachen (siehe C 14.3.2),
- C 14.4.5 das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z. B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.),
- C 14.4.6 die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen.

C 14.5 In welcher Form erfolgt die Entschädigung?

C 14.5.1 Sachleistung

- C 14.5.1.1 Der Versicherer gewährt im Versicherungsfall eine Sachleistung, zu der er den Auftrag erteilt.
- C 14.5.1.2 Sachleistung bedeutet, dass auf Veranlassung und Rechnung des Versicherers die zerstörten oder beschädigten versicherten Sachen (siehe C 14.3.2) entsorgt und in gleicher Art und Güte an den Schadenort geliefert und wieder eingesetzt werden.
- C 14.5.1.3 Von der Sachleistung ausgenommen sind besondere Aufwendungen, die zum Erreichen des Schadenortes (z. B. Gerüste, Kräne) bzw. im Zusammenhang mit dem Einsetzen der Scheibe (z. B. Anstriche, De- und Remontage von Vergitterungen) notwendig sind. Diese Aufwendungen werden nur – soweit dies besonders vereinbart ist – in vereinbarter Höhe ersetzt (siehe C 14.4).

Falls solche besonderen Aufwendungen zur Erbringung der Sachleistung notwendig sind, erteilt der Versicherer in Absprache mit dem Versicherungsnehmer in dessen Namen den Auftrag hierzu. Der Versicherer erstattet dem Versicherungsnehmer die Rechnungskosten bis zur vereinbarten Höhe.

C 14.5.1.4 Der Versicherer ersetzt keine Aufwendungen, die bei der Angleichung unbeschädigter Sachen (z. B. Farbe und Struktur) an entschädigten Sachen sowie für fertigungsbedingte Abweichungen der Ersatzsache im äußeren Erscheinungsbild entstehen und erteilt hierzu keinen Auftrag.

C 14.5.2 Abweichende Entschädigungsleistung

C 14.5.2.1 Im Einvernehmen mit dem Versicherungsnehmer ersetzt der Versicherer den Geldbetrag, welcher dem unter C 14.5.1 beschriebenen Leistungsumfang entspricht.

C 14.5.2.2 Darüber hinaus kann der Versicherer in Geld leisten, soweit eine Ersatzbeschaffung durch den Versicherer zu den ortsüblichen Wiederherstellungskosten nicht möglich ist.

C 14.5.2.3 Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist; das gleiche gilt, soweit der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.

C 14.5.2.4 Darüber hinaus leistet der Versicherer Entschädigung in Geld, wenn der Versicherungsnehmer einer Anpassung gemäß C 14.5.6 widersprochen hat, die vor Eintritt eines Schadens hätte wirksam werden sollen. In diesem Fall wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zu dem Schadenbetrag verhält wie der zuletzt berechnete Jahresbeitrag zu dem Jahresbeitrag, den der Versicherungsnehmer ohne Widerspruch gegen jede seit Vertragsbeginn erfolgte Anpassung zu zahlen gehabt hätte. Dies gilt entsprechend für versicherte Kosten gemäß C 14.5.4.

C 14.5.3 Notverglasung/ Notverschalung

Das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverglasungen und Notverschalungen) können vom Versicherungsnehmer in Auftrag gegeben und als notwendige versicherte Kosten geltend gemacht werden.

C 14.5.4 Kosten

C 14.5.4.1 Maßgeblich für die Berechnung der Kosten (siehe C 14.4) ist der Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls.

C 14.5.4.2 Kürzungen nach C 14.5.2.3 gelten entsprechend für die versicherten Kosten.

C 14.5.5 Selbstbehalt

Sofern vereinbart wird der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

C 14.5.6 Beitragsanpassung

- C 14.5.6.1 Der Versicherer passt den Umfang der Versicherung an die Preisentwicklung für Verglasungsarbeiten an. Entsprechend verändert sich der Beitrag.
- C 14.5.6.2 Der Beitrag erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindizes für Verglasungsarbeiten verändert haben. Für Wohnungen, Einfamilien- und Mehrfamiliengebäude gilt das Mittel aus den Indizes für Einfamilien- und Mehrfamiliengebäude. Der Veränderungsprozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma kaufmännisch gerundet. Maßgebend sind die für den Monat Mai veröffentlichten Indizes.
- C 14.5.6.3 Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die angepasste Haftung des Versicherers kann der Versicherungsnehmer durch Erklärung in Textform der Anpassung mit Wirkung für den Zeitpunkt widersprechen, in dem die Anpassung wirksam werden sollte. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. In diesen Fällen findet C 14.5.2.4 Anwendung.

C 15 SorglosWohnen+

C 15.1 Was ist versichert?

C 15.1.1 Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer erbringt im Versicherungsfall Beistandsleistungen

- durch Organisation mit Kostenübernahme nach C 15.5
- durch Organisation ohne Kostenübernahme nach C 15.6

bei einem unerwarteten Notfall in der ständig bewohnten Wohnung bzw. dem ständig bewohnten Einfamilienhaus des Versicherungsnehmers.

C 15.1.2 Versicherungsfall

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn

- C 15.1.2.1 die Voraussetzungen für die Erhebung des Anspruchs auf Beistandsleistungen nach C 15.5 und C 15.6 gegeben sind und
- C 15.1.2.2 der Anspruch auf Beistandsleistung durch eine versicherte Person bei der Service-Hotline geltend gemacht wird.

Der versicherten Person steht in allen Lebenslagen an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr eine Service-Hotline zur Verfügung. Kann sich die versicherte Person anlässlich einer besonderen Notsituation nicht selbst bei der Service-Hotline melden, ist dies im Ausnahmefall auch durch dritte Personen möglich.

C 15.2 Wo besteht Versicherungsschutz?

- C 15.2.1 Der Versicherungsschutz gilt für die (das) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegende, ständig bewohnte Wohnung bzw. Einfamilienhaus (versichertes Objekt) des Versicherungsnehmers einschließlich zugehöriger

Balkone, Loggien, Dachterrassen, Keller- und Speicherräume sowie Garagen (nicht: Stellplätze innerhalb von Sammelgaragen).

C 15.2.2 Als ständig bewohnte(s) Wohnung bzw. Einfamilienhaus gilt – wenn nichts anderes vereinbart ist – der Hauptwohnsitz des Versicherungsnehmers, an dem dieser polizeilich gemeldet ist.

C 15.2.3 Versicherte Personen sind der Versicherungsnehmer sowie die Personen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben.

C 15.3 Was gilt für Begrenzung der Leistungen?

C 15.3.1 Jahreshöchstentschädigung

C 15.3.1.1 Die Leistungen des Versicherers für die Organisation mit Kostenübernahme nach C 15.5.1 bis C 15.5.11 auf 1.500 EUR im Versicherungsjahr begrenzt.

C 15.3.1.2 Unberührt von dieser Jahreshöchstentschädigung bleibt der Anspruch auf den Dokumentenservice nach C 15.5.12.

C 15.3.1.3 Unter die Jahreshöchstentschädigung fallen insgesamt alle Schäden nach C 15.5.1 bis C 15.5.11 die im laufenden Versicherungsjahr beginnen.

C 15.3.2 Notfall

C 15.3.2.1 Der Versicherer übernimmt im Notfall die Organisation mit Kostenübernahme nach C 15.5.1 bis C 15.5.10 bis zur Höhe der Anfahrtkosten des entsprechenden Fachunternehmens sowie der Kosten bis zu zwei Stunden Arbeitszeit für die Notfallreparatur. Diese Leistungen können in besonderen Notfällen nach Rücksprache mit der Service-Hotline erweitert werden. Keine Entschädigung wird geleistet für Ersatzteile.

C 15.3.2.2 Der Versicherer übernimmt im Notfall die Organisation mit Kostenübernahme nach C 15.5.11 für die psychologische Erstberatung des Psychotherapeuten bis zu 3 Stunden pro Kalenderjahr.

An einer daran anschließenden psychotherapeutischen Behandlung beteiligt sich der Versicherer pro Kalenderjahr mit insgesamt maximal 300 Euro.

C 15.3.2.3 Der Versicherer übernimmt im Notfall die Organisation ohne weitere Kostenübernahme nach C 15.6.

C 15.3.3 Entschädigung je Versicherungsfall

Die Leistungen des Versicherers nach C 15.5.7 bis C 15.5.12 sind auf maximal 500 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

C 15.3.4 Sonstige Beschränkungen

C 15.3.4.1 Der Versicherer zahlt die von ihm nach C 15.5.1 bis C 15.5.12 zu übernehmenden Kosten direkt an den Dienstleistungsbetrieb. Sofern jedoch die vom Versicherer zu übernehmenden Kosten für die Erbringung der Leistungen nicht ausreichen oder die Jahreshöchstentschädigungsgrenze überschritten wird, stellt der Dienstleistungsbetrieb den darüber hinaus gehenden Betrag der versicherten Person direkt in Rechnung.

C 15.3.4.2 Der Versicherer trägt keine Verantwortung für die ordnungsgemäße Ausführung der Tätigkeiten für die nach C 15.5 und C 15.6 beauftragten oder vermittelten Unternehmen.

C 15.4 Welche Ausschlüsse gibt es?

Der Anspruch auf Beistandsleistungen gemäß C 15.5 und C 15.6 ist ausgeschlossen, wenn die versicherte Person die Voraussetzungen für die Erhebung des Anspruchs auf versicherte Beistandsleistungen nach C 15.5 und C 15.6 grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat.

Versicherungsschutz wird nicht gewährt, für Schäden, die durch Aufruhr, innere Unruhen, Kriegsereignisse, Verfügungen von hoher Hand, Erdbeben oder Kernenergie unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

C 15.5 Welche Leistungen mit Kostenübernahme werden organisiert?

C 15.5.1 Türöffnungsservice/Schlüsseldienst

C 15.5.1.1 Der Versicherer organisiert das Öffnen der Haustür bzw. Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst), wenn die versicherte Person nicht in das versicherte Objekt gelangen kann, weil der Schlüssel abhandengekommen oder abgebrochen ist oder die versicherte Person sich versehentlich ausgesperrt hat.

C 15.5.1.2 Der Versicherer übernimmt zusätzlich die Kosten für ein provisorisches Schloss, wenn das Türschloss durch das Öffnen der Tür funktionsunfähig werden sollte.

C 15.5.2 Rohrreinigungsservice

C 15.5.2.1 Der Versicherer organisiert den Einsatz einer Rohrreinigungsfirma, wenn in dem versicherten Objekt Abflussrohre von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, WC's, Urinalen oder Bodenabläufen verstopft sind und diese nicht ohne fachmännische Hilfe beseitigt werden können.

C 15.5.2.2 Ausgeschlossen sind Leistungen

- wenn bereits vor Vertragsabschluss Abflussrohre von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, WC's, Urinalen oder Bodenabläufen verstopft waren,
- bei denen die Ursachen der Rohrverstopfungen außerhalb des versicherten Objektes liegen.

C 15.5.3 Sanitär-Installateurservice

C 15.5.3.1 Der Versicherer organisiert den Einsatz eines Sanitär-Installateurbetriebes, wenn im versicherten Objekt die Kalt- oder Warmwasserversorgung unterbrochen ist oder nicht mehr abgestellt werden kann.

C 15.5.3.2 Ausgeschlossen sind Leistungen

- wenn bereits vor Vertragsabschluss Defekte an der Sanitärinstallation vorhanden und für die versicherte Person erkennbar waren,

- die der ordentlichen Instandhaltung bzw. Wartung der Sanitärinstallation des versicherten Objektes dienen.

C 15.5.4 Elektro-Installateurservice (Stromausfall)

C 15.5.4.1 Der Versicherer organisiert den Einsatz eines Elektro-Installateurbetriebes bei Defekten an der Elektroinstallation des versicherten Objektes.

C 15.5.4.2 Ausgeschlossen sind Leistungen

- zur Behebung von Defekten an elektrischen und elektronischen Geräten wie z. B. Waschmaschinen, Trocknern, Geschirrspülmaschinen, Mikrowellen, Herden sowie Backöfen einschließlich Dunstabzugshauben, Heizkesseln, Heizungssteuerungsanlagen, Kühlschränken, Tiefkühlgeräten, Lampen einschließlich Leuchtmitteln, Computer Hard- und Software, Telefonanlagen, Fernsehgeräten, Stereoanlagen, Video-, CD- und DVD-Playern,
- zur Behebung von Defekten an Stromverbrauchszählern,
- wenn bereits vor Vertragsabschluss Defekte an der Elektroinstallation vorhanden und für die versicherte Person erkennbar waren,
- zur Behebung von Defekten aufgrund von Blitz und Überspannung,
- die der ordentlichen Instandhaltung bzw. Wartung der Elektroinstallation des versicherten Objektes dienen.

C 15.5.5 Heizungs-Installateurservice

C 15.5.5.1 Der Versicherer organisiert den Einsatz eines Heizungs-Installateurbetriebes, wenn in dem versicherten Objekt

- die Heizung wegen eines Defektes nicht in Betrieb genommen werden kann,
- Heizkörper aufgrund eines Bruchschadens oder Undichtigkeit repariert oder ersetzt werden müssen.

C 15.5.5.2 Ausgeschlossen sind Leistungen

- wenn bereits vor Vertragsabschluss Defekte an der Heizungsinstallation vorhanden und für die versicherte Person erkennbar waren,
- die der ordentlichen Instandhaltung bzw. Wartung der Heizungsinstallation des versicherten Objektes dienen.

C 15.5.6 Notheizung/Leihgeräte

C 15.5.6.1 Fällt während der Heizperiode unvorhergesehen die Heizungsanlage in dem versicherten Objekt aus und ist eine Abhilfe durch einen Heizungs-Installateurservice nach C 15.5.5 nicht möglich, organisiert der Versicherer, dass maximal 3 elektrische Leih-Heizgeräte zur Verfügung gestellt werden.

C 15.5.6.2 Nicht ersetzt werden zusätzliche Stromkosten, die durch den Einsatz der Leih-Heizgeräte entstehen.

C 15.5.7 Schädlingbekämpfung

C 15.5.7.1 Der Versicherer organisiert die Schädlingbekämpfung durch eine Fachfirma, wenn in dem versicherten Objekt der Befall durch Schädlinge aufgrund des Ausmaßes nur fachmännisch beseitigt werden kann. Als Schädlinge gelten ausschließlich Schaben (z. B. Kakerlaken), Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen und Silberfische.

C 15.5.7.2 Ausgeschlossen sind Leistungen

- wenn bereits vor Vertragsabschluss der Befall des versicherten Objektes durch Schädlinge vorhanden und für die versicherte Person erkennbar war,
- sofern der Fachfirma der Zugang zum versicherten Objekt nicht gewährt wird bzw. nicht möglich ist.

C 15.5.8 Entfernung von Wespen-, Bienen- und Hornissennestern

C 15.5.8.1 Der Versicherer organisiert die fachmännische Entfernung bzw. Umsiedlung von Wespennestern, die sich im Bereich des versicherten Objektes befinden.

C 15.5.8.2 Ausgeschlossen sind Leistungen

- wenn bereits vor Vertragsabschluss der versicherten Person die Existenz des Wespen-, Bienen-, oder Hornissennests bekannt war,
- sofern das Wespennest nicht dem versicherten Objekt zugeordnet werden kann,
- wenn eine Entfernung bzw. Umsiedlung des Wespennestes aus Gründen des Artenschutzes gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) nicht zulässig ist.

C 15.5.9 Unterbringung von Haustieren im Notfall

C 15.5.9.1 Der Versicherer organisiert innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Unterbringung und Versorgung der im Haushalt lebenden Haustiere in einer Tierpension bzw. Tierheim, wenn das versicherte Objekt aufgrund eines Notfalles vorübergehend nicht bewohnbar ist.

C 15.5.9.2 Auch erbringt der Versicherer diese Leistung, wenn der Versicherungsnehmer durch Unfall, Noteinweisung ins Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der Betreuung der Tiere gehindert ist und eine andere versicherte Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht.

C 15.5.9.3 Als Haustiere gelten ausschließlich Hunde, Katzen, Vögel, Hamster, Meerschweinchen und Kaninchen.

C 15.5.10 Betreuung von Angehörigen im Notfall

C 15.5.10.1 Der Versicherer organisiert innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Betreuung von Kindern unter 16 Jahren oder von zu betreuenden

weiteren Angehörigen, die im Haushalt des Versicherungsnehmers leben, wenn das versicherte Objekt aufgrund eines Notfalles vorübergehend nicht bewohnbar ist.

- C 15.5.10.2 Auch erbringt der Versicherer diese Leistung, wenn der Versicherungsnehmer durch Unfall, Noteinweisung ins Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der Betreuung der Angehörigen gehindert ist und eine andere versicherte Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht. Für diesen Fall erfolgt die Betreuung, wenn möglich, in dem versicherten Objekt, solange bis sie z. B. durch einen Verwandten des Versicherungsnehmers übernommen werden kann.

C 15.5.11 Psychologische Erstberatung nach Notfall

Wird die versicherte Wohnung nach einem Notfall unbewohnbar (z. B. nach einem Brand oder Einbruch) und die versicherte Person benötigt dadurch psychologische Hilfe, organisiert der Versicherer eine telefonische, psychologische Erstberatung durch einen Psychotherapeuten und übernimmt die Kosten hierfür.

Die telefonische Unterstützung umfasst Informationen zu Hilfsquellen und Benennung von weiteren Unterstützungsangeboten und Empfehlungen zur weiteren Behandlung.

C 15.5.12 Dokumentenservice

- C 15.5.12.1 Der Versicherer archiviert auf Wunsch einer versicherten Person Kopien wichtiger Dokumente (wie z. B. Personalausweis, Reisepass, Bankpapiere etc.). Der Versicherer stellt dem Versicherungsnehmer bei Abhandenkommen der Originalpapiere diese Kopien unmittelbar per Fax, Post oder E-Mail zur Verfügung. Des Weiteren unterstützt der Versicherer den Versicherungsnehmer bei der Beschaffung von Ersatzdokumenten, z. B. durch die Benennung von Behörden sowie Informationen, welche bei der Beschaffung der Ersatzdokumente erforderlich sind. Bei registrierten Versicherungsnehmern nimmt der Versicherer ebenfalls die sofortige Sperrung im Auftrag vor.

- C 15.5.12.2 Der Versicherer verpflichtet sich, den Inhalt der Dokumente vertraulich zu behandeln und die archivierten Kopien nach Beendigung des Vertrags unverzüglich zu vernichten.

C 15.6 Welche Leistungen ohne Kostenübernahme werden organisiert?

C 15.6.1 Organisation einer Ersatzunterkunft im Notfall

Der Versicherer organisiert für die versicherten Personen ein Hotel oder eine ähnliche Unterkunft, wenn die versicherte Wohnung durch einen Notfall unbewohnbar wird.

C 15.6.2 Organisation eines Bewachungsservice im Notfall

Muss das versicherte Objekt nach einem Notfall bewacht werden (z. B. nach einem Brand oder Einbruch), organisiert der Versicherer hierfür ein geeignetes Unternehmen.

C 15.7 Was gilt bei Anpassung des Beitrages?

Eine Beitragsanpassung wird nicht vorgenommen.

C 16 Aktiv50+

C 16.1 Welche Personen sind versichert?

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für Personen, die zum Haushalt des Versicherungsnehmers gehören und das 50. Lebensjahr vollendet haben.

C 16.2 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

C 16.2.1 Trickdiebstahl und Trickbetrug

C 16.2.1.1 In Erweiterung von A 4.4.2 erstreckt sich der Versicherungsschutz für versicherte Sachen (siehe Teil A 8 und A 9) auch auf Entwendung durch

- Trickdiebstahl innerhalb der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung (siehe Teil A 11);

oder

- Trickbetrug auf dem Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung (siehe Teil A 11) befindet.

C 16.2.1.2 Trickdiebstahl ist die rechtswidrige Entwendung einer Sache ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes, indem der Täter unter Vorspiegelung falscher Tatsachen (z. B. eine Notlage), oder unter Ausnutzung eines vorher geschaffenen Vertrauensverhältnisses versicherte Sachen entwendet.

C 16.2.1.3 Trickbetrug ist die Herausgabe versicherter Sachen durch Vortäuschung einer Notsituation aufgrund Vorspiegelung falscher Tatsachen, Vortäuschung einer persönlichen Beziehung oder Ausnutzung eines zuvor geschaffenen Vertrauensverhältnisses (z. B. sogenannter Enkel- oder Handwerkertrick).

C 16.2.1.4 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 Euro bzw. 1 % der Versicherungssumme begrenzt. Maßgeblich ist der höhere Betrag.

C 16.2.2 Taschendiebstahl innerhalb der Bundesrepublik Deutschland

C 16.2.2.1 In Erweiterung von Teil A 4.4.2 erstreckt sich der Versicherungsschutz für versicherte Sachen (siehe Teil A 8 und A 9) auch auf Entwendung durch Taschendiebstahl außerhalb der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

(Hinweis: Schäden durch Diebstahl außerhalb des ständigen Wohnortes – z. B. auf Reisen außerhalb der Bundesrepublik Deutschlands – können über eine Reisegepäckversicherung abgesichert werden.)

C 16.2.2.2 Taschendiebstahl ist die rechtswidrige Entwendung einer Sache ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes, indem dem Versicherungsnehmer am Körper getragene versicherte Sachen weggenommen werden, weil er überrascht oder abgelenkt wird.

C 16.2.2.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 Euro bzw. 1 % der Versicherungssumme begrenzt. Maßgeblich ist der höhere Betrag.

C 16.2.3 Unerwartetes Entreißen von Taschen

C 16.2.3.1 In Erweiterung von Teil A 4.4.2 erstreckt sich der Versicherungsschutz für versicherte Sachen (siehe Teil A 8 und A 9) auch auf das unerwartete Entreißen von Taschen außerhalb der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

C 16.2.3.2 Das unerwartete Entreißen von Taschen setzt eine plötzliche und überraschende Wegnahme voraus, ohne dass im Augenblick der Tat Widerstand gegen die Wegnahme aufgebracht werden konnte.

C 16.2.3.3 Keine Entschädigung wird geleistet für Kosten, die zur Wiederbeschaffung von Dokumenten (z.B. Ausweise, Führerschein), Debit- und Kreditkarten, etc. aufgewendet werden müssen.

C 16.2.3.4 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 Euro bzw. 1 % der Versicherungssumme begrenzt. Maßgeblich ist der höhere Betrag.

C 16.2.4 Diebstahl von Gebissen, Zähnen, Hör- und Sehhilfen

C 16.2.4.1 In Erweiterung von Teil A 4.4.2 erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Entwendung von Gebissen, Zähnen, Hör- und Sehhilfen durch Diebstahl.

C 16.2.4.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 Euro bzw. 1 % der Versicherungssumme begrenzt. Maßgeblich ist der höhere Betrag.

C 16.2.5 Einfacher Diebstahl oder böswillige Beschädigung inklusive Graffiti auf Friedhöfen

C 16.2.5.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für Diebstahl (siehe Teil A 4.4.2) oder die böswillige Zerstörung oder Beschädigung inklusive Graffiti (siehe Teil A 7.5.2) von Grabsteinen, baulichen Grabeinfassungen, Kreuzen, Statuen, Denkmälern und Bänken.

C 16.2.5.2 Versichert sind Grabstellen von Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Lebensgefährten/-partnern und Kindern des Versicherungsnehmers.

C 16.2.5.3 Nicht versichert sind Pflanzen, Kränze, Kerzen, Gießkannen und Arbeitsgeräte.

C 16.2.5.4 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 Euro bzw. 1 % der Versicherungssumme begrenzt. Maßgeblich ist der höhere Betrag.

C 16.2.6 Diebstahlschäden von medizinischen Fahrhilfen

C 16.2.6.1 In Erweiterung von A 4.4.2 erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Entwendung von medizinischen Fahrhilfen (Roll- oder Krankenfahrstühle, Gehwagen, Rollatoren), sofern sie nicht unter die Versicherungspflicht der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung fallen, durch Diebstahl.

C 16.2.6.2 Ausgeschlossen sind Schäden durch Verlieren oder Liegenlassen.

C 16.2.6.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 Euro bzw. 1 % der Versicherungssumme begrenzt. Maßgeblich ist der höhere Betrag.

C 16.2.7 Unterbringungskosten für Haustiere

- C 16.2.7.1 Müssen wegen eines Versicherungsfalles (siehe Teil A 1) Haustiere anderweitig untergebracht werden (z. B. Tierheim oder Tierpension), so erstattet der Versicherer die anfallenden Mehrkosten ohne Nebenkosten (z. B. Futter), wenn die versicherte Wohnung (siehe Teil A 11) unbewohnbar wurde und weder dem Versicherungsnehmer noch dem Haustier die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil zumutbar ist.
- C 16.2.7.2 Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die Dauer von 100 Tagen.
- C 16.2.7.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 Euro bzw. 1 % der Versicherungssumme begrenzt. Maßgeblich ist der höhere Betrag.

C 17 SorglosUnterwegs+

C 17.1 Welche Sachen und Personen sind versichert?

- C 17.1.1 Versichert ist das gesamte Reisegepäck des Versicherungsnehmers, seiner mitreisenden Familienangehörigen sowie seines Lebensgefährten und dessen Kinder, soweit diese Personen mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben.
- C 17.1.2 Als Reisegepäck gelten sämtliche Sachen des persönlichen Reisebedarfs, die während einer Reise mitgeführt, am Körper oder in der Kleidung getragen oder durch ein übliches Transportmittel befördert werden. Als Reisegepäck gelten auch Geschenke und Reiseandenken, die auf der Reise erworben werden.
- Sachen, die dauernd außerhalb des Hauptwohnsitzes der Versicherten aufbewahrt werden (z. B. in Zweitwohnungen, Booten, Campingwagen), gelten nur als Reisegepäck, solange sie von dort aus zu Fahrten, Gängen oder Reisen mitgenommen werden.
- C 17.1.3 falt- und Schlauchboote sowie andere Sportgeräte, jeweils mit Zubehör, sind nur versichert, solange sie sich nicht in bestimmungsgemäßem Gebrauch befinden;
- Außenbordmotoren sind stets ausgeschlossen.
- C 17.1.4 Pelze, Schmuck, Wertsachen, Gegenstände aus Edelmetall sowie Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme, jeweils mit Zubehör, sind – unbeschadet der Entschädigungsgrenze in C 17.5.1 – nur versichert, solange sie
- bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt werden
 - oder
 - in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden
 - oder
 - einem Beherbergungsbetrieb zur Aufbewahrung übergeben sind
 - oder
 - sich in einem ordnungsgemäß verschlossenen Raum eines Gebäudes, eines Passagierschiffes oder in einer bewachten Garderobe befinden; Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall jedoch nur, solange sie

außerdem in einem verschlossenen Behältnis untergebracht sind, das erhöhte Sicherheit auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst bietet.

Pelze, Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme jeweils mit Zubehör sind auch dann versichert, wenn sie in ordnungsgemäß verschlossenen, nicht einsehbaren Behältnissen einem Beförderungsunternehmen oder einer Gepäckaufbewahrung übergeben sind.

C 17.2 Welche Sachen sind nicht versichert?

Nicht versichert sind:

- C 17.2.1 Geld, Wertpapiere, Fahrkarten, Urkunden und Dokumente aller Art (soweit nicht in C 17.8.3) aufgeführt;
- C 17.2.2 Gegenstände mit überwiegendem Kunst- oder Liebhaberwert, Prothesen jeder Art;
- C 17.2.3 Land-, Luft-, und Wasserfahrzeuge, jeweils mit Zubehör, einschließlich Fahrräder, Hängegleiter und Segelsurfgeräte (Falt- und Schlauchboote siehe aber C 17.1.3).

C 17.3 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

C 17.3.1 Aufgegebenes Gepäck

- C 17.3.1.1 Versicherungsschutz besteht, wenn versicherte Sachen abhandenkommen, zerstört oder beschädigt werden, während sich das Reisegepäck im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, Beherbergungsbetriebs, Gepäckträgers oder einer Gepäckaufbewahrung befindet;
- C 17.3.1.2 Erreicht zur Beförderung aufgegebenes Gepäck den Bestimmungsort wegen verzögerter Beförderung nicht am selben Tag wie die versicherte Person, werden die nachgewiesenen Aufwendungen für die Wiedererlangung des Gepäcks und für Ersatzkäufe bis zur Entschädigungsgrenze gemäß C 17.5.2.3 erstattet.

C 17.3.2 Reisegepäck in Kraftfahrzeugen

- C 17.3.2.1 Es besteht Versicherungsschutz gegen Diebstahl oder Einbruchdiebstahl aus unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen oder Anhängern nur, soweit sich das Reisegepäck in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Innen- oder Kofferraum befindet.
- C 17.3.2.2 Der Versicherer haftet im Rahmen der Versicherungssumme in voller Höhe nur, wenn nachweislich
 - der Schaden tagsüber eingetreten ist. Als Tageszeit gilt allgemein die Zeit zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr;
 - das Kraftfahrzeug oder der Anhänger in einer abgeschlossenen Garage – Parkhäuser oder Tiefgaragen, die zur allgemeinen Benutzung offenstehen, genügen nicht – abgestellt war oder
 - der Schaden während einer Fahrtunterbrechung von nicht länger als der im Versicherungsvertrag vereinbarten Dauer eingetreten ist.

- C 17.3.2.3 Kann der Versicherungsnehmer keine der unter C 17.3.2.2 genannten Voraussetzungen nachweisen, so ist die Entschädigung je Versicherungsfall mit dem im Versicherungsvertrag vereinbarten Höchstbetrag begrenzt.
- C 17.3.2.4 In unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen oder Anhängern sind Pelze, Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall sowie Foto-, Film-apparate und tragbare Videosysteme jeweils mit Zubehör nicht versichert.
- C 17.3.2.5 Als Beaufsichtigung gilt nur die ständige Anwesenheit eines Versicherten oder einer von ihm beauftragten Vertrauensperson beim zu sichernden Objekt, nicht jedoch z.B. die Bewachung eines zur allgemeinen Benutzung offenstehenden Platzes o. ä.
- C 17.3.2.6 Verletzt der Versicherungsnehmer oder Versicherte eine der vorstehenden Obliegenheiten, so richten sich die Rechtsfolgen nach C 17.10.

C 17.3.3 Reisegepäck in Wassersportfahrzeugen

- C 17.3.3.1 Es besteht Versicherungsschutz im unbeaufsichtigten Wassersportfahrzeug gegen Diebstahl, Einbruchdiebstahl sowie Mut- und Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung) nur, solange sich die Sachen in einem fest umschlossenen und durch Sicherheitsschloss gesicherten Innenraum (Kajüte, Backskiste o.ä.) des Wassersportfahrzeuges befinden. Pelze, Schmucksachen, Gegenstände aus Edelmetall sowie Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme, jeweils mit Zubehör, sind im unbeaufsichtigten Wassersportfahrzeug nicht versichert.
- C 17.3.3.2 Als Beaufsichtigung gilt nur die ständige Anwesenheit eines Versicherten oder einer von ihm beauftragten Vertrauensperson beim zu sichernden Objekt, nicht jedoch z.B. die Bewachung eines zur allgemeinen Benutzung offenstehenden Platzes o. ä.
- C 17.3.3.3 Verletzt der Versicherungsnehmer oder Versicherte eine der vorstehenden Obliegenheiten, so richten sich die Rechtsfolgen nach C 17.10.

C 17.3.4 Reisegepäck während des Zeltens oder Campings (wenn besonders vereinbart)

- C 17.3.4.1 Der Versicherer leistet abweichend von C 17.4.2.2 Entschädigung für versicherte Sachen, die während des Zeltens oder Campings auf einem offiziellen Campingplatz (siehe C 17.3.4.3) eintreten.
- Werden versicherte Sachen unbeaufsichtigt im Zelt oder Wohnwagen zurückgelassen, so besteht Versicherungsschutz gegen Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Beraubung, räuberische Erpressung, vorsätzliche Sachbeschädigung durch Dritte nur, wenn bei
- Zelten der Schaden zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr eingetreten ist. Das Zelt ist mindestens zuzubinden oder zuzuknöpfen,
 - Wohnwagen diese durch Verschluss ordnungsgemäß gesichert sind.
- Nicht versichert sind Schmuck, Wertsachen und Gegenstände aus Edelmetall sowie Foto-, Film-, Videoapparate und Mobiltelefone, jeweils samt Zubehör, im unbeaufsichtigten Zelt oder Wohnwagen.

- C 17.3.4.2 Foto-, Film-, Radio-, Fernseh- und Videoapparate, Ton-/ Filmaufnahme- und -Wiedergabegeräte, Mobiltelefone, Uhren, optische Geräte und Jagdwaffen, jeweils samt Zubehör, sind nur versichert, solange sie
- in persönlichem Gewahrsam sicher mitgeführt werden,
 - der Aufsicht des offiziellen Campingplatzes (siehe C 17.3.4.3) zur Aufbewahrung übergeben sind,
 - sich in einem durch Verschluss ordnungsgemäß gesicherten Wohnwagen oder in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Kraftfahrzeug auf einem offiziellen Campingplatz (siehe C 17.3.4.3) befinden.
- C 17.3.4.3 Ein offizieller Campingplatz ist ein von Behörden, eingetragenen Vereinen oder privaten Unternehmen eingerichteter Campingplatz.
- C 17.3.4.4 Sofern kein offizieller Campingplatz (siehe C 17.3.4.3) benutzt wird, sind Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Beraubung, räuberische Erpressung oder vorsätzliche Sachbeschädigung durch Dritte nicht versichert.

C 17.3.5 Übrige Reisezeit

Während der übrigen Reisezeit besteht Versicherungsschutz für die in C 17.3.1.1 genannten Schäden durch

- C 17.3.5.1 Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung, Mut- oder Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung);
- C 17.3.5.2 Verlieren – hierzu zählen nicht Liegen-, Stehen- oder Hängen lassen – bis zur Entschädigungsgrenze in C 17.5.2.4;
- C 17.3.5.3 Transportmittelunfall oder Unfall eines Versicherten;
- C 17.3.5.4 bestimmungswidrig einwirkendes Wasser, einschließlich Regen und Schnee;
- C 17.3.5.5 Sturm, Brand, Blitzschlag oder Explosion;
- C 17.3.5.6 höhere Gewalt;

C 17.4 Welche Schäden sind nicht versichert?

- C 17.4.1 Nicht versichert sind Schäden, die
- C 17.4.1.1 durch Streik, innere Unruhen, Terrorakte, Kriegereignisse, Kernenergie und Eingriffe von hoher Hand verursacht werden,
- C 17.4.1.2 durch die versicherte Person vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführt werden,
- C 17.4.1.3 während des Zeltens oder Campings innerhalb des hierfür benutzten Geländes eintreten, es sei denn, dass hierüber eine besondere Vereinbarung besteht.
- C 17.4.2 Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Schäden, die

- C 17.4.2.1 verursacht werden durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen, Abnutzung oder Verschleiß;
- C 17.4.2.2 während des Zeltens oder Campings innerhalb des hierfür benutzten Geländes eintreten.

C 17.5 Welche Schäden sind begrenzt versichert?

Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens

- C 17.5.1 bis zu 50 % der Versicherungssumme für Reisegepäck für Pelze, Schmuck, Wertsachen und Gegenständen aus Edelmetall sowie an Foto-, Filmapparaten und tragbaren Videosystemen, jeweils mit Zubehör;
- C 17.5.2 bis zu 10 % der Versicherungssumme für Reisegepäck, höchstens
 - C 17.5.2.1 500 Euro für EDV-Geräte, Mobiltelefone und mobile Unterhaltungselektronik, jeweils mit Zubehör (auch Software);
 - C 17.5.2.2 250 Euro für Brillen und Kontaktlinsen;
 - C 17.5.2.3 500 Euro für die gemäß C 17.3.1.2 versicherten Aufwendungen zur Wiedererlangung des Gepäcks und für die Ersatzbeschaffungen;
 - C 17.5.2.4 500 Euro für Schäden durch Verlieren (siehe C 17.3.5.2);
 - C 17.5.2.5 500 Euro an Geschenken und Reiseandenken, die auf der Reise erworben wurden.

C 17.6 Wo und wann besteht Versicherungsschutz?

C 17.6.1 Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt weltweit für jede Reise, die die versicherte Person antritt.

C 17.6.2 Erweiterter Domizil-Schutz

Gänge, Fahrten und damit verbundene Aufenthalte innerhalb des ständigen Wohnortes der versicherten Person gelten als Reise.

- C 17.6.3 Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem zum Zwecke des unverzüglichen Antritts der Reise versicherte Sachen aus der ständigen Wohnung des Versicherten entfernt werden, und endet, sobald die versicherten Sachen dort wieder eintreffen.

Wird bei Reisen im Kraftfahrzeug das Reisegepäck nicht unverzüglich nach der Ankunft vor der ständigen Wohnung entladen, so endet der Versicherungsschutz bereits mit dieser Ankunft.

C 17.7 Was ist der Versicherungswert und die Versicherungssumme?

C 17.7.1 Versicherungswert

Als Versicherungswert gilt derjenige Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte am ständigen Wohnort des Versicherten anzuschaffen,

abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sachen (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages (Zeitwert).

C 17.7.2 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert des gesamten versicherten Reisegepäcks gemäß C 17.1 entsprechen. Auf der Reise erworbene Geschenke und Reiseandenken bleiben unberücksichtigt.

C 17.7.2.1 Bei Urlaubsreisen ab 4 Tagen erhöht sich die vereinbarte Versicherungssumme um 100 %.

C 17.8 Welche Entschädigung leistet der Versicherer?

Der Versicherungswert

C 17.8.1 des Reisegepäcks ist der Zeitwert.

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der versicherten Sachen durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand.

C 17.8.2 von Filmen, Bild-, Ton- und Datenträgern ist der Materialwert,

C 17.8.3 von Ausweisen (Personalausweis, Reisepass und Kfz-Papiere) sind die amtlichen Gebühren für die Wiederbeschaffung.

C 17.8.4 Vermögensfolgeschäden werden nicht ersetzt.

C 17.9 Welche Selbstbeteiligung gilt im Schadenfall?

Schäden am Reisegepäck, die 50 Euro nicht erreichen, trägt der Versicherungsnehmer selbst.

C 17.10 Welche besonderen Obliegenheiten hat der Versicherungsnehmer zu beachten?

Der Versicherungsnehmer oder Versicherte hat

C 17.10.1 Schäden nach Möglichkeit abzuwenden und zu mindern, insbesondere Ersatzansprüche gegen Dritte (z. B. Bahn, Post, Reederei, Fluggesellschaft, Gastwirt) form- und fristgerecht geltend zu machen oder auf andere Weise sicherzustellen und Weisungen des Versicherers zu beachten;

C 17.10.2 Schäden, die im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens (einschließlich Schäden durch nicht fristgerechte Auslieferung gem. C 17.3.1.2) oder Beherbergungsbetriebes eingetreten sind, müssen diesen unverzüglich gemeldet werden. Dem Versicherer ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen.

Bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden ist das Beförderungsunternehmen unverzüglich nach der Entdeckung aufzufordern, den Schaden zu besichtigen und zu bescheinigen. Hierbei sind die jeweiligen Reklamationsfristen zu berücksichtigen.

C 17.10.3 Sofern Schäden während des Zeltens oder Campings (siehe C 17.3.4) mitversichert sind, ist

C 17.10.3.1 unverzüglich die Leitung des Campingplatzes über den Schadenfall zu unterrichten,

- C 17.10.3.2 dem Versicherer eine Bestätigung der Platzleitung über den Schaden vorzulegen.
- C 17.10.4 Schäden durch strafbare Handlungen (z.B. Diebstahl, Raub, vorsätzliche Sachbeschädigung) sind außerdem unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratenen Sachen anzuzeigen. Der Versicherte hat sich dies polizeilich bescheinigen zu lassen.
- C 17.10.5 bei Schäden durch Verlieren (siehe C 17.3.5.2) Nachforschungen beim Fundbüro anzustellen und dem Versicherer hierüber eine Bescheinigung einzureichen.

C 17.11 Welche Folgen haben Obliegenheitsverletzungen durch den Versicherungsnehmer?

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten nach C 17.10, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Teil B 3.3.1.2 und B 3.3.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

C 17.12 Was gilt bei Anpassung des Beitrages?

Eine Beitragsanpassung wird nicht vorgenommen.

C 18 Fahrraddiebstahl

C 18.1 Umfang des Versicherungsschutzes

C 18.1.1 Welche Sachen sind versichert?

- C 18.1.1.1 Versichert sind nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtige Fahrräder ohne Kennzeichen (hierzu gehören Pedelecs, Citybikes, Klappräder, Tandem-Fahrräder, Dirt-Bikes, Mountainbikes, Lastenfahrräder usw.), Fahrradanhänger und sonstige nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtige medizinische Fahrhilfen (z. B. Rollstühle).
- C 18.1.1.2 Mitversichert sind fest mit den versicherten Sachen nach C 18.1.1.1 verbundene und zur Funktion gehörende Teile, sowie die unter C 18.2.1 genannten Fahrradschlösser.
- C 18.1.1.3 Versichert sind alle unter C 18.1.1.1 und C 18.1.1.2 genannten Sachen, wenn sie Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind.

C 18.1.2 Welche Sachen sind nicht versichert?

Nicht versichert sind nicht fest mit den versicherten Sachen verbundene Teile sowie zusätzlich erworbenes Zubehör, wie z. B. Kindersitze, GPS-Geräte, Tachos, Fahrradkörbe, Gepäcktaschen, anbringbare Fahrradbeleuchtungen und Werkzeuge aller Art.

C 18.1.3 Welche Schäden sind versichert?

Der Versicherer entschädigt für versicherte Sachen, die durch Diebstahl abhandenkommen. Die Entschädigung wird in Höhe des Versicherungswertes der versicherten Sachen (Neuwert), maximal in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für die Fahrraddiebstahlversicherung gezahlt.

C 18.2 Besondere Obliegenheiten

C 18.2.1 Welche besonderen Obliegenheiten hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt eines Schadens zu beachten?

Der Versicherungsnehmer hat die versicherten Sachen gemäß C 18.1.1 jeweils durch ein eigenständiges Fahrradschloss oder ein Rahmenschloss, welches das Laufrad komplett umschließt, gegen Diebstahl zu sichern, wenn er es nicht zur Fortbewegung benutzt. Ein einfaches Speichenschloss erfüllt diese Voraussetzungen nicht.

C 18.2.2 Welche besonderen Obliegenheiten hat der Versicherungsnehmer im Schadensfall zu beachten?

C 18.2.2.1 Der Versicherungsnehmer hat den Kaufbeleg, sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Sachen zu beschaffen und aufzubewahren, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.

C 18.2.2.2 Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass die versicherten Sachen nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden.

C 18.2.3 Welche Folgen haben Obliegenheitsverletzungen durch den Versicherungsnehmer?

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten nach C 18.2, so ist der Versicherer nach Maßgabe, der in Teil B 3.3.1.2 und B 3.3.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

C 19 FahrradSchutz+

C 19.1 Umfang des Versicherungsschutzes (wenn besonders vereinbart)

C 19.1.1 Welche Sachen sind versichert?

In Erweiterung von C 18.1 sind auch nicht fest mit den versicherten Sachen verbundene Teile sowie zusätzlich erworbenes Zubehör, wie z. B. Kindersitze, Tachos, Fahrradkörbe, Gepäcktaschen, anbringbare Fahrradbeleuchtungen, Werkzeuge aller Art und zum Pedelec gehörende Akkus versichert, wenn sie Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind.

C 19.1.2 Welche Sachen sind nicht versichert?

Nicht versicherbar sind Zweiräder mit Carbonrahmen, Eigenbauten, Velomobile und vollverkleidete Zweiräder.

C 19.1.3 Welche Schäden sind versichert?

Der Versicherer entschädigt für unvorhergesehene, unmittelbar eintretende Beschädigung oder Zerstörung (Sachschaden) der versicherten Sachen durch

- C 19.1.3.1 Unfall, Fall und Sturz;
- C 19.1.3.2 Vandalismus
Vandalismus liegt vor bei mut- und böswilliger Beschädigung oder Zerstörung durch Dritte;
- C 19.1.3.3 Sturm, Hagel, Überschwemmung, Lawinen und Erdbeben;
- C 19.1.3.4 Bedienungsfehler;
- C 19.1.3.5 Darüber hinaus sind Beschädigungen oder Zerstörung des Akkus durch Feuchtigkeit, Kurzschluss, Induktion oder Überspannung versichert.

C 19.1.4 Welche Schäden sind nicht versichert?

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden,

- C 19.1.4.1 welche die Gebrauchstauglichkeit und Funktion der versicherten Sache nicht beeinträchtigen (z. B. Schrammen, Dellen oder Schäden an der Lackierung);
- C 19.1.4.2 die einer betriebsbedingten normalen oder auch vorzeitigen Abnutzung oder Verschleiß (insbesondere an Reifen und Bremsen) entsprechen;
- C 19.1.4.3 durch Rost und Oxidation;
- C 19.1.4.4 für die ein Dritter aufgrund von Garantie- oder Gewährleistungsbestimmungen sowie sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Verhältnisse als Hersteller, Verkäufer, aus Reparaturauftrag oder aus sonstigen vertraglichen oder gesetzlichen Verhältnissen zu haften hat;
- C 19.1.4.5 die bei der Teilnahme an Wettkampfevents sowie bei Fahrten zur Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit oder Geschicklichkeit entstehen;
- C 19.1.4.6 die wiederholt durch Nichtbehebung eines Fehlers entstehen;
- C 19.1.4.7 die durch den Einbau von Ersatz- oder Zubehörteilen entstehen, die nicht vom Hersteller genehmigt oder qualitativ gleichwertig, geprüft und auf dem Markt für diese Zweiräder zugelassen sind, bzw. wenn das Zweirad in einer vom Hersteller nicht genehmigten Weise verändert wurde;
- C 19.1.4.8 die am Akku entstehen, wenn dieser nicht entsprechend den Angaben in der Bedienungsanleitung des Herstellers geladen wurde;
- C 19.1.4.9 die von Ihnen oder durch den berechtigten Nutzer durch eine vorsätzliche Handlung oder Unterlassung herbeigeführt wurden;
- C 19.1.4.10 durch Manipulationen des Antriebssystems;
- C 19.1.4.11 Aufwendungen für Wartungsarbeiten, Inspektionen und technische Aktionen sowie bei Rückrufaktionen;
- C 19.1.4.12 Mängel, die bei Abschluss der Versicherung oder bei Erwerb des Fahrrades bereits vorhanden waren und Ihnen oder dem berechtigten Nutzer bekannt sein mussten;

C 19.1.4.13 Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen;

C 19.1.4.14 Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;

C 19.1.5 Welche Entschädigung leistet der Versicherer?

C 19.1.5.1 Bei Beschädigung zahlt der Versicherer die für die Reparatur der versicherten Sache erforderlichen Kosten, wenn der Versicherungsnehmer diese durch eine Rechnung nachweist.

C 19.1.5.2 Bei Zerstörung der versicherten Sache zahlt der Versicherer den Versicherungswert der versicherten Sache (Neuwert), maximal die vereinbarte Versicherungssumme gemäß C 19.1.5.3

C 19.1.5.3 Die Entschädigung für versicherte Sachen über den FahrradSchutz+ ist je Schadensfall und Zweirad auf 1.000 Euro begrenzt.

Die Jahreshöchstensentschädigung für alle versicherten Sachen der häuslichen Gemeinschaft beträgt maximal 2.000 Euro.

C 19.2 Besondere Obliegenheiten

C 19.2.1 Welche besonderen Obliegenheiten hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt eines Schadens zu beachten?

Der Versicherungsnehmer hat die versicherten Sachen gemäß C 19.1.1 jeweils durch ein eigenständiges Fahrradschloss oder ein Rahmenschloss, welches das Laufrad komplett umschließt, gegen Diebstahl zu sichern, wenn er es nicht zur Fortbewegung benutzt. Ein einfaches Speichenschloss erfüllt diese Voraussetzungen nicht.

C 19.2.2 Welche besonderen Obliegenheiten hat der Versicherungsnehmer im Schadensfall zu beachten?

C 19.2.2.1 Der Versicherungsnehmer hat den Kaufbeleg, sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Sachen zu beschaffen und aufzubewahren, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.

C 19.2.2.2 Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass die versicherten Sachen nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden.

C 19.2.3 Welche Folgen haben Obliegenheitsverletzungen durch den Versicherungsnehmer?

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten nach C 19.2, so ist der Versicherer nach Maßgabe, der in Teil B 3.3.1.2 und B 3.3.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

C 19.3 Was gilt bei Anpassung des Beitrages?

Eine Beitragsanpassung wird nicht vorgenommen.

C 20 Premium+ (Unbenannte Gefahren)

C 20.1 Was ist unter Unbenannten Gefahren zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen gemäß Teil A 8, die durch unbenannte Gefahren (siehe C 20.2) zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

C 20.2 Begriff

C 20.2.1 Schäden durch Unbenannte Gefahren liegen vor, wenn versicherte Sachen durch eine plötzliche und unvorhergesehene Ursache zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

C 20.2.1.1 Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhergesehen werden können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

C 20.2.1.2 Als Zerstörung oder Beschädigung gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz.

Eine Zerstörung oder Beschädigung liegt nicht vor, soweit ein vorhandener Mangel – mit oder ohne Substanzveränderung – offenkundig wird. Unwesentliche Veränderungen, die den Gebrauchswert von versicherten Sachen nicht beeinträchtigen, gelten nicht als Sachschaden im Sinne dieser Deckung.

C 20.3 Nicht versicherte Schäden

C 20.3.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden an versicherten Sachen,

C 20.3.1.1 die nach A 1 (Feuer (siehe Teil A 3), Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub (siehe Teil A 4), Leitungswasser (siehe Teil A 5), Sturm, Hagel und weitere Naturgefahren (Elementargefahren) (siehe Teil A 6)), Teil A 7 (Erweiterungen) oder C 8, C 14 bis C 19 (Ergänzungen zum Versicherungsumfang) - einschließlich ergänzenden Vertragsbestimmungen, Besonderen Bedingungen, Zusatzbedingungen oder Klauseln - versicherbar oder dort ausgeschlossen sind;

C 20.3.1.2 durch Aufruhr, Plünderung, Streik, Aussperrung, Sabotage, Beschlagnahme, Entziehung oder Verfügung von hoher Hand;

C 20.3.1.3 durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentanten bekannt sein mussten;

C 20.3.1.4 die nicht die Gebrauchs- oder Funktionsfähigkeit der versicherten Sache beeinträchtigen (z. B. Kratzer, Schrammen, Lackschäden);

- C 20.3.1.5 durch einfachen Diebstahl, Verlieren, Stehen- oder Liegenlassen, Unterschlagung oder Veruntreuung;
- C 20.3.1.6 durch Absenkung des Erdbodens über künstlichen Hohlräumen;
- C 20.3.1.7 durch Bedienung, Bearbeitung, Gebrauch, Reinigung, Reparatur oder Wartung, bestimmungswidrigen Gebrauch oder übermäßige Beanspruchung;
- C 20.3.1.8 durch Planungs-, Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- C 20.3.1.9 durch Baumaßnahmen (auch Renovierung oder Restaurierung) auf dem Versicherungsgrundstück;
- C 20.3.1.10 durch Abnutzung, Verschleiß, Alterung, Rost, Verderb, Schimmel, Fäulnis, Mikroorganismen, Viren, Bakterien, Prionen, Tiere, Pflanzen und Pilze oder durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit versicherter Sachen;
- C 20.3.1.11 durch Kontamination (z. B. Vergiftung, Verrußung, Ablagerung, Verstaubung, Beaufschlagung), es sei denn, diese treten als Folge eines versicherten Ereignisses ein;
- C 20.3.1.12 durch Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
- C 20.3.1.13 durch in die Sache gelangte Fremdstoffe oder -körper;
- C 20.3.1.14 durch Luftfeuchtigkeit, Grundwasser, Überschwemmung, Sturmflut, Trockenheit oder Austrocknung;
- C 20.3.1.15 durch Flüssigkeiten aus festen oder mobilen Gefäßen und Behältnissen;
- C 20.3.1.16 durch jegliche Genveränderungen, insbesondere durch Genmanipulation, Genmutation;
- C 20.3.1.17 durch normale Witterungs- oder Temperatureinflüsse, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss;
- C 20.3.1.18 durch allmähliche Einwirkung, z. B. von Chemikalien, Feuchtigkeit, Staub, Strahlen oder Temperaturen;
- C 20.3.1.19 durch Senken, Setzen, Reißen, Schrumpfen oder Dehnen;
- C 20.3.1.20 durch Ausfall oder mangelhafte Funktion von Gas-, Elektrizitäts- oder sonstiger Energie- oder Treibstoffversorgung von Klima-, Kühl- oder Heizsystemen sowie von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- C 20.3.1.21 durch magnetische Einwirkung, durch Programme oder Dateien mit Schadenfunktion (z. B. Computerviren, -würmer, Trojanische Pferde) oder Bedienungs- und Programmierungsfehler an allen digitalen, elektrischen und elektronischen Geräten sowie deren Zubehör;
- C 20.3.1.22 durch Messies und Mietnomaden;
- C 20.3.1.23 durch Tod eines Mieters.

C 20.4 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

- C 20.4.1 Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind;

- C 20.4.2 Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte);
- C 20.4.3 digitalen, elektronischen, elektrotechnischen und elektrischen Anlagen und Geräten – auch mobilen –, sowie Maschinen und maschinelle Einrichtungen (z. B. auch Heizungs-, Solarthermie-, Photovoltaik-, Geothermie- und sonstige Wärmepumpenanlagen);
- C 20.4.4 Sachen, die wegen ihrer Abnutzung während der Lebensdauer der versicherten Sache mehrfach ausgewechselt werden müssen;
- C 20.4.5 Sachen während des Transportes;
- C 20.4.6 Tieren und Pflanzen;
- C 20.4.7 Sachen aus Glas, Keramik, Porzellan sowie Brillen, Kontaktlinsen und Leuchtmitteln;

C 20.5 Selbstbehalt

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um 250 Euro gekürzt.

C 20.6 Entschädigungsgrenzen

Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens

- C 20.6.1 bis zu der vereinbarten Versicherungssumme;
- C 20.6.2 bis zu den zusätzlich vereinbarten Entschädigungsgrenzen;
- C 20.6.3 bis zu der vereinbarten Höchstentschädigung für alle Schadenfälle eines Versicherungsjahres (Jahreshöchstentschädigung).

Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.
- C 20.6.4 Maßgeblich ist der niedrigere Betrag.